

Stenographisches Protokoll

über die

17. Sitzung des steierm. Landtages am 4. Dec. 1872.

Inhalt:

I. Der Vormittags-Sitzung.

Verhinderungsanzeige.

Petition und deren Zuweisung an den Verfassungs-Ausschuß.

Annahme der Anträge:

1. des Finanz-Ausschusses:

über den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1873, Cap. V, Titel 9: „Bildergalerie und Zeichnungsakademie“, Titel 16: „Theater“; und über die einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 44 und 112)*;

2. des Gemeinde-Ausschusses:

betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 800.000 fl. für die Stadt Marburg (mündlicher Bericht).

Zuschrift des Abgeordneten Dr. Lipp, betreffend die Niederlegung seines Reichsrathsmandates.

II. Der Abendsitzung.

Annahme der Anträge:

1. des Finanz-Ausschusses:

a) zum Rechenschaftsberichte des Landesauschusses pro 1871—1872, Seite 75 (Beilage Nr. 110);

b) betreffend die Eröffnung der ungarischen Westbahn in der Strecke Landesgrenze-Graz (Beilage Nr. 56 und 110);

c) über die Rechnungsabschlüsse der steierm. Landesfonde der Jahre 1870 und 1871 von Cap. IX—XIX (Beilage Nr. 113);

2. des Gemeinde-Ausschusses:

über die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen (Beilage Nr. 114, 83 und 23);

Separat-Votum des Abg. Remschmidt, zum Beschlusse über die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen.

Berichte über Petitionen.

Zuweisung der Statthaltereinote, betreffend die systematische Murregulirung, an den Finanzausschuß.

7 Beilagen: Nr. 44, 110, 56, 113, 114, 83, 23.

* Die Beilage Nr. 112 wurde schon dem stenographischen Protokolle der 16. Sitzung beigegeben.

Beginn der Vormittags-Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr von Ischock, v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. Nach der Verlesung:)

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Liebl hat sich auf telegraphischem Wege entschuldigt, daß er wegen Unwohlsein an der heutigen Sitzung nicht theilnehmen könne.

Aufgelegt wurde:

Das Protokoll über die 11. Sitzung.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses zum Präliminare pro 1873, Beilage 41, Cap. VIII, Activ- und Passivzinsen. (Beilage Nr. 115.)

Antrag des Sonder-Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Functionszulage der Lehrer an einlässigen Volksschulen. (Beilage Nr. 116.)

Antrag des Sonder-Ausschusses für Unterrichts-Angelegenheiten über den Antrag des Dr. Neckermann und Genossen, Beilage Nr. 57, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 3 des organischen Statutes für die steierm. landtschaftl. Bürgerschulen. (Beilage Nr. 116.)

Antrag, betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867. (Beilage Nr. 117.)

Es wurde mir eine Petition übergeben, und zwar (liest):

„die Petition der Bürger des Marktes Trdnung um Einreihung des Marktes Trdnung in die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte“. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Walterskirchen.)

Ich werde diese Petition an den Verfassungsausschuß weisen. (Zustimmung.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für 1873, Capitel V, Titel 4, Joanneum, Seite 31 — Titel 9, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie, Seite 56 — Titel 16, Theater, Seite 71, dann über die einschlägigen Stellen des Rechenschaftsberichtes, Beilage 8, Seite 5, Joanneum, Seite 9, k. k. Montan-Lehranstalt in Leoben, Seite 10, Zeichnungs-Akademie und Bildergalerie, Seite 16, Theater, so wie über die hierauf sich beziehenden Petitionen.

(Beilage Nr. 112.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Josef v. **Kaiserfeld** (von der Tribüne): Auf Seite 9 des Rechenschaftsberichtes heißt es: (Liest die betreffende Stelle über die k. k. Montan-Lehranstalt in Leoben, des Rechenschaftsberichtes, aus der Beilage Nr. 8, Seite 9.)

In dem Rechenschaftsberichte wird unter Beilage D eine Zuschrift des Ackerbauministers citirt, welche dahin geht, daß der Ackerbauminister an den Landes-Ausschuß die Anfrage stellt, ob derselbe nicht für den Fall der Errichtung einer Bergbau-Hochschule in Wien geneigt wäre, die Regierung von der obenerwähnten Verpflichtung zur Forterhaltung der Bergakademie in Leoben zu entbinden, beziehungsweise so weit eine Beschlußfassung von Seite des steierm. Landtages hiezu nöthig sei, ob der Landes-Ausschuß geneigt wäre, ein diesbezügliches Ansuchen dem Landtage gegenüber zu unterstützen. Das Ansinnen des Ackerbauministers wird damit begründet, daß nach den neuesten Erfahrungen die Situation einer Montan-Lehranstalt an abgelegenen Bergorten dem Zwecke nicht förderlich sei, sondern daß es nothwendig erscheint, daß eine solche Lehranstalt im Centralpunkte der Wissenschaft sich befinde, damit die Lehrkräfte alle jene Vortheile fruchtbringend

machen, welche das Sein am Centralpunkte der Wissenschaften mit sich bringt.

Es wird auf die gleichartigen Verhältnisse hingewiesen, welche in den Staaten von Europa, England, Frankreich, Rußland und Deutschland sind, wo die Bergfachschulen nicht an abgelegenen Orten, sondern in London, Paris, Petersburg und Berlin sind. Es wird betont, daß bezüglich des Anschauungs-Unterrichtes das Bestehen einer solchen Schule in einem abgelegenen Industrieorte nicht erforderlich sei, sondern daß der Zweck eines solchen Anschauungs-Unterrichtes auch auf andere Weise in der Residenz erreicht werden kann. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß diese Ansicht durch eine von der Regierung einberufene Enquête-Commission der Mehrheit nach getheilt wurde. Sodann hat der Minister bemerkt, daß der Aufschwung der Eisenindustrie nicht durch den Schutz Zoll, sondern durch das Streben nach Vervollkommen im Wissen zu erlangen sei. Endlich wird noch mitgetheilt, daß der Minister für den Fall, als die Landschaft von Steiermark die Bergakademie in Leoben auflassen würde, in anderer Weise für Steiermark, nämlich durch Vorbehalt einer bestimmten Anzahl Montan-Stipendien an aus Steiermark stammende Hörer der Bergbau-Hochschule zu sorgen.

Ueber diese vom Ackerbauminister an den Landes-Ausschuß gerichtete Anfrage erwiderte derselbe, daß er seinerzeit bereit wäre, das Ansinnen des Ministers beim Landtage zu befürworten, wenn für das Aufheben der Montan-Lehranstalt in Leoben ein entsprechendes Äquivalent geboten wird, welches nur darin zu finden wäre, wenn eine Montan-Anstalt niedriger Kategorie in Obersteiermark gegründet würde, sowie in der Erreicherung von Stipendien für aus Steiermark stammende Hörer der Bergakademie, und wenn auch noch für die Eisenindustrie Vorsorge getroffen würde. Der Landes-Ausschuß erklärte jedoch ausdrücklich, daß er für sich allein nicht in der Lage wäre, eine bestimmte Äußerung abzugeben, da in dieser Beziehung ein Beschluß des h. Landtages einzuholen wäre.

Der Landes-Ausschuß erklärte ferner, daß es zweckmäßig wäre, das Gutachten der Leobner Gewerbekammer einzuholen.

Dieses Gutachten ist an den Landes-Ausschuß abgegeben worden, und befindet sich im Rechenschaftsberichte als Beilage E. Die Leobner Gewerbekammer sprach sich gegen die Aufhebung der Montan-Lehranstalt aus, da ohnehin in Obersteiermark eine höhere Schule nicht besteht, indem nur eine Bürgerschule in Judenburg und ein Unterghymnasium in Leoben sich befindet. Es sei auch gerade jetzt, wo die Industrieverhältnisse in Obersteiermark im Aufblühen begriffen sind, das Auflassen der Montan-Lehranstalt dem Interesse des ganzen Landes abträglich.

Ebenso sei gewiß, daß die Professoren durch den steten Verkehr mit Fachgenossen und durch die Praxis, wie sie in Industrieorten sich herausbildet, vor Einseitigkeit bewahrt werden, und ihrerseits durch den Ideenaustausch mit ihren Fachgenossen belebend auf die geistige Regsamkeit der mit ihnen verkehrenden praktischen Fachleute zurückwirken. Daher wäre das Ansinnen des Ministers nach der Ansicht der Gewerbekammer abzulehnen, vielmehr sei darauf hinzuwirken, daß die Leobner Montan-Anstalt, die sich derzeit nicht in einem vortheilhaften Zustande befindet, durch eine entsprechende Dotirung und Organisirung gehoben wird.

In Folge dieser Aeußerung hat der Landes-Ausschuß erklärt, daß er nicht in der Lage sei, das Ansinnen des Herrn Ministers dem h. Landtage befürwortend vorzulegen. Hierauf wurde von Seite des Herrn Ministers an den Landes-Ausschuß am 29. April 1872 eine Zuschrift gerichtet, welche dem Rechenschaftsberichte unter Beilage F angeschlossen ist. In derselben erklärt der Minister, daß, wenn der vom Landes-Ausschuß angegebenen Andeutung gemäß, die Regierung die Verpflichtung übernehme, für den Fortbestand einer Berg- und Hütten Schule in Obersteiermark zu sorgen, ferner von den Montan-Stipendien fünf für aus Steiermark stammende Hörer der an Stelle der Berg-Akademie zu errichtenden Berg-Hochschule im Betrage von 2 bis 300 Gulden zu creiren, so dürfte ein entsprechendes Aequivalent für das Auflaffen der Berg-Akademie in Leoben gefunden sein. Der Minister erklärte zugleich, daß er ein großes Gewicht darauf lege, daß diese Bedingungen dem h. Landtage mitgetheilt werden, um zu erfahren, welche Anschauung derselbe in dieser Beziehung hätte.

Der Landes-Ausschuß hat dieses Verhältniß mittelst Rechenschafts-Bericht dem h. Hause zur Kenntniß gebracht, mittlerweile sind auch Petitionen in dieser Richtung eingelangt, und zwar eine Petition des montanistischen Vereines für Ober-Steiermark, und eine zweite des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Leoben. Beide gehen dahin, daß die Schule nicht aufgelassen werden soll, und der montanistische Verein bemerkt, daß es wünschenswerth sei, daß diese Schule eine selbstständige Stellung habe, da zu befürchten sei, daß die Bergbau-Hochschule in Wien eine solche nicht erlangt, sondern vielleicht anderen Zweigen angeschlossen wird, was für die Zwecke der Montan-Industrie und des Unterrichtes im Bergwesen nachtheilig wäre. Es wird ferner bemerkt, daß es für die Lehrer an der Berg-Akademie von besonderer Wichtigkeit ist, wenn sie mit denjenigen Umgang pflegen, welche der Praxis angehören, und daß durch den Verkehr mit diesen die eigentliche Wissenschaft selbst gefördert wird. Ferner wird darauf hingewiesen, daß, wenn die Berg-Akademie in Leoben derzeit nicht

jenen Erfolg hat, welchen sie haben könnte, die Schuld daran nur in der geringen Dotirung liege, welche ihr gewährt wird.

Die Berg-Akademie in Schemnitz ist im Jahre 1872 mit 109.000 fl. präliminirt, während für die in Leoben nur 20.000 fl. eingestellt sind; ferner weist der Verein noch auf die Lage der Berg-Akademie in Leoben, in der Mitte der Montan-Industrie-Bezirke, in der Nähe des bekannten Erzbergwerkes hin. Endlich wird gesagt, daß in Wien nicht nur die Kosten für die Akademie selbst sehr groß sind, sondern auch für die dortigen Studirenden, daher wäre es viel besser, wenn sie sich an einem mehr abgesonderten, entlegenen Orte befände.

Die Gründe, welche die Stadt Leoben selbst anführt, beziehen sich auf locale Verhältnisse, da die dortige Gymnasial-Schule in eine Ober-Realschule umgestaltet wird, und dann eine Vorbereitung für die Montan-Schule bilden wird. Die Stadt Leoben hat aber auch große Opfer gebracht, indem sie ein schönes Gebäude unentgeltlich für die Akademie hergegeben hat.

Der Finanz-Ausschuß glaubte daher diese Verhältnisse würdigen zu sollen, und glaubte auch darauf Rücksicht nehmen zu müssen, was über die schlechte Dotirung der Akademie gesagt wird, und stellt demnach folgende Anträge:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß sei anzuweisen:

- a) „dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium die Mittheilung zu machen, daß der steiermärkische Landtag vorderhand sich nicht veranlaßt finde, auf die Auflaffung der Leobener Berg-Akademie einzugehen;
- b) „im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß diese Anstalt den Erfordernissen der Zeit und Wissenschaft entsprechend dotirt und reorganisirt werde.“

Abg. v. **Miller** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Wenn ich mir erlaube, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, geschieht es deßhalb, weil ich zufällig in dieser Sache ziemlich verfür bin. Diese Bemerkung muß ich vorausschicken, damit das h. Haus nicht glauben möge, ich spreche aus subjectiven Motiven. Ich stehe auf vollkommen objectivem Boden, weil ich mit einem Fuße in der von mir selbst angesuchten Pension stehe, und weil, wie immer sich das Schicksal der Leobener Berg-Akademie gestalten möge, ich von ihrer Umgestaltung weder etwas zu fürchten noch zu gewinnen habe.

Wie bereits erwähnt wurde, beträgt die Dotation der königlichen Schemnitzer Berg-Akademie, wobei schon die Dotation der mit ihr verbundenen Forst-Akademie ausgeschrieben ist, über 100.000 fl., die Dotation der Berg-Akademie in Leoben hingegen beträgt kaum 20.000 fl.,

folglich ist die Schemnitzer Akademie bei ganz gleicher Einrichtung fünfmal so stark dotirt, als die Leobener Akademie. Was hat aber Letztere dafür zu leisten? Die Bezahlung eines Directors, der die Besoldung eines wirklichen Ministerialrathes bezieht, ferner die Gehalte von 6 vortragenden Lehrern, von ebensoviel Assistenten, sie hat die Bibliothek zu erhalten, ferner mannigfache Lehrmittel anzuschaffen, für die Completirung der Mineralien-Sammlung zu sorgen, die geognostisch-paläontologische Sammlung und das Laboratorium in einem dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Zustande zu erhalten, das physikalische Cabinet soll im entsprechenden Zustande sein, die Lehr-Säle sollen beleuchtet und geheizt werden, und dies Alles soll von der geringen Dotation von 20.000 fl. bestritten werden. Da könnte man wahrhaftig sagen, es wäre ein Wunder, wie jenes, wo mit wenigen Broden und Fischen Tausende von Menschen gespeist wurden.

Die Folgen dieser Sparsamkeit sind auch schon eingetreten, und ich spreche es offen aus, daß lange angestellte Professoren mit diesen Zuständen unzufrieden sind, die Hälfte der Lehrer-Stellen sind, ich möchte sagen, mit fliegenden Docenten besetzt, welche sehr schlecht bezahlt sind, sie kommen, um eben so schnell wieder zu verschwinden, weil sie die dortigen Stellen nur als eine Mittelstufe, um zu besseren zu gelangen, um wirkliche Professoren zu werden, betrachten.

Die Lehrmittel sind in einem ärmlichen Zustande, und daß das Wort nicht zu grell gewählt sei, geht daraus hervor, daß beispielsweise die Vorträge über Physik an der Berg-Akademie beinahe ohne alle Experimente gehalten werden müssen. So oft aber die Professoren und Docenten der Leobener Akademie diese Zustände höheren Orts dargestellt haben, sind sie immer mit der im Zuge befindlichen, oder wenigstens in Aussicht stehenden Organisation vertröstet worden. Dieses Organisationsgespenst — ich bitte mir diesen Ausdruck zu verzeihen — mit seinen Luftspiegelungen von Hesperiden-Gärten, die bisher nur Luftgebilde geblieben sind, hat auf das Schicksal der Leobener Berg-Akademie dieselbe Wirkung hervorgebracht, wie die Fata morgana auf die Wanderer in der Wüste, die durch Spiegelbilder verführt, immer mehr und mehr irre geführt werden.

Allerdings ist vor ungefähr 3 Jahren eine Enquête-Commission in dieser Beziehung abgehalten worden, die aus höchst achtungswerthen Männern aus verschiedenen Kreisen der gebildeten Stände bestand, aber gerade von jenen, welcher in dieser Sache die meiste Erfahrung besaßen, nämlich die Berg-Akademie-Professoren, ist kein einziger zu dieser Commission beigezogen worden.

Diese Commission hat sich freilich dahin ausgespro-

chen, daß die Bedeutung der künftigen Central-Berg-Akademie, wie man sie genannt hat, davon abhängt, daß sie in die Hauptstadt verpflanzt werde. Ich glaube aber, wenn man diesen Ausspruch fällt, vergißt man mit den That-sachen zu rechnen, denn nicht die Berg-Akademien, die sich in großen Städten befinden, die in jedweder Weise protegirt und herrlich dotirt werden, prosperiren am Besten, sie werden vielmehr von einer Berg-Akademie, die in einer kleinen Bergstadt sich befindet, und wegen ihrer geringen Dotation auf sehr hochgespannte Collegiengelder angewiesen ist, um eine Kopfslänge überragt, was ihren wohlverdienten Ruf und ihre Leistung betrifft, und das ist die Akademie in Freiberg.

Für Ober-Steiermark endlich wäre die Auflaffung der Berg-Akademie in Leoben ein großer Verlust, denn, wie schon in dem betreffenden Berichte der Leobener Handelskammer berührt wurde, besitzt Ober-Steiermark außer dem Rumpfe einer Mittelschule nur eine Schule niederer Kategorie. Es wäre daher für die Montan- und Eisen-Industrie in Ober-Steiermark, die eben jetzt im großen Aufschwunge begriffen ist, ein sehr empfindlicher Verlust, denn es ist gewiß etwas Wahres daran, daß sowohl die Berg-Akademie einerseits, wie die Praxis andererseits, durch gegenseitige Berührung nur gewinnen können.

Ich erlaube mir daher, den Antrag des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Dem h. Hause ist aus der Mittheilung des geehrten Herrn Berichterstatters, sowie auch aus dem Rechenschafts-Berichte selbst, der Ursprung der Berg-Akademie in Leoben, und die Verhandlungen, die von dem Herrn Ackerbau-Minister mit dem Landes-Ausschusse von Steiermark eingeleitet wurden, hinreichend bekannt. Ich erlaube mir nur, auf die Beilage des Rechenschafts-Berichtes hinzuweisen, in welcher erwähnt wird, daß eine Enquête-Commission von gewiegten Fachmännern einberufen wurde, welche die Frage der Reform des höheren Bergbau-Unterrichtes zu ventiliren hatte.

Bei diesem Anlasse möchte ich mir erlauben, eine Anschauung des geehrten Herrn Vorredners, des Abgeordneten für die Handelskammer in Leoben, zu berichtigen, welcher meint, daß von dem Lehrkörper der Leobener Berg-Akademie bei dieser Enquête-Commission Niemand anwesend war. Ein Blick in die Zuschrift des Ackerbau-Ministers dürfte genügen, um zu beweisen, daß der Direktor der Berg-Akademie Hofrath Thumer dieser Commission beigezogen wurde, mithin dürfte der Vorwurf entfallen, daß gerade von jener Seite, welche die meiste Erfahrung über das Wirken der Berg-Akademie hat, keine Stimme gehört worden sei.

Diese Fachmänner-Enquête hat anerkannt, daß es eben dem Fortschritte der montanistischen Wissenschaft nicht sehr

förderlich sei, wenn der höchste Bergbauunterricht an abgelegenen Orten sich befinde, da er das Bedürfnis eines stetigen Verkehrs mit den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft der Technik hat. Es wurde dabei auf die Erfahrung, die in anderen Ländern Europa's gemacht wurde, hingewiesen, und es mußte daher schließlich sehr nahe liegen, und es ist auch von der Fachmänner-Commission mit großer Majorität angenommen worden, daß, wenn der höchste montanistische Unterricht in anderen Ländern in das Centrum der wissenschaftlichen und geschäftlichen Thätigkeit verlegt werden muß, weil er dahin gravitirt, denn doch auch bei uns in Oesterreich dasselbe stattzufinden hätte.

Ein solches Ergebnis der Enquête-Commission mußte die kais. Regierung dahin bringen, daß auch sie anerkennt, daß, wenn für die Montan-Wissenschaft etwas geleistet werden soll, dies zunächst nur in der Art geschehen kann, wenn die Montanhochschule in das Centrum verlegt, d. h. in Wien errichtet wird. In dieser Absicht hat nun die kais. Regierung die Verhandlungen mit dem verehrlichen Landes-Ausschusse eingeleitet, wohl bewußt, daß die Regierung Steiermark gegenüber eine Verpflichtung rücksichtlich des Fortbestandes der Bergakademie in Leoben übernommen hat.

Die Erklärungen, die der Herr Minister bezüglich des Aequivalentes, welches von Seite der Regierung geboten werden könnte, für die Entbindung von der fraglichen Verpflichtung abgab, hat der verehrliche Herr Berichterstatter umständlich erwähnt. Ich kann nur betonen, daß von Seite der kais. Regierung sehr großer Werth darauf gelegt wird, die Anschauung des h. Landtages über die Anerbietungen, die von Seite des Ministers gemacht wurden, kennen zu lernen, und ich erlaube mir insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Minister mit offenem Mannesworte die Sachlage in seiner Zuschrift an den verehrlichen Landes-Ausschuß dargelegt hat, und ich glaube mich auch heute verpflichtet, dem h. Hause mit gleicher Offenheit zu erklären, daß die Regierung anerkennt, dem Lande stehe das Recht zu, den Fortbestand der Akademie in Leoben zu verlangen. Ich muß nur noch beifügen, daß angesichts der Erfahrungen des Auslandes, angesichts der Anschauung der Männer der Wissenschaft in ihrer großen Mehrheit selbst, es denn doch ein Gebot der Zeit, ein Gebot der Wissenschaft selbst sei, die Frage der Errichtung einer Montanhochschule nicht als etwas zu behandeln, was in ferner Zukunft liegen müsse.

Die Regierung dürfte daher gezwungen sein, u. z. umsomehr, als sie sich zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht hat, den Fortschritt des Unterrichtes und der Volkswirtschaft auf allen Gebieten zu pflegen und zu fördern, dennoch zur Gründung der Montanhochschule in Wien zu schreiten. Ob es dann gerechtfertigt sein würde, einerseits die großen Kosten für die Montanhochschule bestreiten zu

müssen, andererseits aber durch die Erhaltung der Bergakademie in Leoben die Vortheile doch nicht zu erlangen, die durch deren Fortbestand für das Interesse des Bergbaues erlangt werden wollen, das, glaube ich, ist eine Erwägung, die wohl zum Nachdenken Anlaß gibt.

Ich möchte gerade jenes Moment, welches der verehrte Herr Abgeordnete der Handelskammer von Leoben hervorgehoben hat, daß die Dotation für die Bergakademie keine hinreichende ist, nicht so sehr auf die Bergakademie selbst anwenden, als vielmehr in der Richtung in Betracht ziehen, daß es dafür spricht, daß eine Montanhochschule mit größeren, ausgiebigeren Mitteln ausgestattet werden müsse.

Ich glaube daher an das h. Haus die Bitte richten zu müssen, die Erwägungen, welche der Herr Minister für Ackerbau in seiner Correspondenz mit dem verehrlichen Landes-Ausschusse entwickelt hat, näher in Betracht ziehen zu wollen, und insbesondere nicht außer Acht zu lassen, daß gerade das Anerbieten, welches als Aequivalent geboten wird, nicht ganz unberücksichtigungswürdig erscheinen dürfte, wobei ich nur hervorheben kann, daß es von Seite der kais. Regierung auch gerne gemacht würde. Eines kann ich jedoch dem h. Hause versichern, daß die kais. Regierung, mag nun der Beschluß des h. Hauses dahin gehen, die Anträge des Finanzausschusses zu acceptiren, jedenfalls bedacht sein wird, ihren bestehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Seilsberg** (St. G. Frohnleiten): Mir scheint für die Anträge des Finanzausschusses zum Theil auch der Umstand zu sprechen, daß die Erfahrungen auf wissenschaftlichem Gebiete nachgewiesen haben, daß die besten Orte für die Bildungsstätten nicht die Mittelpunkte der Menschenanhäufung sind, sondern, daß es die kleinen Orte allein sind, wo die Pflege der wissenschaftlichen Bestrebungen am segensreichsten wirken. Ich habe erst vor kurzem den Ausspruch eines berühmten Rechtslehrers, welcher von Wien auf eine kleinere Universitätsstadt gezogen ist, vernommen, daß gerade dieser Umstand der wesentlichste war, der ihn bestimmte, die Residenz zu verlassen.

Die Vertragsverhältnisse, die bezüglich der Bergakademie in Leoben bestehen, würden selbstverständlich in irgend einer Weise geregelt werden können, und mir scheint doch, daß es nicht für die Verlegung dieser Montanhochschule nach Wien sprechen dürfte, wenn man die letzten Erfahrungen in Betracht zieht, die bei der Errichtung der landwirthschaftl. Hochschule in Wien gemacht wurden, und ich glaube, daß das Bestreben, diese Erfahrungen in ihrer Schattenseite zu corrigiren, mit dem Bestreben, die Montanhochschule nach Wien zu verlegen, im wesentlichen Zusammenhang steht.

Ich würde daher nach der gegenwärtigen Sachlage dem h. Hause die Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses empfehlen.

Abg. Dr. **Bretschko** (H. R. Leoben): So weit meine Erfahrungen in Bezug auf den gegenwärtigen Gesichtspunkt bei der Organisation des höheren wissenschaftlichen Unterrichtes reichen, so ist das Princip, sämtliche Fachschulen, welche bisher in kleineren Orten bestanden, in die Hauptstädte zu verlegen, noch nicht völlig klar gestellt, und wenn auch eine Enquête-Commission über diese Angelegenheit, wenigstens nach der Majorität der Mitglieder derselben, sich für die Errichtung einer Centralhochschule ausgesprochen hat, so möchte ich doch zu bedenken geben, daß es unter den Männern der Wissenschaft sehr viele gibt, welche diesen Gesichtspunkt perhorresciren, und ich meine, daß es gar nicht schwer wäre, bei der Wiedereinberufung einer solchen Enquête-Commission ein entgegengesetztes Resultat hervorzurufen, wenn man andere Vertreter der Wissenschaften als die früheren einberufen würde.

Wenn gesagt wird, in Petersburg und Berlin bestehen bereits solche Bergakademien, so sind dort auch die Verhältnisse anders als bei uns, und man kann ebenso gut auf einzelne Fachschulen, die eines ziemlichen Gedeihens sich erfreuen, hinweisen, namentlich auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Unterrichtes; es gibt deren sowohl in Rheinpreußen als in Sachsen und Baden, und einige derselben sind heutzutage durchaus nicht auf den Aussterbetat gesetzt, im Gegentheile, sie erfreuen sich eines neuerlichen Aufschwunges.

Mir kommt vor, daß der Grundsatz, wenn ihn auch der Ausspruch einer Enquête-Commission plausibel zu machen sucht, nicht vollkommen klar ist, es ist das Urtheil darüber noch kein so bestimmtes und verlässliches, daß wir uns ohne weiters, ihm zu Liebe, für die Ablehnung der Anträge des Finanz-Ausschusses aussprechen sollten.

Ich sehe aber auch aus rein didaktischen Gründen nicht recht ein, warum die Akademie in kleineren Städten nicht dasjenige leisten soll, was man von ihr durch die Verlegung in die Hauptstadt erwartet. Wenn genügende Lehrkräfte bestellt sind, wenn man bei der Auswahl derselben die nöthige Vorsicht anwendet, wenn man sie ferner nach den gegenwärtigen Principien der übrigen Fachschulen organisiert, wenn man die Lehrkörper nicht einem einzelnen Director unterstellt, sondern ihn bei wissenschaftlichen Fragen das nöthige Pouvoir und den nöthigen Einfluß sichert, wenn man für eine entsprechende Dotirung der Lehrmittel und Sammlungen sorgt, dann bin ich der Meinung, daß das wissenschaftliche Leben unter Umständen in noch günstigerer Weise in kleineren Städten, insbesondere auf einem mehr abgegrenzten Gebiete, als in großen sich entwickeln

kann; indem es in den letzteren leichter möglich ist, daß die Studirenden eine andere Richtung einschlagen, daß sie durch die massenhafte auf sie eindringenden Erscheinungen der Außenwelt von dem eigentlichen Ziele, welches sie zu verfolgen haben, mehr oder weniger abgelenkt werden. Freilich, wenn einer Anstalt die Lebensader gewissermaßen unterbunden wird, dann kann sie auch in großen Städten nichts leisten, ich brauche da keine Beispiele anzuführen, die wird jeder von Ihnen selbst finden können. Ich bin der Meinung, daß sehr viel von den günstigen Vorbedingungen abhängt, unter welchen man eine Lehranstalt errichtet, und man ist durch die Versuche, welche hie und da in Deutschland angestellt worden sind, noch nicht vollkommen ins Reine gekommen, was das Bessere ist. Wenn wir uns nun durch dieselben heute verleiten lassen, einen Beschluß zu fassen, so glaube ich, haben wir voreilig die in Deutschland vorgenommenen Abänderungen bei uns nachgemacht, ohne abzuwarten, ob sich die Einrichtung dort bewähren wird. Aus diesen Gründen werde ich heute für die Anträge des Finanz-Ausschusses stimmen.

Abg. Dr. **Rollett** (Rector magnificus): Ich kann mich dem Wesen nach den Ausführungen des Herrn Voredners anschließen, will aber nur noch auf einiges aufmerksam machen, was mir sehr dafür zu sprechen scheint, daß die Leobner Bergakademie erhalten bleibe. Es ist ganz richtig, daß die Wissenschaft des Bergwesens und der Hüttenkunde jetzt der niederen Empirie entrissen ist, und daß man diese Wissenschaft lehren kann, ohne in unmittelbarem Contacte mit der Werkstätte zu stehen; allein die Analogie dieser Lehranstalten mit einer landwirthschaftlichen Akademie, glaube ich, soll man nicht hintansehen in der Beurtheilung der Frage, ob man eine solche Akademie in eine Stadt, wo es weder Hütten- noch Bergbau gibt, oder ob man sie dort hin situiren soll, wo der Bergbau und der Hüttenbau direct betrieben werden.

Bei den landwirthschaftlichen Hochschulen ist einer der wesentlichsten Fortschritte der Neuzeit der, daß mit großen Geldmitteln dotirte Versuchstationen eingerichtet werden. Ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, ja ich behaupte, es ist absolut unmöglich, eine Bergbau-Hochschule in Wien in der Weise einzurichten, daß dort damit solche Versuchstationen verbunden werden könnten, während dies bei der Bergakademie in Leoben sehr leicht möglich wäre. Man könnte freilich einwenden, daß diesem Connexe zwischen der Theorie und der Praxis nur einseitig Rechnung getragen werde, denn nicht alles, was bergmännisch gefördert wird, kann in Steiermark gefördert werden, und in Steiermark können nicht alle möglichen Hüttenbaue betrieben werden. Das ist richtig. Allein diese Voraussetzung läßt sich weder in Wien, noch irgend wo anders erreichen,

und es ist sicher, daß in Leoben einem Theile dieser Forderung genügt werden kann, es wird dort den Schülern sehr häufig Gelegenheit gegeben, dasjenige, was ihnen in der Theorie gelehrt wird, in der Praxis schauen zu können.

Man könnte sagen, daß dem dadurch genügt werden könnte, daß die in Wien zu erziehenden Bergmänner während der Zeit, wo sie den Studien obliegen, verschiedene Ausflüge machen. Das wäre sehr gut, wenn eine solche mobile Hochschule gegründet werden könnte, die sich fortwährend auf Reisen befinden würde, denn dann könnte es gelingen, daß zu Zeiten, wo das eine oder das andere für den Unterricht wichtig wäre in der Praxis zu schauen, ein solcher Zug gerade an dem geeigneten Orte rechtzeitig anlangt. Dies ist aber natürlich nicht immer möglich.

Für die Belassung der Bergakademie in Leoben spricht auch schon der Umstand, daß in passenden Momenten die Berg-Akademiker in Leoben leicht dahin und dorthin dirigirt werden können, wo es für sie Wichtiges zu sehen gibt. Ich glaube, man hat hier eine von der Natur gegebene Versuchsstation, und an die soll man sich halten. Eine solche Versuchsstation halte ich für Bergakademien für eine Nothwendigkeit, und dafür spricht schon die analoge Einrichtung der landwirthschaftlichen Versuchsstationen an landwirthschaftlichen Hochschulen.

Ich würde in Hinblick auf diese Erörterungen dringend wünschen, daß der Punkt a nicht laute:

„dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium die Mittheilung zu machen, daß der steierm. Landtag vor der Hand sich nicht veranlaßt finde, auf die Auflaffung der Leobner Bergakademie einzugehen“, sondern:

„Dem h. k. k. Ackerbauministerium die Mittheilung „zu machen, daß der steierm. Landtag den Wunsch „aus spreche, daß die Leobner Bergakademie nicht aufgelassen werde.“

Abg. **Lohninger** (G. G. B.): Ich habe bis jetzt noch Niemanden gegen die Anträge des Finanz-Ausschusses sprechen hören und alles, was bisher gesprochen wurde, diente nur zur Unterstützung dessen, daß die Akademie in Leoben aufrecht erhalten werden soll. Auch ich bin dafür, nur scheint mir, daß insbesondere mein Herr Vorredner gar zu viel zu beweisen sucht. Daß man in Wien nicht Gelegenheit habe, die Hüttenkunde, den Hochofenbetrieb kennen zu lernen, dürfte nach den neuesten Erfahrungen nicht der Fall sein, wir haben in Wien selbst vollkommen gut eingerichtete Hüttenwerke, die nach den neuesten Erfahrungen der Wissenschaft ausgerüstet sind. Die Besitzer derselben müssen in ihrem eigenen Interesse alles für ihre Erhaltung thun, denn nirgends wird so theuer gearbeitet als in Wien. Wir wissen ferner, daß in der unmittelbarsten Nähe von Wien eine

Reihe von Hochöfen gebaut werden. Die Verkehrrsverhältnisse sind eben andere geworden, als sie zu der Zeit waren, wo die Bergakademie errichtet worden ist. Was den Bergbau betrifft, so ist es allerdings in Leoben bequem, das Nöthige praktisch zu zeigen, weil man nur einige Schritte zu gehen braucht, um in die Schächte einfahren zu können. Allein auch um Wien herum sind nicht so wenig Bergbauten, und es dürfte auch hier Gelegenheit geboten werden, den Akademikern praktisch zu zeigen, was für sie nöthig ist.

Mir scheint aber die Frage ganz anders zu stehen. Der Finanz-Ausschuß hat auch seinen Beschluß sehr vorsichtig gefaßt. Wie wäre es denn, wenn die Regierung doch sagen würde, wir wissen nach der Zahl der Besucher der Akademien in Przibram und Leoben, daß die Frequenz dort sehr gering sei, es wäre daher im Interesse derselben, wenn wir eine einzige Anstalt hätten, die in mehreren Fächern mit der landwirthschaftlichen Hochschule vereint werden könnte, und wenn wir noch weiter gingen und zu Stipendien greifen würden, damit einer viel größeren Anzahl von Studierenden der Aufenthalt an der Hochschule in Wien möglich gemacht wird. Es wurde auch im Finanz-Ausschusse die Frage eingehend erörtert, ob dies nicht auch für die Bergakademie in Leoben von sehr wohlthätiger Wirkung sein wird, denn es fehlt uns zunächst an etwas mehr gebildeten Arbeitern, und diese zu bekommen, wäre von sehr großem Interesse.

Der Antrag, den der Herr Vorredner gestellt hat, würde sich daher, so formulirt wie er ist, nicht empfehlen, sondern der h. Landtag möge lieber den Finanz-Ausschuß-Antrag unterstützen, weil derselbe eine gewisse Latitudo dem Landes-Ausschusse in dieser Angelegenheit überläßt. Ist die Akademie in Leoben zu erhalten möglich, so würde gewiß jeder damit zufrieden sein; sollte sie aber doch — und die Regierung dürfte es nicht unmöglich finden — auf den Aussterbe-Stat gesetzt werden, wie es jetzt schon beinahe der Fall ist, so ist es sehr zu bezweifeln, ob wir dabei etwas gewinnen, obwohl sie, wie sie gegenwärtig besteht, unmöglich fortbestehen kann. Ich glaube daher, es sei am zweckmäßigsten, daß wir dem Antrage des Finanz-Ausschusses beistimmen, weil derselbe dem Landes-Ausschuß einen gewissen Spielraum läßt, im Interesse des Landes das Zweckmäßigste zu thun.

Abg. Dr. **Rollett** (Rector magnificus): Ich wollte nur den Ausführungen des Herrn Vorredners entgegen die Bemerkung machen, daß ich allerdings in der Voraussicht, daß nach der Annahme des ersten Punktes auch die Annahme des zweiten folgen werde, meinen Antrag gestellt habe, und wenn man im Punkte 1 „vorderhand“ sich nicht veranlaßt findet, auf die Auflaffung der Leobner Bergakademie einzugehen, scheint mir eigentlich der Punkt 2 nicht

gerechtfertigt; denn wenn von der Auffassung nur „vorderhand“ nicht die Rede ist, dann wird allerdings das h. Ministerium großes Bedenken tragen, die Anstalt, den Erfordernissen der Zeit und der Wissenschaft entsprechend zu dotiren (Ause: Sehr richtig!). Wenn aber das h. Ministerium dennoch geneigt sein sollte, einem entschieden ausgesprochenen Wunsche der steierm. Landesvertretung nachzukommen, dann allerdings wird sich das h. Ministerium wahrscheinlich veranlaßt finden, die Anstalt den Anforderungen der Zeit und der Wissenschaft entsprechend zu dotiren und zu reorganisiren.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Jos. v. **Kaiserfeld:** Die Bemerkungen, welche im h. Hause soeben vorgebracht worden sind, wurden alle in den Debatten des Finanz-Ausschusses gemacht, und derselbe hat sich bewogen gefunden, den Antrag so zu stellen, wie er vorliegt. Der Finanz-Ausschuß hat sich nicht verhehlt, daß sich Gründe für und gegen die Erklärungen des Herrn Ackerbauministers anführen lassen, er glaubte aber doch, mit Rücksicht auf die Äußerungen von Sachverständigen, sich dahin entscheiden zu sollen, daß er eine Anstalt, welche dem Lande angehört, und welcher gegenüber die Regierung die Verpflichtung eingegangen ist, sie vollständig zu erhalten, welche ebenso die Verpflichtung hat, auf das steierische Berg- und Hüttenwesen Bedacht zu nehmen, nicht auflassen könne. Der Finanz-Ausschuß hat sich jedoch auch der Ansicht hingeneigt, daß eine solche Fachschule in Industrieorten, namentlich in Leoben, welches in dieser Beziehung die günstigste Lage hat, gewürdigt und erhalten werden soll. Der Finanz-Ausschuß hat auch erwogen, daß die oft erwähnten Fachschulen in Freiberg und Fallun in Schweden, auch nicht in der Residenz liegen, und daß doch aus diesen Schülern die berühmtesten Montanisten hervorgingen.

Der Finanz-Ausschuß glaubte auch auf die Vergangenheit Leobens Rücksicht nehmen zu sollen. Die dortige Bergakademie hatte vor nicht gar langer Zeit einen beinahe europäischen Ruf durch die Vorzüglichkeit der Lehrkräfte die dort wirkten, und durch die Gelegenheit, die dort vorzugsweise im Montanwesen sich auszubilden geboten ist, gehabt.

Was nun die Bemerkung Sr. Magnificenz betrifft, daß man die Worte „vorderhand“ weglassen soll, so muß ich erwähnen, daß der Finanz-Ausschuß diese Worte absichtlich in den Antrag aufgenommen hat, denn es wird nicht in der Macht der Landesvertretung Steiermarks liegen, der Regierung zu verwehren, daß sie in Wien eine eigene Central-Berg-Hochschule errichte. Die Regierung wird aber doch immer die Verpflichtung haben, neben dieser Hochschule in Steiermark eine vollständige Montan-Lehranstalt zu erhalten. Tritt nun

dieser Fall ein, so werden wir in der Lage sein, zu beurtheilen, ob bei dem Bestande einer Berg-Hochschule in Wien, für Steiermark wirklich eine abgesonderte Anstalt nothwendig sein wird. Es wird von der Beschaffenheit der Hochschule in Wien abhängen, ob die Bergakademie in Leoben eine selbstständige bleibt, worauf ein großes Gewicht gelegt wird, oder ob sie vielleicht nur als ein Bestandtheil einer andern Schule fortbestehen soll. Die Erwägung aller dieser Fragen wird seinerzeit vielleicht nähere Aufklärung geben, ob und unter welchen Verhältnissen eine Modificirung der inneren Einrichtung der derzeit bestehenden Montan-Lehranstalt in Leoben vorgenommen werden soll und kann.

Aus diesen Gründen glaubte man die Worte „vorderhand“ in dem Antrage aufnehmen zu sollen, denn wenn von Sr. Magnificenz vorgeschlagen wird, „der h. Landtag soll den Wunsch aussprechen,“ so glaube ich, der h. Landtag ist hier vor der Hand im Rechte, und wenn er im Rechte ist, so hat er nicht zu wünschen, sondern mit Bestimmtheit zu erklären, was er will.

Darum glaube ich den Antrag des Finanz-Ausschusses aufrecht halten zu sollen.

Landeshauptmann: Ich möchte nur noch den Antrag Sr. Magnificenz zur Unterstützung bringen, und ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Ich finde es sehr begreiflich, daß in den Räumen, wo der h. Landtag Steiermarks tagt, sich zunächst nur Stimmen vernehmen lassen, welche für die Erhaltung der Bergakademie in Leoben sprechen; dies ist umso begreiflicher, nachdem die Regierung dem Lande gegenüber vertragsmäßige Verbindlichkeiten zur Erhaltung dieser Bergakademie übernommen hat. Allein die kaiserliche Regierung kann nicht vom rein localen Standpunkte ausgehen, sie muß vielmehr die Frage betrachten, wie sie sich zum großen Ganzen stellt. Deshalb kann ich nur neuerlich wiederholen, daß die Regierung, weit entfernt, sich der vertragsmäßigen Verbindlichkeit entäußern zu wollen — wenn auch der Beschluß des h. Landtages, wie voraussichtlich, dahin lauten sollte, die Bergakademie vor der Hand nicht aufzulassen — dennoch nicht in der Lage sei, ihre Absichten über die Reform des höchsten Unterrichtes im Bergbauwesen aufzugeben.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. (Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. Rollett abgelehnt. — Die Anträge des Finanz-Ausschusses, lautend:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß sei anzuweisen:

„a) dem h. k. k. Ackerbauministerium die Mittheilung zu machen, daß der steierm. Landtag vorderhand sich nicht veranlaßt finde, auf die Auflösung der Leobner Bergakademie einzugehen;

„b) im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß diese Anstalt den Erfordernissen der Zeit und Wissenschaft entsprechend dotirt und reorganisiert werde“ —
werden angenommen.)

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld: Ich habe ferner zu berichten über Capitel V, Bildungszwecke, Titel 9, Bildergalerie und Zeichnungsakademie.

Im Jahre 1868 hat der h. Landtag eine Reform der hiesigen Bildergalerie und Zeichnungsakademie vorgenommen. Das Wesentliche dieser Reform bestand darin, daß, nachdem früher ein Director und ein Lehrer, welche beide für dasselbe Fach, nämlich für das Historienfach befähigt waren, an dieser Anstalt wirkten, die Zahl und Art der Besoldung der Lehrer bestimmt wurde. Es wurde damals festgesetzt, daß ein Lehrer für das Historienfach und der zweite für das landschaftliche Fach angestellt, so wie auch, daß dem ersteren die Direction übertragen werde.

Bezüglich der Bildergalerie wurde schon im Jahre 1868 der Beschluß gefaßt, daß eine Ausscheidung der galerieunfähigen Bilder und eine Umänderung in der ganzen Anordnung der Galerie vorzunehmen sei.

Im Jahre 1871 hat, wie schon bei einer andern Gelegenheit in diesem h. Hause vorgebracht worden ist, der Gewerbe- oder eigentlich der Kunstindustrie-Verein das Ansuchen an den h. Landtag gestellt, es möge das Historienfach an der Bildergalerie aufgelassen, und diese Abtheilung in eine höhere Gewerbe-Kunstindustrieschule umgewandelt werden. Auch vom Kunstvereine wurde eine Petition in ähnlichem Sinne gestellt. In dem Ansinnen des Kunstvereines ist aber, obgleich er sich einverstanden erklärt mit jenem des Kunstindustrievereines, besonders hervorgehoben, daß an einer Akademie insbesondere das Historienfach das hervorragendste sei, was auch ganz natürlich ist. Während der Kunstindustrieverein sich für die Auflösung dieses Faches ausspricht, hebt der Kunstverein das Historienfach als das vorzüglichste hervor. Der Kunstindustrieverein hat auch das Ansuchen gestellt, es sei bis zur Reorganisation der Zeichnungsakademie in der genannten Weise mit der Besetzung der Directors-Stelle nicht vorzugehen. Nun hat, wie erörtert worden ist, der Kunstindustrieverein sein Ansuchen in dieser Beziehung zurückgenommen, nachdem die neue Gewerbeschule errichtet worden ist. Die Besetzung der Directorsstelle der Akademie ist aber bisher unterblieben. Der Finanzausschuß glaubt nun, nach-

dem dieses Hinderniß behoben ist, daß es nun an der Zeit wäre, in Gemäßheit der Organisation im Jahre 1868 mit der Besetzung der Directorsstelle, beziehungsweise des Lehrers für das Historienfach vorzugehen, und es wird daher der Antrag gestellt:

„Der Landes-Ausschuß werde angewiesen:

„a) mit der Ernennung des Lehrers für das Historien-, Genre- und Porträtfach und rückwärtsweise Directors nach Maßgabe des § 5 des in der Landtags-Sitzung vom 4. October 1868 genehmigten Organisations-Statutes vorzugehen.“

Abg. Brandstetter (L.-G. Marburg): Der Antrag des Finanzausschusses unter lit. a beruft sich auf den Beschluß des Landtages vom 4. October 1868. Betrachten wir jenen Bericht, welchen ich die Ehre hatte als Berichterstatter den h. Hause damals zu erstatten, so finden wir, daß derselbe wesentlich abweicht von demjenigen, was durch den Beschluß des h. Hauses erreicht wurde. Der Sonderausschuß hatte damals die Absicht, bei der Reorganisation der Zeichnungs-Akademie solche Zwecke zu verfolgen, welche nahezu identisch sind mit jenen, die der Kunstindustrie-Verein und der steiermärkische Kunstverein heute anstreben. Der Bericht wurde nach einer sechsstündigen Sitzung in Verhandlung genommen und ist es begreiflich, daß die Beschlüsse unter gewisser Erschöpfung des h. Hauses gefaßt wurden. Heute ist es für uns doch noch wesentlich von Bedeutung, jene Ansichten zu kennen, von welchen der Ausschuß damals ausgegangen ist, um so mehr, weil in derselben Mitglieder waren, deren warmer Eifer und große Liebe für die Kunst nicht nur in diesen Kreisen, sondern in ganz Steiermark Anerkennung gefunden haben. Dem Ausschusse gehörten damals an, vor allen Dr. Gustav v. Schreiner, Dr. v. Stremahr, Dr. v. Wasserfall, Schlegl und Brandstetter.

Im Eingange dieses im Jahre 1868 erstatteten Berichtes ist eine Stelle enthalten, welche auf ausdrücklichen Wunsch des Obmannes Dr. Gustav v. Schreiner angenommen wurde und die das eigentliche Programm der landschaftl. Zeichnungsakademie bilden sollte. Dieselbe lautet:

„Bei der hohen Bedeutung, welche die Schönheit der Form, jeglichen menschlichen Erzeugnisses technischer Art schon im classischen Alterthum, bei Griechen und Römern insbesondere gehabt, ja selbst im Mittelalter im Handwerke lange Zeit sich hindurch behauptet hat und gegenwärtig bei allen Culturvölkern von Tag zu Tag wieder an Wichtigkeit mehr gewinnt, ferner bei der Ueberzeugung vom sittigenden Einflusse, welchen die bildenden Künste durch die sorgfältige Pflege des Sinnes für das Schöne auf jedes menschliche Gemüth ausüben und bei der weiteren Erwägung, wie schöne Formen des Erzeug-

nisses der Gewerbe auch auf ihren Absatz daheim und in der Fremde einen fördernden Einfluß ausüben, war der Sonderauschuß sich der Wichtigkeit der ihm gewordenen Aufgabe vollkommen bewußt und hat sich deshalb auch in eingehender Weise mit der Prüfung des Berichtes des Landes-Aussschusses befaßt und sich zu nachstehendem Berichte mit Einhelligkeit der Stimmen veranlaßt gesehen.“

Das ist nun auch das Programm, welches im verflossenen Jahre der Kunstindustrie-Verein und der Kunstverein in einer Petition aufgestellt haben. Die Beschlüsse des h. Landtages im Jahre 1868 waren aber derartige, daß die beabsichtigte Berufung bedeutenden Capacitäten für die Lehrerstellen an der Akademie durch die Bestimmungen des Organisationsstatutes nahezu unmöglich geworden ist. Ich will nicht sagen, daß es dem Lande seither nicht gelungen wäre, Lehrer für die landsh. Zeichnungsakademie zu gewinnen, die dem Lande zur Bieder gereichten; wenn aber die Erfolge an der Anstalt den Erwartungen nicht entsprechen, so liegt der Grund darin, daß das gegenwärtige Statut von den Lehrern Leistungen verlangt, welche sie den eigentlichen künstlerischen Berufe mehr zu entziehen geeignet sind, als im Berichte des Sonderaussschusses gewünscht war. Damals hatte man die Absicht, durch höhere Gehalte, durch Gewährung der Benützung des Ateliers und durch Zuweisung von zwei Correctoren es zu ermöglichen, daß Künstler von anerkanntem Rufe nach Graz herangezogen würden und daß diese nur Schülern von bedeutenden Talenten ihre umfassende Aufmerksamkeit zuwenden hatten. Aufgabe der Correctoren wäre es dagegen gewesen, den Unterricht der großen Mehrheit der Besucher der Anstalt zu erteilen.

Dies wurde damals von Persönlichkeiten ausgesprochen, deren Vorliebe für die Kunst gewiß Niemand im h. Hause absprechen wird, und auf demselben Punkte scheint auch der Finanz-Aussschuß bei Erstattung seines Berichtes im vorigen Jahre gestanden zu haben, während uns der Finanz-Aussschuß in diesem Jahre das Gegentheil von der Resolution des vorigen Jahres empfiehlt, die gelautet hat:

„Der Landes-Aussschuß werde beauftragt, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und auf Grund derselben in nächster Session die geeigneten Anträge zu erstatten, damit eine größere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunstindustrie an der landsh. Zeichnungsakademie ermöglicht werde. Auch habe bis dahin das Provisorium hinsichtlich des Directors fortzubestehen.“

Der Bericht des Sonder-Aussschusses, so wie auch der Herr Berichterstatter des Finanz-Aussschusses wollen aber den gegenwärtigen Zustand dadurch in Permanenz erklären, daß sie empfehlen, mit der definitiven Besetzung

der Directorsstelle vorzugehen. Aber auch die weitere Erwägung bezüglich der Interessen für die Berücksichtigung der Kunstgewerbe wird als vollkommen erledigt gar nicht in Betracht gezogen. Nach den Anträgen bezüglich der Subvention für die Gewerbeschule, die neuerlich von dem h. Hause angenommen worden sind, wo der Gewerbeverein oder dessen Schulcomité nicht in der Lage sind, ihren letzten Programmpunkt, nämlich die Errichtung der Abtheilung für Kunstgewerbe, durchzuführen, wäre es nicht im Interesse des h. Hauses gelegen, so definitiv vorzugehen, daß das Zurückkehren auf die Wünsche des Kunstindustrievereines und Kunstvereines im nächsten Jahre unübersteigliche Hindernisse finden würde.

Sollte die Gewerbeschule nicht in der Lage sein, die Abtheilung für Kunstindustrie zu eröffnen, und schiene es einem Theile des h. Hauses im nächsten Jahre erwünscht, die Zeichnungsakademie derart zu organisiren, daß sie dem Bedürfnisse des Kunstgewerbes entspricht, so wird man uns antworten: Der Landtag hat im Jahre 1872 schon hierüber derart Beschluß gefaßt, daß die Dinge als abgethan betrachtet werden müssen, und die Wünsche des Kunstindustrie-Vereines und Kunstvereines können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es überrascht mich nun, wie der vorliegende Bericht des Finanz-Aussschusses heuer im h. Hause zur Vorlage kommen kann, wenn wir die Motivirung in Erwägung ziehen, die der vorjährige Herr Berichterstatter Dr. v. Stremaier — der gegenwärtige Leiter des gesammten Bildungswesens — der vorerwähnten Resolution voranschickte.

Derselbe hat sich damals für die Berücksichtigung der Wünsche des Kunstindustrie-Vereines und Kunstvereines ausgesprochen und ich mache wesentlich darauf aufmerksam, daß wir vollkommen beruhigt sein können über solche Organisations-Änderungen, welche der Kunstverein selbst wünscht. — Der damalige Berichterstatter hat über die Akademie eine Aeußerung gemacht, die wahrlich heute noch gilt, dieselbe lautet:

„Sieht man, was eigentlich geleistet wird, so wird man bei aller Anerkennung dieser Leistungen doch sagen müssen, daß hier eigentlich nichts anderes, als ein gewisser Dilettantismus auf Landeskosten gepflegt und daß einem praktischen Bedürfnisse schon deshalb nicht entsprochen wird, weil die Mehrzahl derjenigen, welche hier Unterricht erhalten, denselben auch im Privatwege mit einem vielleicht nur um Geringeres höheren Aufwande erhalten könnten.“

„Bei der Erhaltung einer solchen Anstalt kommt es doch im Wesentlichen darauf an, daß die hohe Landesvertretung die Förderung eines bestimmten praktischen Zieles im Auge behalte, eines Zieles, welches im Zusammenhange steht mit der Förderung der großen Bildungsinter-

essen des Landes, und ein solcher Ausweg könnte vielleicht gefunden werden, wenn man auf den Antrag und die Anregungen des Vereines für Kunstindustrie eingehen würde."

Das war damals die Anschauung des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses, und ich glaube nicht, daß bis heuer wesentliche Aenderungen in der Anstalt vorgekommen sind, die eine durchgreifende Reform entbehrlich machen würden.

Diesem Berichte folgte nun heuer der sehr trockene Bericht des Landesauschusses nach, der einfach sagt, wie ich neulich erwähnt habe: Der Landes-Ausschuß ist durch die Berufung von Fachmännern zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Eingehen auf die Wünsche des Kunstindustrie-Vereines und Kunstvereines jedenfalls bedeutende finanzielle Opfer fordern würde. Deshalb könne man nicht empfehlen, darauf einzugehen.

Ich habe neulich bei der Verhandlung des Gewerbe-Vereines die Ehre gehabt, auf diese sonderbare Motivirung hinzuweisen und ein Mitglied des Landes-Ausschusses hat nun wieder gesagt: „Es ist in allererster Linie klar geworden, daß eine Reorganisirung der Zeichnungsakademie im Sinne einer weiteren Unterstützung des kunstindustriellen Unterrichtes ohne wesentliche finanzielle Opfer nicht wohl ausführbar sei, weil begreiflicher Weise wohl einleuchtet, daß in diesem Falle eine Erweiterung der beschränkten Localitäten der Anstalt, eine Vermehrung der Lehrkräfte ebenso wie auch eine Vermehrung der Lehrmittel nothwendig wäre."

Von dieser Anschauung scheint auch der Finanzausschuß ausgegangen zu sein. Das h. Haus mußte eben erwarten, daß das Materiale der Enquête so geboten werde, daß, wenn der steiermärkische Landtag sich entschließen wollte, die Zeichnungsakademie so umzuwandeln, daß den kunstindustriellen Bedürfnissen Rechnung getragen werde, die allfälligen Kosten der Erweiterung der Localitäten und die Veränderungen in der Besetzung ziffermäßig nachgewiesen werden. Damit wäre dem Grundsatz, der wiederholt ausgesprochen wurde, entsprochen: Wir können nur dann beschließen, wenn wir die Ziffern kennen. Es schien aber darauf abgesehen zu sein, daß eine Ablehnung der Wünsche erfolge, welche die Petenten ausgesprochen haben, denn jedermann mußte sich fragen: Wo sind die Ziffern? Diese fehlen gänzlich. Dasselbe Mitglied des Landes-Ausschusses hat ferner noch etwas gesagt, was mir im ersten Augenblicke nicht recht faßlich war. Seit dem aber habe ich die stenographischen Aufzeichnungen zu Hilfe genommen und da muß ich gestehen, daß es mir noch unfaßbarer vorgekommen ist. Die Verbindung der Kunstindustrie mit der betreffenden Zeichnungsakademie wird als

unmöglich dargestellt wegen der Verschiedenheit der Zeiten, in welchen für die Zeichnungsakademie und die Kunstindustrieschule der Unterricht erteilt werden soll. Er sagt nämlich:

„Es erschien aber auch noch aus anderen Gründen sehr schwierig, den von den genannten Vereinen betonten Bedürfnissen des kunstindustriellen Unterrichtes gerecht zu werden, vor allem aus dem Grunde, weil nach der Art und Weise des Unterrichtes, insbesondere auch, was die Zeit desselben betrifft, für die Zeichnungsakademie einerseits, und für irgend eine Art der Kunstindustrieschule andererseits, diese Schulen schwer zu vereinigen sind, schon deshalb, weil bekanntlich der Unterricht an der landesch. Zeichnungsakademie täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in den Tagesstunden erteilt wird, während der Unterricht an einer gewerblichen Fortbildungs- wie an einer Kunstindustrieschule in den Abendstunden und gerade vorzüglich an den Sonn- und Feiertagen erteilt werden müßte."

Diese Logik ist mir wirklich unfaßbar, daß zwei Körperschaften ein Locale nicht benützen können, weil jede derselben zu einer andern Zeit darin Unterricht erteilen soll. Die Zeichnungsakademie benützt dasselbe bei Tag und an den Wochentagen, die Kunstindustrieschule aber würde dasselbe in den Abendstunden und an den Sonntagen benützen, deswegen soll eine gemeinsame Benützung desselben Locales unmöglich sein.

Ich glaube, nachdem ich nicht flüchtig aufgenommene Worte anführe, sondern die Aufzeichnungen des stenographischen Protokolls citire, so dürfte dieses Argument wohl unanfechtbar sein. Da nun anerkannt wird, daß die Zeichnungsakademie und Kunstindustrieschule die Localitäten nicht zu gleicher Zeit benützen, so glaube ich, könne auf die Wünsche des Kunstvereines und Kunstindustrievereines eingegangen werden, denn das würde auch dem Naturgesetze der Undurchdringlichkeit der Körper nicht widersprechen.

Wenn ich mir erlaube, die Resolution des vorigen Jahres gegenüber dem jetzigen Antrage des Finanzausschusses wieder aufzunehmen, so möchte ich sie noch aus einer anderen Rücksicht unterstützen, nämlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Weltausstellung. In Fachkreisen wurden verschiedene Stimmen laut über den Werth der Weltausstellung für die österreichische Industrie. Man verhehlt sich nicht, daß der Werth des Rohmaterials und der Gediegenheit der Arbeit der österreichischen Fabrikate zwar werde anerkannt werden müssen, daß hingegen das Ausland — wenigstens in einigen Zweigen der Industrie — durch gefälligere Form und hoch entwickelten Geschmack in äußerer Ausstattung die heimischen Erzeugnisse überflügeln wird; und es wird bei der Ausstellung nicht immer mög-

lich sein, gleichzeitig auch die für den Zweck nothwendige Prüfung des inneren Gehaltes vorzunehmen. Auf diese Art dürfte es geschehen, daß die Weltausstellung für einige Zweige der österreichischen Industrie nicht sehr günstig ausfallen wird. Dann könnte wohl am Schlusse der Weltausstellung die hohe Versammlung sagen: Wir erkennen das vollkommen an, was der alt bewährte Kunstkennner Dr. Gustav v. Schreiner im Eingange des Berichtes im Jahre 1868 ausgesprochen hat: Wir können uns nicht erwehren des sittigenden Einflusses der Kunst auf die Industrie, und die steiermärkische Landesvertretung, die stets gewohnt ist, die Interessen des Landes zu wahren, darf nicht zögern, das nachzuholen, was zum Nachtheile der Industrie bisher bezüglich der Förderung der Kunstindustriewecke im Lande Steiermark unterblieben ist.

Nachdem das Provisorium hinsichtlich des Directors bis auf das heurige Jahr, von dem vorigen Herrn Berichterstatter Dr. v. Stremayr als möglich hingestellt wurde, so glaube ich, daß auch der gegenwärtige Herr Berichterstatter des Finanzausschusses in Würdigung aller Gründe und ich möchte sagen aus Achtung vor den Männern, die zu verschiedener Zeit diese Ansicht schon früher vertreten haben, keinen wesentlichen Widerstand dem folgenden Antrag entgegen setzen werde:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- a) „der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und auf Grund derselben in nächster Session die geeigneten Anträge zu erstatte, damit eine größere Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunstindustrie an der landschaftl. Zeichnungsakademie ermöglicht werde. Auch habe bis dahin das Provisorium hinsichtlich des Directors fortzubestehen.“

Abg. Dr. Schloffer (W.-St. Graz): Es ist nicht meine Aufgabe, heute die principielle Frage zu erörtern, ob die landschaftliche Zeichnungsakademie lediglich eine Schule des Dilettantismus ist, für welche die Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden sollen, oder ob sie nicht doch einen anderen höheren und besseren Zweck hat. Diese Frage ist so alt, als der h. Landtag selbst und sie wurde schon im Jahre 1868, als die landschaftliche Zeichnungsakademie reorganisiert wurde, vom h. Landtage selbst auf eine meines Erachtens unzweideutige Weise gelöst und entschieden.

Ich habe mich also nicht deswegen zum Worte gemeldet, um die Lebensfähigkeit und Existenzberechtigung der landschaftlichen Zeichnungsakademie darzuthun, sondern nur um einige Worte zur Ehrenrettung des trockenen Berichtes des Landes-Ausschusses und zur Ehrenrettung meiner eigenen Logik zu sprechen, von welcher letzterer ich sofort in der Lage bin, zu constatiren, daß sie

sich durch die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners auch nicht im geringsten erschüttert fühlt. (Rufe: Sehr gut!)

Es wird dem Landes-Ausschusse in erster Linie zum Vorwurfe gemacht, daß er dem h. Hause nicht detaillirte Nachweisungen darüber geliefert hat, wie eine Kunstindustriehule etwa aussehen und was selbe kosten würde. Diesfalls bitte ich die Herren, sich vor Allem gegenwärtig zu halten, welches der Ausgangspunkt und die Veranlassung jenes Auftrages war, der dem Landes-Ausschuß im vorigen Jahre von dem h. Landtage in dieser Richtung erteilt worden ist. Diese Veranlassung entsprang nicht etwa aus der eigenen Initiative des h. Landtages selbst, sondern aus zwei vor denselben gebrachten Petitionen, nämlich jener des Kunstvereines und jener des Vereines zur Förderung der Kunstindustrie. Was ist nun der Inhalt dieser Petitionen? In der Petition des Kunstvereines steht im Wesentlichen das Gegentheil von dem, was in der Petition des Vereines zur Förderung der Kunstindustrie zu lesen ist, das heißt, der Kunstverein will bei der Organisation der Zeichnungsakademie das Schwergewicht auf etwas ganz anderes gelegt wissen, als der Verein zur Förderung der Kunstindustrie. Der Verein zur Förderung der Kunstindustrie legt nämlich das Schwergewicht auf die Erweiterung des Unterrichts in der Richtung der Kunstindustrie, also womöglich auf die Umgestaltung der Zeichnungsakademie in eine Kunstindustriehule, während der Kunstverein die Richtung der Kunst im eigentlichen und engeren Sinne und insbesondere in der Richtung des Historienfaches auf das Nachdrücklichste betont.

Ich erlaube mir nun, den Schlusssatz jener Petition vorzulesen, welche der Verein zur Förderung der Kunstindustrie im vorigen Jahre an den h. Landtag richtete, und worin er eine Subvention der von ihm bereits damals ins Auge gefaßten Gewerbeschule begehrte. In dieser Petition heißt es zum Schlusse: „Selbstverständlich wird durch dieses Ansuchen die vom steierm. Vereine zur Förderung der Kunstindustrie im April vorigen Jahres sub Nr. 26 an den h. Landtag gerichtete Petition behufs Umwandlung der landschaftlichen Zeichnungsakademie in eine höhere Gewerbeschule gegenstandslos“ — das heißt mit anderen Worten, der Verein zur Förderung der Kunstindustrie hat seine frühere Petition zurückgezogen und bat nicht mehr um die Umgestaltung der Zeichnungsakademie in eine Kunstindustriehule, sondern lediglich um eine Subvention für die von ihm selbst zu errichtende Gewerbeschule.

In Folge dessen lag also den Berathungen des Landes-Ausschusses über diese Frage kein anderes Substrat mehr vor, als die Petition des Kunstvereines, die aber — wie gesagt — etwas ganz anderes anstrebt, als der Ver-

ein zur Förderung der Kunstindustrie und als der verehrte Herr Abgeordnete Brandstetter. Nachdem sich nun in solcher Weise das Substrat des früheren Beschlusses des h. Landtages den Berathungen des Landes-Ausschusses entzogen hatte und ein Begehren auf Umgestaltung der Zeichnungsakademie in eine Kunstindustrieschule gar nicht mehr vorlag, konnte an den Landes-Ausschuß nur die Frage herantreten, ob er nicht dessenungeachtet, sponte sua, dem h. Landtage den Vorschlag machen solle, die Zeichnungsakademie denn doch zu reorganisiren und sie in eine Kunstindustrieschule umzugestalten. Dazu hatte der Landes-Ausschuß aber nach meiner Ansicht, weder in dem früheren Beschlusse des h. Landtages, noch auch in den übrigen Verhältnissen irgend einen Anlaß.

Es konnte in aller erster Linie nicht übersehen werden, daß der Verein zur Förderung der Kunstindustrie und der Gewerbeverein selbst eine Gewerbeschule errichten wollten, deren Tendenz ebenfalls die Förderung des kunstindustriellen Unterrichtes ist, daß diese Schule sich eben jene Aufgaben setzt, die dem Herrn Abgeordneten Brandstetter vorschweben, und daß es es daher, wenn der h. Landtag in dieser Beziehung etwas oder sogar viel thun will, unter allen Umständen besser sein wird, diese schon bestehende Schule zu subventioniren, als durch Umgestaltung der landeschaftlichen Zeichnungs-Akademie eine neue Kunstindustrieschule zu errichten. Ob und wie viel der h. Landtag für jene von den erwähnten Vereinen errichtete Schule thun will, ist natürlich Sache des hohen Landtages selbst. Allein, wenn derselbe durch seinen kürzlich diesfalls gefaßten Beschluß ausgesprochen hat, er wolle in der Subventionirung jener Schule vorläufig denn doch nicht gar zu weit gehen, so dürfte eben derselbe Landtag wohl noch weniger geneigt sein, selbst und aus Landesmitteln eine Kunstindustrieschule zu errichten. Was eine Kunstindustrieschule kostet, das wird sich jeder von Ihnen, meine Herren, wenn auch nicht auf Gulden und Kreuzer, so doch wenigstens nach Tausenden in runder Summe leicht berechnen können. Wenn man bedenkt, daß die gegenwärtigen Localitäten der Zeichnungs-Akademie für eine solche Schule durchaus unzureichend wären, daß die entsprechende Anzahl von Lehrkräften angestellt werden müßte, daß die Gehalte derselben ziemlich hohe sein müßten, und daß für Lehrmittel in ausgiebiger Weise vorgesorgt werden müßte, dann, meine verehrten Herren, würden Sie mir glauben und Sie werden es sich selbst auch ohne rechnungsmäßig geprüfte Kostenvoranschläge und dergleichen sagen können: das kostet so viel, daß wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf ein derartiges Project einzugehen durchaus nicht in der Lage sind.

Der Landes-Ausschuß hätte es daher in der That für eine müßige Behelligung des h. Landtages ansehen müssen,

wenn er bei dieser Sachlage von demselben mit — ich weiß nicht welchen — Nachweisungen gekommen wäre, um zu beweisen, daß er nicht in der Lage ist, einen Antrag auf Errichtung einer Kunstindustrie-Schule zu stellen. Wo die Thatfachen so klar auf der Hand liegen, ist es — glaube ich — nicht nothwendig, erst mit genauen und detaillirten Kostenanschlägen, Berechnungen und dergleichen zu kommen.

Ich wende mich nun dem Punkte der Ausführungen des geehrten Herrn Abg. Brandstetter zu, der zunächst an meine Adresse, beziehungsweise an die Adresse meiner Logis gerichtet war. Meine Herren! ich führe bloß ein Beispiel an. In diesem Saale tagt der h. steiermärkische Landtag; es dürfte Ihnen aber auch bekannt sein, daß hier gelegentlich auch noch andere Versammlungen gehalten werden. Wenn nun heute der steiermärkische Landtag hier tagt und über acht Tage in demselben Saale z. B. der Verein zur Förderung der Kunstindustrie eine Versammlung hält, so frage ich: Sind deswegen der steiermärkische Landtag und jener Verein in irgend einem Sinne identisch, so daß sie zusammen gehören und daß man den steiermärkischen Landtag und jenen Verein in eine organische Verbindung bringen könnte? In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem, was ich in der vom Herrn Abg. Brandstetter citirten früheren Sitzung gesagt habe. Der Sinn meiner damaligen Worte war folgender: Die ganze Anlage der Zeichnungsakademie ist ihrer Natur nach eine solche, daß sie mit einer Kunstindustrieschule nicht vereinigt werden kann, weil das Schülmateriale und die Qualität der Schüler in beiden Fällen wesentlich verschiedene sind. Diese Verschiedenheit ist schon durch den äußerlichen Umstand, nämlich die Verschiedenheit der Zeit, in welcher der Unterricht in dem einen oder dem anderen Falle ertheilt wird, in so wesentlicher Weise markirt, daß eine Vereinigung dieser beiden Unterrichtszwecke in einem und demselben Institute nicht möglich erscheint. Die Schüler der Zeichnungsakademie müssen ganz andere Stunden benützen als jene der Kunstindustrieschule; erstere sind in der Lage, den Unterricht in den gewöhnlichen Stunden der Wochentage zu nehmen, während die Schüler der Kunstindustrieschule dazu nur die Abendstunden und die Sonntage benützen könnten. Schon diese äußerliche, ganz deutliche Verschiedenheit würde eine Verquickung beider Unterrichtszwecke oder Anstalten ausschließen.

Allerdings könnte es geschehen, daß in demselben Raume, in welchem die Zeichnungs-Akademie sich befindet, zu andern Stunden die Schüler einer Kunstindustrie-Schule erscheinen; allein ganz gewiß ist es, daß durch diesen zufälligen äußerlichen Umstand keine Vereinigung beider Institute herbeigeführt, daß dadurch die Zeichnungsakademie nicht in eine Kunstindustrie-Schule umgestaltet wäre. Wenn

es nun feststeht, daß eine Reorganisirung der Zeichnungs-academie in dem Sinne möglich ist, daß man einerseits ihre Zwecke festhält und ihr anderseits auch eine Erweiterung in der Richtung kunstindustriellen Unterrichtes gibt, — weil die Tendenzen beider Schulen und Unterrichtsarten zu sehr auseinandergehen, — und daß daher ein Aufspitzen der einen Anstalt auf die andere, ein Verschmelzen beider nicht möglich ist, so steht man nur vor der Alternative, entweder die Zeichnungsacademie beizubehalten, außerdem aber auch noch eine Kunstindustrie-Schule zu errichten, oder die Zeichnungs-academie aufzulassen, und an ihre Stelle eine Kunstindustrie-Schule zu setzen.

Meines Erachtens liegt aber in der Absicht des h. Hauses weder das Eine, noch das Andere, wenigstens liegt in dieser Beziehung noch kein Beschluß desselben vor.

Was die Hinweisung des Herrn Abgeordneten Brandstetter auf die zukünftige Weltausstellung betrifft, so ist es mir, aufrichtig gesagt, im ersten Momente nicht klar geworden, in wie ferne zwischen dieser und der eventuell zu errichtenden Kunstindustrieschule ein Zusammenhang besteht. Jedenfalls müßten vorerst die Resultate der Weltausstellung abgewartet werden. Diese können vielleicht so beschaffen sein, daß wir in die Lage kommen, die von den beiden oft genannten Vereinen gegründete Gewerbe- eventuell Kunstindustrieschule reichlicher zu subventioniren; eine eigene Kunstindustrieschule neben derselben zu errichten, wird sich der h. Landtag aber muthmaßlich nie veranlaßt finden.

Ich möchte den Herren schließlich noch an's Herz legen, daß es sich unter keinerlei Umständen empfiehlt, gewisse Provisorien gar zu lange auf's Ungewisse hin fortbestehen zu lassen. Das Provisorium bezüglich der Zeichnungsacademie zieht sich nun schon in's dritte Jahr hin, und es ist so ziemlich klar, daß dasselbe weder für die Zeichnungsacademie, noch für die Bildergalerie von Nutzen ist. Aus dem Rechenschaftsberichte und dem Berichte des Finanzausschusses, ersehen die Herren, daß es sich um die Durchführung einiger Reformen in der Bildergalerie handelt, welche sehr wünschenswerth wären, daß sie aber sehr schwer durchgeführt werden können, wenn nicht früher ein Director der Anstalt angestellt ist. Wird das Provisorium auf weitere Jahre beibehalten, so verschleppen sich alle diese Reorganisations-Maßregeln und zwar gewiß nur zum Schaden der Bildergalerie und ohne daß andererseits ein wesentlicher Vortheil für die Zeichnungsacademie zu gewärtigen wäre.

Aus diesen Gründen, glaube ich, wird das h. Haus sich veranlaßt finden, dem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen und sich gegen jenen des Herrn Abgeordneten Brandstetter ablehnend zu verhalten. (Bravo! Bravo!)

Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall (C.-G.B.): Ich bin viel zu sehr oder eigentlich ganz Laie, so daß ich mich nicht vermessen sollte, in Sachen der Kunst ein Wort zu sprechen; soviel aber ist mir klar, daß, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Schloffer bemerkt hat, Provisorien, welche allzulange dauern, ganz gewiß auf die Anstalt selbst, die im Lande die Stätte der Kunst ist, nicht anders als nachtheilig wirken können. Wenn gesagt wird, daß der vorjährige Berichterstatte Dr. v. Stremayr den Antrag gestellt hat, daß das Provisorium ein Jahr dauern solle, nun so ist eben damit jenes Jahr gemeint, welches zu Ende gegangen ist. Ich würde es denn doch sowohl im Interesse der Kunst, als auch der Anstalt für sehr wünschenswerth halten, daß das Provisorium aufhöre, damit durch dasselbe die Theilhaber in ihren Leistungen nicht muthlos werden. Ich werde daher für den Antrag des Finanzausschusses stimmen.

Abg. Brandstetter (L.-G. Marburg): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Post mit 7236 fl. eingestellt ist, wo nicht in Rechnung kommt die Benützung der sämtlichen Localitäten, wir müssen daher sagen, daß diese Anstalt dem Lande wenigstens 10.000 fl. kostet.

Der Herr Abg. Dr. Schloffer hat gemeint, die Petition des Vereines der Kunstindustrie sei zurückgezogen worden. Das ist ganz richtig. Fragen wir aber, warum wurde sie zurückgezogen, — so erhalten wir die Antwort, weil der Verein eingesehen hat, die Geneigtheit des Landes-Ausschusses darauf einzugehen, sei keine große, er habe daher aus Achtung vor den bestehenden Instituten und nachdem eine andere Körperschaft auftritt, welche die Gewerbeschule errichten will, sein ursprüngliches Petit fallen gelassen. Das Bedürfnis nach einer solchen Schule ist aber noch aufrecht geblieben und der Kunstindustrie-Verein hat um eine Subvention für die Gewerbeschule angefragt, welche der Landes-Ausschuß eben so wenig zu gewähren geneigt war, als die Reorganisation der Akademie. Nachdem aber die Erfüllung dieses Wunsches weder von Seite des Landes-Ausschusses noch auch von der des Landtags erfolgte, nachdem überhaupt für die Errichtung der letzten Abtheilung dieser Schule noch gar nichts geschehen ist, so kann man doch unmöglich daraus den Schluß ziehen, die Petition sei zurückgezogen worden, weil die Petenten befriedigt sind. Die Petition hat sich einfach darauf beschränkt, eine Kunstgewerbeschule in's Leben gerufen zu sehen, nachdem dies aber bisher nicht geschehen ist, so muß die Petition noch immer als aufrecht gelten, insofern sie berechnete Wünsche der Industrie zum Ausdruck bringt.

Ich habe mir erlaubt, das Ansuchen der Vereine neuerlich zu unterstützen, dessen Gewährung ist aber nicht

beliebt worden, u. z. deshalb nicht, weil diese Schule von einer Privatgesellschaft in's Leben gerufen wurde; man wolle im Verlaufe der nächsten Jahre vorerst die Leistungsfähigkeit dieser Schule beobachten und prüfen; erst wenn die Erfolge günstig seien, könne man auf eine Unterstützung eingehen. Das schließt aber nicht aus, was der Herr Dr. Schloffer ausgeschlossen meint, es könne die Frage der Errichtung der Kunstgewerbeschule nochmals hervorkommen.

Ich will die Gründer der Kunstindustrieschule nicht kränken, allein es ist möglich, daß sie den Erwartungen des h. Hauses nicht entsprechen, dann wird es nicht geschehen können, diese Anstalt zu subventioniren, weil sie nicht in guten Händen wäre, und der Landtag müßte im nächsten Jahre daran gehen, dem allgemein anerkannten Bedürfnisse selbst zu genügen.

Ich finde es ferner für logisch, daß man die Weltausstellung von der practischen Seite auffasse. Ich sage: besteht das Bedürfnis für die Industrie, die Kunst mehr zu pflegen, dann wird sich auch der h. Landtag nicht entschlagen können, dies zu ermöglichen. Und dann frage ich, ob denn der langjährige Referent Dr. v. Stremayr nicht in der Lage war, die Anstalt einer so gründlichen Beurtheilung zu unterziehen, daß dieser Ausspruch von Dilettantismus wohl erwogen ist und daß hinter ihm mehr steckt, als er von der Tribüne aus sagen wollte. Weil das nun der Fall ist, so kommt es mir sonderbar vor, daß das h. Haus bei der Verfügung über die Mittel, aus Rücksicht für zwei angestellte Professoren, sich mit gebundenen Händen der Zukunft übergeben sollte: Ich glaube diese Herren haben dem Lande so aufrichtig ihren Kunstsinn und ihre besten Kräfte zur Verfügung gestellt, daß sie diesen Interessen Rechnung tragen und der Landes-Ausschuß und der Landtag würde in der Lage sein, insoferne ihre Existenz unter einem solchen weiteren Provisorium leiden sollte, ihnen eine entsprechende Entschädigung zuzuwenden.

Ich habe Gelegenheit gehabt, solche Anstalten, wie der Herr Dr. Schloffer im Auge hatte, zu besuchen z. B. in Wien die Zeichenschule des niederösterreichischen Gewerbevereines, das ist eine Anstalt wo alles dasjenige erfahrungsgemäß möglich ist, was der Herr Abgeordnete Dr. Schloffer für unmöglich hält, daß nämlich die Schüler zu verschiedenen Stunden in verschiedenen Fächern unterrichtet werden. Bei Tag werden sie in Ornamentik und anderem Zeichnen unterrichtet, an Sonn- und Feiertagen und in den Abendstunden dagegen, wird für die gewerblichen Gehilfen Unterricht in der Modellir Kunst erteilt.

Ich muthe dem h. Hause nicht zu, sich meiner Anschauung anzuschließen, ich habe nur geglaubt, das h. Haus werde sich jener Ansicht anschließen, welche im

vorigen Jahre Herr Dr. v. Stremayr verfocht und die vom h. Hause gebilligt wurde. Neues ist seit dem nichts hinzu gekommen und darum empfehle ich meine Resolution zur Annahme.

(Abg. Dr. Bretschko verzichtet auf das Wort. Hierauf wird die Debatte geschlossen, der Antrag des Abgeordneten Brandstetter wird hinreichend unterstützt.)

Berichterst. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Nach den sehr ausführlichen Widerlegungen von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Schloffer glaube ich mit weiteren Erörterungen das h. Haus nicht ermüden zu sollen, und bemerke nur, daß die Petition des Kunstindustrievereines, welche die Veranlassung zum Beschlusse des h. Landtages im Vorjahre war, in einer späteren Petition desselben Vereines als gegenstandslos erklärt worden ist. Unter diesen Verhältnissen und in der Erwägung, daß die Besetzung der Directorsstelle an einer Anstalt wesentlich dazu beiträgt, um die Ordnung an derselben zu erhalten, glaube ich den Antrag des Finanz-Ausschusses in Betreff der Ernennung des Lehrers für das Historien-Genre und Portraitfach zum Director aufrecht halten zu sollen.

Abg. Brandstetter (L.-G. Marburg): Ich erlaube mir die Bitte zu stellen, den zweiten Satz meines Antrages: „Auch habe bis dahin das Provisorium hinsichtlich des Directors fortzubestehen“, abgesehen zur Abstimmung bringen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich werde diesem Wunsche entsprechen; natürlich nur dann, wenn der erste Theil des Antrages angenommen wird, denn wenn dieser nicht angenommen würde, würde der zweite Satz des Antrages von selbst entfallen.

Abg. Brandstetter: Ich bitte, Herr Landeshauptmann! die zwei Sätze des Antrages, um deren abgesonderte Abstimmung ich ersucht habe, stehen nicht in einem solchen Verhältnisse zu einander, daß, wenn der erste abgelehnt werden sollte, der zweite nothwendig entfallen müßte. Es kann das Provisorium hinsichtlich des Directors ganz wohl fortbestehen, ohne daß der L.-A. auch beauftragt wird, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen u. s. w.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Brandstetter abgelehnt. Der Antrag a des Finanz-Ausschusses zu Cap. V., Tit. 9, wird hierauf unverändert angenommen.)

Berichterstatter Dr. Josef v. Kaiserfeld (liest):

„c) Der Voranschlag für Capitel V, Titel 9, „Bildergalerie und Zeichnungsakademie werde in nachstehenden Ansätzen genehmigt:

„Ordentliches Erforderniß ungeändert . . . 6974 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

„Theuerungsbeiträge:

„Von den Besoldungen zusammen mit . . . 2280 „

„und den Löhnungen mit 480 „

zusammen von 2760 „

„zu 20% mit 552 „

„Gesamterforderniß 7526 „

„Bedeckung unverändert 290 „

„Abgang 7236 fl.“

(Der Antrag c wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Zu Cap. V, Tit. 9, gehört der Abschnitt des Rechenschaftsberichtes auf Seite 10. Der Landes-Ausschuß erhielt schon im Jahre 1868 einen Auftrag, bezüglich der Ausscheidung der galerieunfähigen Bilder, dann bezüglich der Restauration von einzelnen Bildern, dann einer Reform in der Anordnung, Aufstellung und Katalogisirung der Bilder der landesch. Galerie dem h. Landtage Anträge zu unterbreiten. Um diese Anträge nun stellen zu können, hat der Landes-Ausschuß eine Enquête-Commission veranstaltet, bestehend aus den Professoren Schwach, Wastler, Bank und mit Zugiehung des zweiten Lehrers Freih. v. Königsbrunn. Die Enquête-Commission hat sich nun dahin ausgesprochen, daß eine Reihe von Bildern als galerieunfähig auszuscheiden und in geeigneter Weise zu veräußern wäre. Die Commission hat auch ein Verzeichniß solcher Bilder zusammengestellt. Jedoch wurde später erklärt, daß doch einige Bilder, die man zuerst ausscheiden wollte, nicht ausgeschieden werden sollten. Es sei der Maßstab bei der Beurtheilung ein etwas zu strenger gewesen und darum wäre in dieser Beziehung noch eine Revision vorzunehmen.

Was die Restauration der Bilder betrifft, hat die Enquête-Commission sich dahin geäußert, daß viele Bilder einer Restauration bedürftig wären, daß jedoch in dieser Beziehung mit der größten Vorsicht vorgegangen werden müsse. Wie die Bilder restaurirt werden können, möge eine zu diesem Zwecke zu ernennende Commission ein Urtheil abgeben. Die Arbeiten der Restauration der Bilder müßten nur einem sehr erfahrenen sachverständigen Manne anvertraut werden und in Graz wäre außer dem derzeitigen Leiter Professor Schwach keine sachkundige Autorität vorhanden und man müßte sich diesfalls an den Verein in Wien wenden.

Was die Anordnung der Bilder, ihre Katalogisirung und endlich die Reform der Lokalitäten betrifft, wird vorzüglich in Hinsicht auf die Anordnung und Aufstellung der Bilder in den einzelnen Sälen der Galerie bemerkt,

daß auch hier ein Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden müsse; was endlich die Lokalitäten betrifft, so ist das Gutachten der Commission dahin gegangen, daß das gehörige Licht in der Galerie, wie sie der Zeit eingerichtet ist, nicht vorhanden sei, daß es aber geschafft werden könne durch eine Erweiterung der Fenster. Gegen diesen Antrag haben sich jedoch auch Stimmen erhoben, welche denselben als nicht nöthig erscheinen lassen, und welche meinen, daß dadurch die äußere Gestalt des Hauses verunstaltet würde. Mit Rücksicht auf diese Meinungen der Enquête-Commission, welche ich mir in Kurzem dem h. Hause zu recapituliren erlaubte, hat der Finanz-Ausschuß der Antrag b gestellt. Ich muß bemerken, daß der Antrag, wie er gedruckt in dem Berichte steht, ganz unrichtig ist und darum auch in dieser Fassung keinen Sinn hat. Er muß heißen (liest):

„b) Wegen Ausscheidung der galerieunfähig erklärten Bilder der landesch. Bildergalerie nach wiederholter diesfälliger Revision, wegen Restauration der hiernach bleibenden, wegen der Reformen in der Anordnung, Aufstellung und Katalogisirung derselben auf Grund des nach Maßgabe der Meinerung der Enquête-Commission vom 25. Juli 1872 einzuholenden Gutachtens von Sachverständigen, endlich wegen Herstellung der Galerie-Lokalitäten (ohne Erweiterung der Fenster) im Einvernehmen mit beiden Lehrern das Erforderliche einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses in der nächsten Session die Anträge zu stellen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte unverändert angenommen.)

Dadurch erlediget sich auch die Petition des steierm. Kunstvereines, von der früher die Rede war. Ueber eine weitere Petition des steierm. Kunstvereines in Bezug auf die Bilder, deren Rückstellung von dem Director der k. k. Bildergalerie im Belvedere in Wien begehrt wird, wird ein abgesonderter Bericht erstattet werden.

Wir gelangen nun zum Titel 16 des Cap. V, „Theater“. Im Rechenschaftsberichte, Seite 16, wird zu diesem Titel nur die Bemerkung gemacht, daß über den beantragten Umbau des Theaters abgesondert Bericht erstattet werden wird. Dieser Bericht ist erstattet und wird dem h. Hause in kürzester Frist vorgetragen werden. Was nun, abgesehen davon, das Präliminare des Theaters betrifft, ist aus dem Voranschlag zu entnehmen, daß der Miethzins, den der Theaterunternehmer für seine Wohnung zahlt, nur 106 fl., ohne Zinskreuzer also nur 100 fl., beträgt. Der Finanz-Ausschuß beantragt daher (liest):

„Capitel V, Bildungszwecke. Titel 16, Theater.

a) Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, eine angemessene Erhöhung des Miethzinses für die Wohnung des Unternehmers des landschaftlichen Theaters zu erwirken.

b) Der Voranschlag für Capitel V, Titel 16, Theater, werde in nachstehenden Ansätzen genehmigt:

Ordentliches Erforderniß, Rubrik I bis VIII unverändert 3255 fl.

IX. Außerordentliches Erforderniß.
Theuerungsbeitrag von der Löhnung des Haus- und Logenmeisters per 280 fl. zu 20% mit 56 „

Summe des Erfordernisses 3311 fl.

Bedeckung.

Rubrik I bis III unverändert 1767 „

Abgang 1544 fl.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

(Liest:)

„Capitel XIII, Creditoperationen und Capitalgebährungen, Titel 1, Kauffchillinge.

Erforderniß.

Rubrik I. Bezahlte Kauffchillinge 368 fl.

Bedeckung.

Rubrik I. Erhaltene Kauffchillinge 7354 fl.

Ueberschuß 6986 fl.

Titel 2, Neubauten.

Rubrik III, Post 1, 2 und 3. Für Bau eines Hauses in Neuhaus sammt Einrichtung und Herstellung von Separatbädern 15244 fl.

Bedeckung keine, daher Abgang 15244 fl.

Titel 3, Aufgenommene und angelegte Capitalien.

Erforderniß.

Angelegte Capitalien 3052 fl.

Bedeckung keine, daher Abgang 3052 fl.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu Cap. XIII, Titel 1, 2 und 3 werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Bei Titel 4: „Rückhaltene und rückbezahlte Capitalien“, hat sich eine Aenderung ergeben. Hier ist zuerst Post 1: „Abschlagszahlung auf den zur Einzahlung des Nationalanlehens aufgenommenen Vorschuß der österr. Nationalbank pr. 525.000 öst. W., wovon mit Ende 1871 noch ein Rest von 109.000 fl. aushaftet, mit 28.000 fl. angeführt“. Post 2 enthält die jährlich zu entrichtende Rate zur Zahlung des Kauffchillings für das Bad Neuhaus, wofür von der Nationalbank ein Vorschuß

von 200.000 fl. aufgenommen wurde, von dieser Schuld ist noch ein Rest von 52.000 fl. zu tilgen. Die Rate beträgt für das Jahr 1873 16.000 fl.

Die Posten 1 und 2 werden nur noch in den nächsten Jahren im Erforderniß vorkommen. Post 1 und 2 werden vom Finanz-Ausschusse unverändert einzustellen beantragt.

Post 3 bezieht sich auf die Annuitätenrückzahlung, welche im Jahre 1873 von dem Capitale zu leisten ist, welches die Landschaft bei der steierm. Sparcasse als Darlehen aufgenommen hat. Hier ist der Betrag des Darlehens der Sparcasse mit 590.000 fl. angegeben. Allein in dieser Höhe besteht das Darlehen nicht mehr. Es besteht in einem höheren Betrage, nämlich von 985.000 fl. Von diesem Betrage wurden jedoch seit der Aufnahme des Darlehens 7348 fl. zurückbezahlt und es besteht daher das Darlehen noch in der Höhe von 977.651 fl.

Nach einem Uebereinkommen mit der Sparcasse sind jährlich zu bezahlen 6½%, nämlich 5½% Zinsen und 1% Amortisationsrate, das macht einen Betrag von 64.025 fl. Von dieser Summe entfällt auf die Capitalrate der Betrag von 10.254 fl., also nicht bloß 6574 fl., wie es im Voranschlage nach dem Antrage des Landes-Ausschusses heißt.

Es ist also als Summe des Erfordernisses im Capitel XIII, Titel 4 einzustellen der Betrag von 54.254 fl. statt 50.574 fl.

Da die Bedeckung mit 7580 fl. gleich bleibt, so beziffert sich der Abgang mit 46.674 fl.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu Capitel XIII, Titel 4, werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Als Obmann des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten habe ich die Ehre mitzutheilen, daß der Ausschuß über den vom h. Hause zurückgewiesenen

Bericht, betreffend das Anlehen der Stadt Marburg und den vom Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg gestellten Antrag

in der Lage ist, den neuerlichen Bericht zu erstatten und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: das h. Haus wolle beschließen, in die Berathung dieses Gegenstandes sogleich einzugehen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Nach dem soeben gefaßten Beschlusse des h. Hauses sehe ich mich veranlaßt, zu erklären, daß ich nach Erledigung des jezt zu beratenden Gegenstandes die Sitzung unterbrechen und um 5 Uhr Nachmittags wieder aufnehmen werde.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Brandstetter** (von der Tribüne; liest): „Neuerlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Aufnahme eines Anlehens der Stadtgemeinde Marburg.“

Der Sonder-Ausschuß hat nach reiflicher Erwägung aller in der letzten Sitzung geäußerten Bedenken und Wünsche, und in der weiteren Erwägung, der Stadt Marburg überhaupt die Aufnahme des Anlehens zu ermöglichen, sich dahin geeinigt, dem h. Hause den Antrag zu stellen:

„Das h. Haus wolle beschließen:

„Die Stadtgemeinde Marburg wird ermächtigt, „im Wege einer Creditoperation ein Anlehen bis zu „dem Betrage von 800.000 fl. aufzunehmen, welches „zur Bestreitung von Gemeindeauslagen zu verwenden „und binnen längstens 40 Jahren in einer sechs Per- „cent des Capitals nicht überschreitenden Annuität zurück- „zahlen ist. Die Verwendung des Capitals und die „Zuhaltung des Tilgungsplanes stehen unter Controle „der Behörden und ist der Rechenschaftsbericht darüber „alljährlich zu veröffentlichen.“

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Der jetzt vorliegende Antrag des Gemeinde-Ausschusses weicht wesentlich von dem früheren ab. Es ist in erster Linie die Anlehenssumme von einer Million auf 800.000 fl. reducirt worden. Es ist zweitens dem Antrage des Freiherrn v. Sackelberg und der Stimmung des größeren Theiles der Mitglieder des h. Hauses Rechnung getragen worden, indem die Höhe der Verzinsung, die Amortisationsquote inbegriffen, genau mit 6 Percent begrenzt wurde. Drittens ist dafür Sorge getroffen worden, daß der Rückzahlungs-termin ebenfalls genau bestimmt und schließlich hinzugefügt wurde, daß die Controle über die ganze Rechnungsgebarung den Behörden zustehen soll. Der Antrag, wie er soeben vorgelesen wurde, ist wörtlich der des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers **Paichuber** und ich muß hier im h. Hause meine Anerkennung dafür aussprechen, daß die Absicht, die diesem Antrage zu Grunde gelegen ist, eine jedenfalls für Marburg freundliche und die Interessen dieser Stadt würdigende ist, indem derselbe vom Utilitätsstandpunkte aus-
 ging, alle verschiedenen Anschauungen, welche in der ersten Sitzung, in der dieser Gegenstand zur Berathung gelangte, geltend gemacht worden sind, zu einem, allen Rechnung tragenden Antrage zu vereinigen. Ich muß nun speciell bemerken, daß den Abstrich von 200.000 fl. zuzugestehen, mir als Vertreter Marburgs sehr schwer gefallen ist, weil die Begründung dieses Abstriches von rund 200.000 fl. von Seite der Gegner darin gesucht wird, daß der dis-

ponible Cassenrest von 183.000 fl. keine directe Verwendung findet. Ich muß kurz darauf zurückkommen, was ich schon einmal erklärt habe, daß es der Stadtgemeinde nothwendig erschien, einen disponiblen Cassarest sich vorzubehalten, weil die Durchführung der projectirten Bauten möglicherweise, wie es ja gewöhnlich der Fall ist, die im Voranschlage präliminirten Kosten überschreiten könnte und die Gemeinde in einem solchen Falle auch die Mittel haben solle, die etwaigen Mehrkosten zu bedecken.

Es sind nun in diesen Antrag solche Beschränkungen aufgenommen worden, von denen ich wohl jede als Unicum bezeichnen kann und welche bei derartigen Anlehen von andern Städten weder bis jetzt zur Geltung gebracht wurden, noch vielleicht in Zukunft zur Geltung kommen dürften. Wenn ich nun doch diesem Ausschußantrage zustimme und ihn, als er gestellt wurde, befürwortete, obgleich die Majorität des Ausschusses dafür war, daß an der Summe von einer Million festgehalten werden solle, nachdem doch schon die beschränkenden Bestimmungen aufgenommen worden seien, so habe ich es nur deshalb gethan, weil ich das Interesse Marburgs nicht dadurch möglicherweise gefährden wollte, daß man an der Höhe der Summe oder speciell an dem disponiblen Rest von 183.000 fl. Anstoß finden und die ganze Sache zum Falle bringen könnte.

Die Opfer, welche Marburg für Unterrichtszwecke und namentlich durch den Bau der Oberrealschule gebracht hat, sind Schuld daran, daß Marburg für die übrigen allgemeinen Gemeindegzwecke keine weiteren Mittel zur Verfügung hat und zu diesem Mittel greifen mußte. Ich appellire darum nochmals an das h. Haus, es möge den Antrag, wie er jetzt vorliegt, unterstützen.

Landeshauptmann: Ich werde den Herren den Antrag, wie er vom Gemeinde-Ausschusse jetzt vorgeschlagen wird, vorlesen. (Liest den Antrag.)

Abg. Dr. **Michel** (H. K. Graz): Ich habe natürlich zunächst mir die Frage gestellt, ob denn überhaupt der h. Landtag, wenn er über ein aufzunehmendes Communalanlehen beschließen soll, auch in Bedingungen oder Beschränkungen einzugehen sich bewogen fühlen kann, die in der Petition der Commune selbst nicht enthalten sind. Diese Frage nun glaubte ich bejahen zu müssen, denn das Gemeindestatut von Marburg, welches den Abschluß einer Creditoperation von Seite der Commune abhängig macht von einer Entscheidung des h. Landtages, hat gewiß nicht eine Entscheidung bloß mit einem Ja oder Nein im Sinne gehabt. Darum, glaube ich, ist das h. Haus allerdings berufen, wie es heute der Gemeinde-Ausschuß empfiehlt, der Bewilligung der Aufnahme eines Anlehens für Marburg solche Bedingungen oder Beschränkungen hinzuzufügen, welche von den verschiedensten Standpunkten, aber

immer im Interesse Marburgs, empfohlen werden. Und nach diesen Bedingungen oder Beschränkungen, wie sie heute empfohlen werden, sind so ziemlich allen Bedenken, welche in der früheren Verhandlung über diesen Gegenstand vorgebracht worden sind, die Spitzen abgebrochen.

Ich für meinen Theil glaube jetzt wohl in Anhoffung dieser Bedingungen und Beschränkungen für die Bewilligung der Aufnahme des Anlehens der Stadt Marburg von Seite des h. Hauses stimmen zu können und empfehle daher den Antrag des Gemeinde-Ausschusses, wie er heute vorliegt, zur Annahme. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Renschmidt** (St. G. Graz): Ich war im Gemeinde-Ausschusse einer von Denjenigen, welche für die volle Summe von einer Million gestimmt haben u. zw. aus dem Grunde, weil wir es für die Stadt selbst für vortheilhafter hielten. Denn würde Marburg die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens im Betrage von einer Million Gulden erteilt, so würde die Stadtgemeinde in der Lage sein, ihre Schuld an die Sparkasse zurückzahlen, wodurch sie ein Zinsenersparniß erzielen würde und weiters hielten wir es im Interesse der Steuerträger, weil der Stadt bei der Aufnahme eines Anlehens von einer Million Gulden von den Geldinstituten viel billigere und günstigere Bedingungen gestellt würden, als bei einem Anlehen von nur 800.000 fl. Ich stelle daher den Antrag, es werde der Stadtgemeinde Marburg die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von einer Million Gulden erteilt. Im Uebrigen bin ich mit dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses einverstanden.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Durch den jetzt in ganz geänderter Form vorliegenden Antrag kann man allerdings, was das Interesse der Steuerträger betrifft, beruhigt sein, obwohl nach meiner Ansicht Klarheit in die Sache noch nicht gekommen ist, namentlich nicht in Rücksicht auf den wirklichen Bedarf. Nachdem nun bereits wieder ein Antrag vorliegt, man solle zur vollen Summe einer Million wieder zurückkehren, so muß ich sagen, daß ich mich aus Gewissensgründen verpflichtet fühle, dagegen zu sprechen. Ich komme wieder darauf zurück, was schon besprochen worden ist: es fehlt uns die Grundlage, den Bedarf zu beurtheilen, und wie strenge man in anderen Ländern vorgeht, will ich hier nur ein Beispiel anführen. Um es kurz zu nennen, es ist das Nachbarland Kärnten. Dort hat die Stadtgemeinde Klagenfurt ein Anlehen aufgenommen. Es wurde ihr bewilligt; aber in dem Gesetze, in welchem die Bewilligung erteilt war, wurde genau vorgeschrieben, wozu das Geld nur verwendet werden darf. Darüber, was hier an Bauten proponirt wird, scheint sich noch Niemand selbst recht klar zu sein. Es sind eben nur Propositionen und die Genauigkeit derselben ist umso mehr

anzuzweifeln, als es gewiß auffallend ist, daß wir plötzlich statt der begehrten vollen Million jetzt die Zustimmung Marburgs haben sollen, die Stadtgemeinde würde sich mit bloß 800.000 Gulden begnügen. Ich erachte weder den Herrn Vicebürgermeister, noch sonst einen der Gemeinderäthe für berechtigt, im Namen der Gemeinde eine Erklärung abzugeben; denn nur die ganze Vertretung der Commune kann einen solchen Beschluß fassen. Einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung, so schätzbar auch ihr Einfluß in der Gemeinde sein möge, können unmöglich für die Gemeinde bindende Erklärungen abgeben.

Ich war in der letzten Sitzung, als mir einige Vorwürfe über das, was ich bezüglich der Einschlauchung sagte, gemacht wurden, zu wenig aufmerksam. Ich weiß auch, was eine Einschlauchung ist, ich bin auch selbst in der Lage, in einer anderen Stadt eine Einschlauchung zu haben. Ich werde mir nun erlauben, den Herren eine Rechnung zu machen, und ich bitte, auf diese Rechnung wohl acht zu geben; sie soll zeigen, wie sanguinische Hoffnungen man nährt, wenn man solche Ziffern aufstellt. Man sagt, daß man für die Canalisirung 89.200 fl. verwenden wolle und sich davon einen jährlichen Ertrag von 6250 fl. an Einschlauchgebühren erwarte. Ich habe mich nun erkundigt, was der Commune Graz für die Einschlauchung gezahlt wird. Man nimmt an, und das ist ein hoher Betrag, 3% vom Bruttoertrag, ein für allemal natürlich. Wie stellt sich nun die Rechnung? $3 : 100 = 6250 : x$, und da bekommen wir das schöne Summchen von über 208.000 fl. heraus, welches als Bruttoertrag an Einschlauchgebühren von Neubauten, die aufgeführt werden müssen, eingehen müßte. Bekanntlich wird bei Häusern angenommen, daß zwei Fünftel des Bruttoertrages für Steuern und Erhaltungsauslagen abgehen und drei Fünftel den Nettoertrag bilden. Es repräsentirt daher der Bruttoertrag von 208.333 Gulden einen Capitalswerth der jährlich auszuführenden Neubauten von beiläufig 2,500.000 fl. . . .

(Abgeordneter Renter: Das ist falsch!)

Ich werde den Herrn ersuchen, mir die Widerlegung in Ziffern zu bringen und nicht bloß das Wort: Das ist falsch! in meine Rede hineinzuschleudern. Ich bitte, Herr Präsident, mich gegen solche Unterbrechungen zu schützen.

Landeshauptmann: Den Redner hat Niemand zu unterbrechen, als der Präsident. Ich muß daher den Herrn Abgeordneten, der gegen die Rede des Herrn Lohninger etwas einzuwenden hat, bitten, diese Einwendungen später vorzubringen.

Abg. **Lohninger** (fortfahrend): Ich habe lediglich ein Rechnenempfel aufgestellt und es steht dem Herrn, der mich unterbrochen hat, frei, durch eine Rechnung meine Behauptung zu widerlegen.

Die weitere Consequenz, die ich aus meiner aufgestellten Rechnung ziehe, ist die, daß, wenn durch 30 Jahre jährlich Neubauten im Capitalswerthe von 2,500.000 fl. aufgeführt würden, in dieser Zeit Neubauten im Werthe von 75 Millionen entstehen müßten. (Heiterkeit.) Nun, ich gratulire der Stadtgemeinde Marburg zu dieser Prosperität, wenn das so fortgeht. (Heiterkeit.) Ich stehe nicht darauf an, ich wünsche der Gemeinde gewiß das Beste, aber, wie ich schon sagte, wir haben hier zu untersuchen, ob das, was dem h. Landtag vorgelegt wurde, gründlich erwogen worden ist, oder ob man sich Illusionen hingegeben hat; gewiß nicht in böser Absicht, sondern im aufrichtigen Streben, das Wohl der Gemeinde zu fördern.

Ich muß noch auf das, was bezüglich der Pflasterung gesagt wurde, zurückkommen. Es sind 4000 fl. als Ertrag aus den Markt- und Standgeldern eingestellt. Standgelder sollen nun — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich hier nicht gut unterrichtet sein sollte, aber ich habe es aus einer Quelle, wo ich glauben muß, es sei das, was ich sagen will, nicht ganz irrig — dermaßen eingehoben werden, daß man von jedem Wagen, der in die Stadt hineinfährt, beladen mit Victualien und Cerealien, einen gewissen Betrag einhebt, das aber, meine Herren! ist keine Standgebühr. Das ist ein Detroi und eine ungesetzliche Besteuerung. Ich glaube, die Behörde wird, sobald sie davon Kenntniß erhält, nicht nur dagegen einschreiten, sondern noch mehr, gegen jede weitere Erhöhung dieser Standgelder, wie sie hier mit der Einstellung des Betrages von 4000 fl. beabsichtigt ist, Verwahrung einlegen.

Wir, die wir Marburg seit längerer Zeit kennen, wissen auch, daß in dieser Stadt unendlich viel geschehen ist für Canalisirung, und mir scheint, daß hier der sel. Bürgermeister von Marburg, Tappeiner, ganz Außerordentliches geleistet hat. Wir kennen diesen Mann aus unserer Mitte und wissen, mit welchem Eifer und welchem Fleiße er der Erfüllung seiner Pflichten obgelegen ist. So hat er auch nebst vielen anderen die Errichtung der neuen Oberrealschule angeregt und eingeleitet.

Ich sehe hier, daß die Stadt Marburg einen Passivstand von nur 178.200 fl. hat und es ist darum der Wirthschaft der Gemeinde gewiß alle Anerkennung zu zollen. Mir schien es aber gerechtfertigt, daß man in das Ansuchen der Stadt Marburg nicht eingeht und das Anlehen auch nicht nach der gegenwärtigen Vorlage des Gemeinde-Ausschusses genehmige, bevor man nicht mit genauen Ziffern nachgewiesen erhält, wozu speciell der Betrag gebraucht wird. Wir sind ein solches Vorgehen der Zukunft schuldig, die wir hier zu vertreten haben, dadurch, daß wir das Bewilligungsrecht üben. Wie man in anderen Ländern in das Gesetz die genaue Bestimmung hineinge-

nommen hat, wofür allein das Geld verwendet werden darf, so sollten wir es auch hier thun. Die Stadtgemeinde Marburg wird darum nicht in Verlegenheit kommen, denn die Schuld an die Sparcasse ist sie nicht genöthigt, in diesem Jahre zurückzahlen, und im nächsten Jahre wird die Commune Marburg in der Lage sein, uns alle jene genauen Nachweise zu bringen, wie sie Graz heuer schon gebracht hat und voriges Jahr zu bringen nicht vermochte.

Es ist in dieser Angelegenheit nicht mit ungleichem Maße gemessen worden, sondern es beharrt nur der Landtag auf dem Standpunkte, den er stets einnimmt: er will in der Sache klar sehen. Er ist voriges Jahr aus diesem Grunde nicht in das Ansuchen der Stadt Graz eingegangen und sollte aus demselben Grunde heuer das Anlehen für Marburg nicht genehmigen. Ich werde dagegen stimmen.

Abg. **Paishuber** (St.-G. Fürstensefeld): Es ist in dieser Angelegenheit mein Name genannt worden und so sehe ich mich genöthigt, dem hohen Hause meine persönliche Anschauung in dieser Angelegenheit zur Kenntniß zu bringen. Es handelt sich nicht um Nebensächliches, es handelt sich nicht um die Detaillirung, ob die einzelnen Ziffern, die von der Stadtgemeinde in's Feld geführt worden sind, auf einen Kreuzer richtig sind oder nicht, das ist schon leithin von vielen Seiten besprochen worden, daß die Ziffern sich ansehen lassen. Es handelt sich heute nur um die Frage: Braucht die Stadtgemeinde Marburg ein Geld und muß sie zu einer Creditoperation greifen oder nicht? Und ich glaube, meine Herren! es werden selbst in diesem hohen Hause kaum Zweifel obwalten, daß die Gemeinde Marburg nachgewiesen hat, sie sei nicht im Stande, die laufenden und in nächster Zukunft bevorstehenden Capitalauslagen aus dem Steuergulden allein zu bestreiten.

Ich nehme also an, die Aufnahme eines Anlehens, eine Creditoperation, sei für die Stadt Marburg eine Nothwendigkeit, es ist nur streitig, welche Ziffer. Die Gemeinde Marburg hat eine Million in Vorschlag gebracht und hat es in ihrem Berichte damit begründet, daß sie diejenigen Posten aufgeführt hat, welche sie zu Gemeindezwecken brauche, und eine Ziffer war es insbesondere, die in der letzten Sitzung dieses hohen Hauses vorwiegend bekämpft wurde, nämlich die Ziffer von 183.000 fl. für diverse Auslagen.

Ich wurde vom Gemeinde-Ausschuß als Experte beigezogen und habe meine Anschauung dahin ausgesprochen, daß dann am sichersten auf die Zustimmung des hohen Hauses zu rechnen sei, wenn die Bedenken, die in der letzten Sitzung diesfalls zur Sprache gekommen sind, möglichst beseitigt und so den geltend gemachten Einwendungen die Spitzen abgebrochen werden. Ich habe den Rath gegeben, daß die Gemeinde Marburg sich mit 800.000 fl. begnügen und das Auskommen zu finden trachten solle.

Der anwesende Herr Vice-Bürgermeister von Marburg erklärte, er werde es übernehmen, in der Gemeinde diesen Abstrich zu rechtfertigen. Es wurde heute von Seite des Herrn Abg. Lohninger betont, der Vice-Bürgermeister habe nicht die Befugniß, die von der Gemeinde begehrte Summe auf 800.000 fl. zu restringiren. Ich will diese Frage unerörtert lassen, allein das ist gewiß, das h. Haus hat das Recht, die Biffer zu restringiren (Rufe: Sehr richtig! So ist es!), wenn es meint, daß eine volle Million nicht nothwendig sei, um die dringendsten Bedürfnisse der Stadt Marburg zu befriedigen. Das h. Haus wird also vollkommen in seinem Rechte handeln, wenn es die Höhe des Anlehens auf 800.000 fl. festsetzt.

Ein weiteres Bedenken, welches leßthin geltend gemacht worden ist, ist, daß man sagte, wir haben keine Garantie über die Tilgung des Capitals und auch heute haben wir gerade in dieser Richtung von Seite des Herrn Abg. Lohninger die Ansätze der Gemeinde Marburg lebhaft anfechten gehört. Um nun dieser Einwendung zu begegnen, hat der Gemeinde-Ausschuß den Vorschlag gemacht, es solle dasjenige, was leßthin als Bedingung bezeichnet worden ist, nämlich auch bezüglich der Tilgung des Kapitals der Gemeindevertretung von Marburg eine gewisse Beschränkung aufzulegen, um die Steuerträger nicht so sehr zu belasten, im Beschlusse des h. Landtages Aufnahme finden. Es wurde dieser Punkt insbesondere von Seite des Herrn Abg. Freih. v. Hackelberg betont und auch diese Einwendung, glaube ich, hat der Gemeinde-Ausschuß in dem heute vorliegenden Antrage in zufriedenstellender Weise dadurch beseitigt, daß eine Amortisationszeit von 40 Jahren und eine Annuität von 6 Prozent, als Grenze festgesetzt wurde, welche der Gemeinde Marburg diesfalls vorgeschrieben werden soll. Der Gemeinde-Ausschuß hat endlich noch eine weitere Cautel beifügen zu müssen geglaubt, die darin besteht, daß die Art und Weise der Begebung des Darlehens, die Art und Weise der Verwendung der aufgenommenen Gelder und die Art und Weise der Tilgung der Schuld unter die Controle der Oeffentlichkeit und unter die Controle der nach dem Gemeindestatut dazu berufenen Behörden gestellt wird. Ich glaube, darin werden alle Diejenigen, welche darüber in Zweifel sein konnten, daß das Darlehen zu Gemeindezwecken verwendet werde, ihre Beruhigung finden, wenn das h. Haus heute beschließt, die Aufnahme des Darlehens und die Zurückzahlung desselben solle unter die Controle der Oeffentlichkeit gestellt werden.

Es ist aber noch weiter im Antrage selbst die Bestimmung aufgenommen, daß das aufgenommene Geld zu Gemeindezwecken verwendet werde, und ich glaube, damit ist doch wohl vollkommene Sicherheit allen Denjenigen gegeben, welche darüber in Zweifel sein könnten, daß die Gemeinde-

Repräsentanz irgend wie möglicher Weise in der Zukunft einen Mißbrauch von den aufgenommenen Geldern machen könnte.

Ich glaube, daß durch diese drei Punkte, von welchen ich jetzt die Ehre hatte zu reden, alle die Bedenken, welche in der vorigen Sitzung, gegen das Darlehen überhaupt geltend gemacht worden sind, beseitigt erscheinen und dem h. Hause die volle Beruhigung geben wird, daß der Landtag einen Beschluß faßt, welcher den Interessen der Steuerträger von Marburg nicht abträglich sein kann. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Bewilligung der Aufnahme des Anlehens nur durch einen Beschluß des h. Landtages ertheilt werden kann und von einem Geseze Umgang genommen werden muß, weil das Gemeindestatut von Marburg dies nothwendig erheischt.

(Hierauf wird über Antrag des Abgeordneten Seidl die Debatte geschlossen. Es ist kein Redner mehr vorgemerkt. — Der Antrag des Abgeordneten Remschmidt wird hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter **Brandstetter**: Bezüglich der Abstimmung würde ich bitten, den eben unterstützten Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, da, wenn derselbe abgelehnt werden sollte, manche der Herren Abgeordneten dann für die zweite Biffer stimmen werden.

Ich kann zur Unterstützung des von allen Seiten auf das Beste klar gestellten Antrages nur eines noch betonen. Wenn ein Herr Redner eines früheren Vertreters der Stadtgemeinde Marburg Erwähnung gethan hat, darf ich ihm die Beruhigung geben, daß die Vorschläge, wie sie der Landes-Ausschuß auf Ansuchen der Vertretung der Stadtgemeinde Marburg dem h. Landtage unterbreitet hat, nur in getreuer Durchführung jener Principien, welche durch den verstorbenen Bürgermeister und wohlbekannten Vertreter der Stadt Marburg im Landtage angebahnt worden sind, sich als nothwendig herausgestellt haben.

Und wenn Einer der Herren Redner eine Einnahmsquelle als unzulässig angefochten hat, so kann ich ihm die Versicherung geben, daß derselbe Abgeordnete als Bürgermeister von Marburg diese Einnahmsquelle im Interesse der Stadt streng erhalten und oft vertheidigt hat und ich kann ferner versichern, daß die Einnahmsquelle stets nur in einer von dem genannten Herrn Bürgermeister gebilligten Weise ausgenützt wird.

Der nun auf die Nennung dieses Namens Gewicht legt, dem kann ich endlich die Versicherung geben, daß, wenn derselbe Bürgermeister von Marburg als Abgeordneter noch hier im h. Hause wäre, er nur eines sagen könnte, nämlich, daß auch er im Interesse der Gemeinde und zur Förderung ihres Wohles Schulden zu machen genöthigt war und wenn er selbst auch nicht zu einer Creditoperation greifen mußte, so kann ich sagen, daß er es sehr gut

wußte und daß ihm dies viel Sorgen bereitete, daß es in der kürzesten Zeit nicht mehr möglich sein würde, ohne Zuhilfenahme einer Creditoperation den Anforderungen, welche nothwendig an die Stadtgemeinde herantreten mußten, zu genügen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Remschmidt abgelehnt, der Antrag des Gemeindeausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Während der Sitzung wurden aufgelegt:

Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Freih. v. Rast auf Revision des Gesetzes vom 28. April 1864 (Beilage Nr. 119.);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des L.-A., Beil. Nr. 27, bezüglich des Neubaus für die landsh. techn. Hochschule in Graz, dann über die in Aussicht genommene Erweiterung der chemischen Laboratorien, Rechenschaftsbericht Pag. 5 (Beilage Nr. 120.);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht und Antrag des L.-A., betreffend die Ausscheidung der Steuer-Gemeinde Freiberg aus der Ortsgemeinde Nanten und Constatuirung derselben zu einer eigenen Ortsgemeinde (Beilage zu Nr. 121.);

Es ist mir im Laufe der Sitzung ein Schreiben vom Abg. Dr. Lipp zugekommen. Es lautet (liest):

„Euer Hochwohlgeboren!

„Da die mir übertragenen öffentlichen Berufsgeschäfte sich wesentlich vermehrten, so bin ich genöthiget, das Reichsrathsmandat niederzulegen.

„Indem ich ersuche, dies zur Kenntniß des h. Landtages zu bringen, zeichne ich mich mit dem Ausdrucke der größten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren ergebenster

Dr. Lipp.“

Ich werde die Wahl eines Abgeordneten in den Reichsrath an Stelle des Abg. Dr. Lipp, der somit sein Mandat als Reichsrathsabgeordneter niedergelegt hat, zugleich mit den übrigen Wahlen in den Reichsrath auf die Tagesordnung stellen.

Ich unterbreche jetzt die öffentliche Sitzung und werde sie um 5 Uhr Nachmittags wieder aufnehmen.

Ich ersuche die Herren zu einer vertraulichen Sitzung im Saale zu verbleiben.

(Die Sitzung wird unterbrochen um 1 Uhr 30 Minuten.)

Wiederaufnahme der Sitzung um 5 Uhr 15 Minuten Abends.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich nehme die Sitzung, die Vormittags unterbrochen wurde, wieder auf.

Verhandlungsgegenstand sind zunächst die

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses pro 1871—1872.

(Beilage Nr. 110.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Scholz** (von der Tribune): Der Finanz-Ausschuß bezieht sich hinsichtlich der Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Angelegenheiten auf den Rechenschaftsbericht Seite 75. (Liest die betreffende Stelle des Rechenschaftsberichtes aus Beilage Nr. 8, Seite 75.)

Der Finanz-Ausschuß stellt hiezu folgenden Antrag:

„Der h. Landtag nimmt mit Bedauern Kenntniß von der Erfolglosigkeit des bis jetzt in dieser Angelegenheit Versuchten, und beauftragt den Landes-Ausschuß, alle ihm geeignet scheinenden Mittel zu ergreifen, durch welche diese gesetzlich nicht begründete Maßregel wieder beseitigt werden könnte.“

Der Finanz-Ausschuß sah sich zu diesem Antrage veranlaßt, da er der Ansicht war, daß es vollkommen gesetzlich unbegründet ist, daß sowohl das Einkommen des Landeshauptmannes, als auch das der Landes-Ausschuß-Mitglieder einer Besteuerung unterzogen wird, indem der Landes-Ausschuß nicht im gewöhnlichen Dienstverhältnisse steht, sondern diese Stellen bloß als Ehrenämter betrachtet werden. Man muß unter solchen Verhältnissen sich nur wundern, daß nicht eine gleichartige Besteuerung auch der Diäten der übrigen Abgeordneten vorgenommen wurde. (Heiterkeit.) Am Ende sind die Landes-Ausschußmitglieder nichts anderes als Landtagsabgeordnete, nur sind sie das ganze Jahr thätig, während die Abgeordneten nur eine kurze Zeit beschäftigt sind. Allein noch viel außergewöhnlicher erschien dem Finanz-Ausschusse, daß auch die armen Gemeindevorsteher mit ihrer geringen Einnahme zur Besteuerung herangezogen werden sollten, wenn man bedenkt, daß so ein armer Teufel auf dem Lande (Heiterkeit) kaum sechzig Gulden Entlohnung des Jahres bekommt und davon auch noch Steuer zahlen soll; wenn man ferner bedenkt, daß diese Gemeindevorsteher 100—200mal des Jahres zum Amte gehen, wo sie das

drei- und mehrfache verzehren, als sie an Befoldung erhalten, dann darf man sich nicht wundern, wenn, wie es im Bezirke Voitsberg vorgekommen ist, die Gemeindevorsteher aus der Gemeinde auswandern, um nicht länger mehr Gemeindevorsteher bleiben zu müssen. (Heiterkeit.)

Der Finanz-Ausschuß empfiehlt daher seinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Abg. Dr. **Seilsberg** (L.-G. Frohnleiten): Ich bitte um die Gegenprobe um die Einstimmigkeit der Annahme zu constatiren.

Landeshauptmann: Wenn ich die Annahme eines Antrages ausgesprochen habe, so ist keine Gegenprobe mehr zulässig, die Einstimmigkeit des Beschlusses kann ich auch ohne Gegenprobe bestätigen, indessen wenn die Herren es wünschen, will ich die Gegenprobe vornehmen. Ich bitte also jene Herren, welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter **Scholz:** Ich werde nun die das Markenschutzgesetz und die Einkommensteuer der Innerberger-Hauptgewerkschaft betreffenden Stellen des Rechenschaftsberichtes Seite 75 und 76 vorlesen. (Liest die betreffenden Stellen des Rechenschaftsberichtes aus Beilage 8, Seite 75 und 76.)

Der Finanz-Ausschuß stellt nun folgende Anträge und zwar bezüglich des Markenschutzgesetzes:

„Wird mit dem Auftrage zur Kenntniß genommen, daß der Landes-Ausschuß diesen Gegenstand auch im nächsten Jahre weiter verfolge, insbesondere, daß sobald im deutschen Reiche ein neues Markenschutzgesetz zu Stande kommt, sofort eine Vereinbarung mit demselben getroffen werde;“

und bezüglich der Einkommensteuer der Innerberger-Hauptgewerkschaft:

„Wird mit dem Auftrage zur Kenntniß genommen, daß der Landes-Ausschuß diesen Gegenstand in Vorkerkung behalte, um zur Zeit der Acti-

„virung des Verwaltungsgerichtshofes, denselben dort weiter zu verfolgen.“

(Beide Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter **Syz**, den

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Eröffnung der ungarischen Westbahn.

(Beilage Nr. 110)

vorzutragen.

Berichterstatter **Syz** (von der Tribune): Der Landes-Ausschuß hat auf Grund des Ersuchens der ungarischen Westbahn folgenden Bericht an den h. Landtag übermittelt. (Liest den Bericht des Landes-Ausschusses, die Eröffnung der ungarischen Westbahn betreffend, aus Beilage Nr. 56.)

Der hohe Landtag hat diesen Bericht dem Finanz-Ausschusse zugewiesen und dieser hat sich in Erwägung der Wichtigkeit der Sache veranlaßt gefunden, dem Antrage des Landes-Ausschusses seine Zustimmung zu erteilen. Hierüber wurde dem h. Hause ein abgesonderter Bericht vorgelegt. Mittlerweile ist von Seite des Herrn Statthalters zu Händen des Landes-Ausschusses die Mittheilung geworden, daß Se. Excellenz der Herr Handelsminister gegen die Eröffnung der ungarischen Westbahn gar nichts einzuwenden habe, sobald nur die Bahn in betriebsfähigen Zustand hergestellt ist. Durch diesen Erlaß ist dem Wunsche des Landes-Ausschusses und der Intention des h. Landtages vollkommen entsprochen und ich erlaube mir, da eine Beschlußfassung des h. Landtages hienach in diesem Gegenstande ganz überflüssig ist, im Namen des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand als erledigt betrachtet werde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand darüber das Wort wünscht, so wird dieser Gegenstand hiemit als erledigt angesehen. (Zustimmung.)

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung des Berichtes des Finanz-Ausschusses über die demselben zur Prüfung und Antragstellung zugewiesenen Rechnungsabschlüsse Capitel IX—XIII der Jahre 1870 und 1871.

(Beilage Nr. 113.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Oberranzmeyer** (von der Tribune; liest den Bericht des Finanz-Ausschusses aus Beilage Nr. 113.)

Der Finanz-Ausschuß stellt hiezu folgende Schlusß-Anträge:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es werden die vom Landes-Ausschusse vorgelegten „Rechnungsabschlüsse Capitel I. bis zum Schlusß nach ihren in den Beilagen enthaltenen Ergebnissen mit dem Berichte genehmigt.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die „Ursachen der hohen Rückstände in den Landes-Umlagen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Anträge des Finanz-Ausschusses ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der

Nachtragsbericht des Gemeinde-Ausschusses zu seinem Berichte, Beilage Nr. 83, über die Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen (Beilage Nr. 23).

(Beilage Nr. 114.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Seidl** (von der Tribune): Von dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten sind über die Beilage Nr. 23 zwei Berichte dem h. Hause vorgelegt worden. Ich erlaube mir vorerst den Nachtragsbericht des Gemeinde-Ausschusses zu verlesen.

(Liest den Bericht aus Beilage Nr. 114.)

Dieser Bericht steht im Zusammenhange mit dem Berichte Nr. 83; da jedoch der letztere schon seit 14 Tagen in den Händen der Herren ist, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, von der Verlesung des Berichtes Umgang nehmen zu dürfen. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Reuter** (St.=G. Marburg): Die Gründe, welche den Landes-Ausschuß bewogen haben, mit diesem Gesetze vor das h. Haus zu treten, waren die, daß die Repartition leichter, schneller und sicherer werde, die Einhebung sich wesentlich vereinfache und die Controle sowohl von Seite der Behörden, als von Seite der Parteien sehr erleichtert würde. Nachdem nun, wie der Nachtragsbericht des Gemeinde-Ausschusses ausdrücklich zugibt, eine gleichartige Berechnung nach Ablehnung der Schulgesetze nicht mehr möglich, da nach, wie vor, die Berechnung für die Bedürfnisse der Schule durch eine Umlage von 10% vom Ordinarium gemacht wird, mithin die gleichartige Berechnung sehr in Frage gestellt ist, weil die Stadtgemeinde Graz vermöge ihres Statutes nach dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossen ist, so muß

ich mich aus diesem Grunde gegen das Gesetz aussprechen und finde mich als Vertreter der Stadt Marburg umsomehr dazu veranlaßt, nachdem selbstverständlich eine größere Belastung durch dieses Gesetz für die Bewohner der Stadt und für Handel und Industrie Platz greifen würde.

Die Berechnung für die Hausclassen- und Einkommensteuer ist $\frac{7}{10}$, während die Grund- und Hauszinssteuer $\frac{1}{3}$ ist. Es ist daher selbstverständlich, daß durch ein derartiges Gesetz die Stadt, Industrie, der Handels- und Gewerbestand in empfindlicherer Weise getroffen wird, als es bis jetzt der Fall ist.

Aus diesen Gründen werde ich gegen das Gesetz stimmen.

Landeshauptmann: Stellen der Herr Abgeordnete einen positiven Antrag?

Abg. Reuter (St.-G. Marburg): Nein! Ich werde nur gegen das Gesetz stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, hat der Herr Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Seidl: Ich möchte mir nur auf das, was von dem Herrn Abg. Reuter gegen das Gesetz im Allgemeinen eingewendet wurde, einige Worte vorzubringen erlauben. Ich kann seiner Anschauung nicht beipflichten, daß die Erwerbs-, Einkommen- und Hausclassensteuerträger durch diese neue Maßregel in empfindlicherer Weise getroffen werden. Es wird nur die Grundsteuer und die Hauszinssteuer durch diese Maßregel entlastet, es wird nur dadurch eine gleichartige Besteuerung bewirkt. Man muß zugeben, daß die Gemeinden, die Bezirke, wenn sie eine Umlage von was immer für einer Höhe auf die directen Steuern aufschreiben, die gesammten Steuerträger gleichmäßig treffen wollen, nämlich, daß jeder Steuerträger einen aliquoten Theil dessen, was er dem Staate als directe Steuer abführt, auch der Gemeinde und dem Bezirke zahle. Das dürfte nicht bestritten werden.

Wenn wir beispielsweise annehmen, ein Bezirk oder eine Gemeinde würde 20% für ihre Zwecke umlegen, so will damit gesagt sein, daß jeder Steuerträger den fünften Theil dessen, was er dem Staate an directen Steuern zahlt, an die Gemeinde oder an den Bezirk zahlen muß. Dies geschieht aber nur dann, wenn die Umlage von der gesammten Steuer eingehoben wird, nämlich von dem Ordinarium sammt den Zuschlägen. Werden aber die 20% bloß vom Ordinarium allein berechnet, so stellt sich die Sache ganz anders; denn dann zahlt man für die Grund- und Hauszinssteuer nicht ganz $\frac{1}{7}$, für die Erwerbs- und Einkommensteuer, insoweit sie den $\frac{7}{10}$ Zuschlag haben, nicht ganz $\frac{1}{9}$, und insoweit

der Zuschlag die Höhe des Ordinariums erreicht, nicht ganz $\frac{1}{10}$, oder wenn man das Verhältniß zu 100 fl. berechnet und sich fragt, wie stellt sich der Gemeindefzuschlag bei einer Gesamtsteuer von 100 fl. heraus, so wird ein Grund- oder Hausclassensteuerträger, welcher im Ganzen 100 fl. Steuer zahlt, der Gemeinde 15 fl. 2 kr. zahlen müssen, der Erwerbs- und Einkommensteuerträger wird, wenn $\frac{7}{10}$ Zuschlag bemessen ist, 11 fl. 76 kr. an Zuschlägen zahlen und dort, wo die Zuschläge dem ganzen Steuerordinarium gleichkommen, nur 10 fl. an Steuer zahlen. Die Zuschläge sind daher nicht im richtigen Verhältnisse dem Steuerträger auferlegt, sondern es ist eine ungleiche Besteuerung.

Aus diesem Grunde scheint mir diese Maßregel vollkommen gerecht, weil der frühere Modus eine zu starke Belastung der Grund- und Hauszinssteuer war. Man wird zugeben, daß nebst der Grundsteuer die Hauszinssteuer die drückendste ist, welche die Städte sehr hart trifft. Durch diese Maßregel würden sie einigermaßen entlastet werden, daher sie sich vollkommen rechtfertigen läßt.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Special-Debatte.

Berichterstatter Seidl: (liest Art. I des Gesetzes aus der Beilage Nr. 114.)

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Ich konnte den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters bezüglich der Umlagen wirklich nicht folgen; aber ich will aus einem amtlichen Verzeichnisse nur eine Ziffer anführen. Wenn die Umlage von dem Ordinarium bei der Hausclassensteuer eingehoben wird, so ist die Grundlage derselben für Steiermark 174.149 fl.; wird die Umlage aber vom Ordinarium sammt allen Zuschlägen eingehoben, so ist die Grundlage 406.349 fl.

Diese Ziffer wollte ich nur zur Illustration geben, weil ich, wie ich gesagt, den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters nicht folgen konnte.

Abg. Remschmidt (B.-St. Graz): Die Angaben des Herrn Referenten haben mich doch nicht von der Gerechtigkeit dieser Gemeindeumlagen, die von dem Ordinarium sammt Zuschlägen eingehoben werden, überzeugt. Nach meiner Ueberzeugung würde die richtige Basis der Besteuerung das Ordinarium bilden, und wenn schon die Zuschläge für das Land und das Reich von sämmtlichen Steuern berechnet werden, so hat doch meiner Ansicht nach die Gemeinde oder der Bezirk kein Recht, auf eine ungleichartige Besteuerung der Steuerträger zu dringen und ungleich ist sie jedenfalls, weil $\frac{1}{3}$, $\frac{7}{10}$ oder das Doppelte dieses Ordinariums doch nicht einen gleichmäßigen Maßstab für die Besteuerung abgeben kann. Der Gemeinde ist vorzüglich darum zu thun, die Gewerbe- und Einkommensteuer-Zahlenden

in höherem Grade heranzuziehen, als die übrigen. Ich glaube daher, aus Gerechtigkeitsfönn soll man die Gemeindeumlagen nur von der richtigen Basis, d. i. vom Ordinarium berechnen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Seidl: Ich bedauere sehr, daß der Herr Abg. Lohninger meinen Auseinandersetzungen nicht folgen konnte, dagegen kann ich nichts einwenden, es ist mir aber heute Vormittags mit seinen Auseinandersetzungen gerade so gegangen. (Allgemeine Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abg. Lohninger sagte, aus amtlichen Nachweisungen findet er, daß 174.000 fl. die Grundlage zur Berechnung der Umlagen vom Ordinarium sind, hingegen 400.000 fl. die Grundlage zur Berechnung der Umlagen vom Ordinarium sammt allen Zuschlägen bilden, so zweifle ich nicht im mindesten daran.

Ich muß zu dem, was ich in der Generaldebatte gesagt habe, noch hinzufügen, daß in dem Ordinarium der Grundsteuer schon der Drittelzuschlag inbegriffen ist, ferner, daß man ursprünglich die Grundsteuer am schwersten belastet hat, während zugleich die anderen Steuern nicht belastet wurden. Die weiteren Zuschläge zu der Grundsteuer betragen ein Drittel. Weil ursprünglich die Grundsteuer schon höher belastet war, als die anderen Steuern, deswegen hat die Gesetzgebung den Ausgleich dahin getroffen, daß man zur Erwerbs- und Einkommensteuer, dann zur Hausclaffensteuer $\frac{7}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ des Ordinariums hinzugeschlagen hat.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Abg. Dr. Portugall (St.-G. Marburg): In Betreff der Abstimmung möchte ich den Herrn Landeshauptmann ersuchen, Art. I in seinen beiden Alineas getrennt zur Abstimmung zu bringen, weil es einige Mitglieder des h. Hauses geben könnte, welche für das zweite Alinea nicht zu stimmen gesonnen sind.

Landeshauptmann: Ich bitte jene Herren, welche Art. I, und zwar das erste Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 1 des Art. I ist angenommen. Nun ersuche ich jene Herren, welche Alinea 2 annehmen wollen, sich zu erheben.

Abg. Renschmidt (Graz): Ich bitte zur Aufklärung

Landeshauptmann: Wenn wir zur Abstimmung schreiten, sollten doch die Herren schon darüber aufgeklärt sein, worum es sich handelt. (Heiterkeit.)

Abg. Renschmidt (Graz): Das Statut der Stadtgemeinde Graz normirt, daß die Gemeindeumlagen nur vom Ordinarium berechnet werden.

Berichterstatter Seidl: Da dieser Einwand erhoben wird, so muß ich mir als Berichterstatter doch erlauben zu bemerken, daß ein späteres Gesetz ein früheres aufhebt.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr abstimmen lassen und ersuche jene Herren, welche Alinea 2 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität und Alinea 2 des Art. I daher vom h. Hause abgelehnt.

Berichterstatter Seidl: (Liest Art. II des Gesetzes aus der Beilage Nr. 114.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über Art. II. Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

Abg. Freiherr v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Ich glaube, daß sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der Sonder-Ausschuß bei Vorlage dieses Artikels von der Anschauung geleitet wurden, daß eine große Anzahl von Gemeindevorstehern in der Ausübung ihrer Geschäfte Manches zu wünschen übrig lassen. Ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche für die Art und Weise, wie die weitaus größere Mehrzahl der Gemeindevorsteher ihren Dienst ausüben, schwärmen; ich glaube, daß da Vieles zu wünschen übrig bleibt und zwar nicht so sehr in Bezug auf die Unfähigkeit der Gemeindevorsteher, als weil dem bekannten steirischen Sprichworte gehuldigt wird: „Nur sich nicht scheeren.“

Ich gehöre auch nicht zu Denjenigen, welche den Gemeindevorstehern das Wort reden, aber ich glaube doch, daß durch die Aufnahme dieses Artikels das Ansehen der Gemeindevorsteher geradezu untergraben wird. Es wird durch diesen Artikel eine Vormundschaft ausgeübt, welche mit dem Amte eines Gemeindevorstehers nicht recht verträglich ist. Nach meiner Meinung würde durch die Aufnahme des Art. III dem Bedenken des Gemeinde-Ausschusses hinlänglich Rechnung getragen und ich würde daher beantragen, den Art. II gänzlich zu streichen.

Abg. Lohninger (G.-G.-B.): Ich muß für den Artikel, wie er hier steht, entschieden eintreten, denn die großen Unzufömmlichkeiten, zu denen der Umstand führt, daß verschiedene Organe die Umlagen einheben, wird Jeder, der auf dem Lande lebt, bereits empfunden haben. Wenn nun die Gemeinde, der Bezirk und das Land jedes für sich die Umlagen einhebt, hat man an drei verschiedenen Orten zu zahlen, dann müßte man zu drei verschiedenen Organen gehen, um zahlen zu können. Es ist daher gewiß im Interesse der Vereinfachung der Steuerzahlung gelegen, daß dieser Artikel angenommen wird.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Seidl: Es ist richtig, daß im Art. II eine Art Bevormundung für die Gemeinden liegt, allein es ist höchst nothwendig, daß die Gemeinden überwacht werden, obwohl es Gemeinden gibt, — wenn auch nicht viele, — die ihre Umlagen selbst einheben und dabei genau nach den Vorschriften vorgehen. Diese haben freilich jetzt den Vortheil, daß sie rascher zu ihren Umlagen kommen, weil sie in der Lage sind, diese bei ihren Steuerträgern durch die Gemeindebienner einnehmen zu lassen und weil kleine Beträge von den Steuerträgern auch leichter gezahlt werden. Trotzdem ist diese Maßregel doch dringend nothwendig, weil man zwischen diesen und anderen Gemeinden keine Ausnahme machen kann. Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, der wird auch wissen, daß kleine Gemeinden nicht in der Lage sind oder nur mit großen Kosten die Steuerverzeichnisse, welche der Umlagebemessung zu Grunde zu legen sind, zu rectificiren. Kleine Gemeinden haben in der Regel keine Schreib- und rechnkundigen Individuen zur Verfügung, um die Berechnung genau zu machen und die Rückstände auf das nächste Jahr zu übertragen, es gehen dadurch, wie schon im Berichte ganz richtig ausgeführt wird, zum Vortheile der säumigen Zahler der Gemeinde und zum Nachtheile der pünktlichen Zahler manche Zuschläge und Steuerbeträge verloren. Das war der Grund, welcher den Ausschuss bestimmte, aus der Vorlage des Landes-Ausschusses diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

(Art. II wird hierauf angenommen.)

(Berichterstatter Seidl liest Art. III des Gesetzes aus der Beilage Nr. 114.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Artikel das Wort?

Abg. Herman (L.-G. Pettau): Ich habe gegen diesen Paragraphen schon im Sonder-Ausschusse gesprochen und ich werde auch heute gegen denselben stimmen. Ich ergreife das Wort, um die Gemeinden gegen eine neue Maßregelung zu vertheidigen, die in Aussicht genommen ist. Man führt zur Begründung dieses Paragraphen an: weil die Gemeindevorsteher bei der Vorschreibung von Gemeindeumlagen mitunter nicht alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, so müsse man sie unter Vormundschaft u. z. unter jene des Bezirks-Ausschusses stellen. Nun, im Allgemeinen ließe sich dagegen wohl einwenden, daß auch die Gemeinden das Recht haben, zu verlangen, daß man von ihnen so lange gut denkt, bis das Gegentheil erwiesen ist und daß nicht wegen des Verschuldens einiger alle gestraft werden sollen, da es doch Gemeinden gibt,

welche sehr solid sind und nach dem Gesetze vorgehen, wenigstens ebenso gesetzlich, als die Bezirks-Ausschüsse. Man könnte dazu vielleicht noch still sein, wenn nicht ohnehin schon genug Präservativ-Maßregeln vorhanden wären, welche die Gemeindeglieder gegen allfällige Ungeheuerlichkeiten des Gemeindevorstehers in Schutz nehmen. So kann nach der Verordnung vom 12. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 27, welche die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse erlassen hat, das Steueramt dem Ansuchen der Gemeindevorsteher um Vorschreibung von Gemeindeumlagen nur dann stattgeben, wenn das Einschreiten nach dem analogen §. 49 des Gemeindegesetzes legalisirt, das ist von zwei Ausschussmitgliedern unterfertigt ist und sich darin auf den betreffenden Beschluß des Gemeinde-Ausschusses unter Angabe des Datums der bezüglichen Sitzung, eventuell auf die erwirkte höhere Genehmigung berufen wird. Dieses Mittel allein schien mir ausreichend, um die Gemeindeglieder zu schützen. Allein es gibt der Schutzmittel noch andere, des §. 35 der G.-D. nicht zu gedenken.

Nach §. 89 der G.-D. übt die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht dahin aus, daß die Gemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und gegen das Gesetz vorgehen. Weiters übt der Bezirks-Ausschuß, beziehungsweise die Bezirksvertretung, das Aufsichtsrecht über die Gemeinden insoweit aus, daß das Stammvermögen derselben erhalten wird und bei Gelegenheit der Ausübung dieses Rechtes wird der Bezirks-Ausschuß leicht in die Lage kommen, allfällige Ungeheuerlichkeiten der Gemeinden wahrzunehmen. Sollte sich also irgend Jemand durch einen Vorgang Seitens des Gemeindevorstehers beschädigt erachten, so findet er Instanzen und Behörden genug, um sich Abhilfe zu verschaffen, er braucht nur den Mund aufzumachen. Der Bezirks-Ausschuß, die politische Behörde und der Landes-Ausschuß sind außerdem mittelst Specialgesetze mit dem Strafrechte ausgerüstet, um die Gemeinden zur Pflichterfüllung zu verhalten. Ich glaube, dies Alles sollte doch genug sein und ich finde es merkwürdig, daß diese neue Einschränkung des Bestimmungsrechtes der Gemeinden von Jenen ausgeht, welche immer von der Autonomie reden und über die bureaukratische Bevormundung einst nicht genug zu klagen wußten.

Eine weitere Einwendung gegen diesen Paragraphen habe ich darin, daß durch denselben die Vielschreiberei in den Gemeinden und der Bezirks-Ausschüsse vermehrt wird. Nehmen wir einen Bezirk mit 50—60 Gemeinden, so wird man sich einen Begriff machen können, welche Arbeit dem Bezirks-Ausschusse dadurch erwächst. Nehmen es die Bezirks-Ausschüsse genau, so werden sie das Präliminare und den Rechnungs-Abschluß prüfen, sie werden

dieselben häufig beanständen, sie werden Aufträge erlassen, die Gemeinden müssen Bericht erstatten, manche Gemeinden werden sich die Chicanirung nicht gefallen lassen, sie werden Recurs ergreifen u. s. w.

Ein weiteres Moment, was mich bestimmt, gegen diesen Paragraphen zu stimmen, liegt darin, daß das Institut der Bezirksvertretung sich beim Volke keiner Sympathie, keines Vertrauens erfreut. In Consequenz dieses Paragraphen sollte man die Bezirksvertretungen ebenfalls dazu verhalten, daß sie ihr Präliminare dem Landes-Ausschusse zur Beieinigung vorlegen, bevor der Bezirks-Ausschuß die Umlagen ausschreibt und dies um so mehr, als gerade diese Körperschaften die gesetzlichen Vorschriften nur zu häufig nicht erfüllen, so daß der h. Landtag oft in die Zwangslage kommt, die Ungefeßlichkeit derselben nachträglich durch ein Landesgesetz zu saniren.

Ich bin nicht gegen die Ueberwachung der autonomen Behörden, denn mir sind Autonomie und Willkür ziemlich identische Begriffe, ich habe daher auch unlängst zugestimmt, als der h. Landtag die Bezirks-Ausschüsse unter die strenge Controлле der politischen Behörde gestellt hat, allein für die Gemeinden ist, wie ich glaube, bereits hinlänglich gesorgt, es sind genug Kautelen geschaffen, daß sie sich in gesetzlichen Bahnen bewegen.

Das sind die Gründe, die mich bestimmen, gegen diesen Paragraphen zu stimmen.

Abg. **Weinhandl** (L.-G. Feldbach): Ich sehe im Art. II durchaus keine Bevormundung der Gemeinden, sondern vielmehr eine Entlastung, die in ihrer Durchführung für die einzelnen Gemeindevorsteher wirklich sehr schwer ist, dagegen finde ich im Art. III die größte Bevormundung. Ich kann wirklich im Art. II in Betreff der Umlagen keine Gefahr für die Gemeinden finden, wenn diese Umlagen unter die Controळे des Bezirks-Ausschusses gestellt werden sollen, da ohne Beschluß des Gemeinde-Ausschusses nie eine Umlage projectirt werden kann und der Gemeinde-Ausschuß das sicherste Organ ist, die Handlungen des Gemeindevorstehers insofern zu überwachen, ob die Umlage, die von ihm in Aussicht genommen wird, wirklich nothwendig ist, und da dürfte sich derselbe keiner falschen Hoffnung hingeben, daß der Gemeinde-Ausschuß ungefeßlich projectirte Umlagen übersehen und zugeben werde. Dies ist nun eine genügende Ueberwachung, denn ohne Beschluß des Gemeinde-Ausschusses kann keine Umlage ausgeschrieben werden.

Aus diesen Gründen und weil ich sehe, daß die Bevormundung der Gemeinden durch den Art. III auf das Höchste getrieben wird, werde ich gegen den Art. III stimmen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Seidl:** Im Art. III findet man eine Bevormundung der Gemeinden und ich muß mit Bedauern gestehen, daß auch ich sie darin finde, wie auch sämtliche Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses, welche demselben zugestimmt haben, allein ich muß es hier betonen, daß diese Bevormundung eine sehr nothwendige ist. Für mich hat dieser Gesetzentwurf nur einen provisorischen Charakter, denn wenn die Gemeindeordnung revidirt sein wird, wenn statt der jetzigen Gemeinden lebensfähige Gemeinden gebildet sein werden, dann werden alle jene Bestimmungen, die in diesem Gesetze enthalten sind und sich als nützlich bewähren, in die neue Gemeindeordnung aufgenommen werden und die Wirksamkeit dieses Gesetzes, wenn es auch die a. h. Sanktion erhalten sollte, entfällt dann von selbst. Allein wir müssen mit gegebenen Faktoren rechnen, also die Gemeinden betrachten, wie sie gegenwärtig sind und nicht, wie sie sein sollen. Es ist allerdings richtig, was der Herr Abg. **Weinhandl** jagt, ohne Beschluß des Gemeinde-Ausschusses und ohne die weiteren Förmlichkeiten, welche die Gemeindeordnung vorschreibt, kann keine Umlage eingehoben werden, allein zwischen dem, was das Gesetz vorschreibt und was geschieht, ist ein bedeutender Unterschied; wir leben auf dem Lande und wissen sehr genau, wie bei den Landgemeinden vorgegangen wird. Es wird keine Sitzung abgehalten, in der Regel wird der Gemeinde-Ausschuß gar nicht gefragt. Der Gemeindevorsteher calculirt, wieviel dürfte ich wohl — Ich, spricht er, der autonome Gemeindevorsteher — wie viel dürfte ich wohl im nächsten Jahre für Gemeindeauslagen brauchen? Er findet 10, 15 bis 20% als Resultat seiner Rechnung, er schreibt drei Zeilen an das Steueramt, dasselbe möge für die Gemeinde 15 oder 20% im nächsten Jahre Umlagen vorschreiben und es geschieht. Sene Gemeindevorsteher aber, welche glauben, sehr gewissenhaft vorzugehen, lassen etwas, was sie ein Protokoll nennen, auf dem Lande bei den Ausschüssen der Gemeinde circuliren; das Ausschußmitglied unterschreibt es, aber nicht in einer Sitzung, sondern zu Hause, daher es auch die Gültigkeit nicht hat, welche ein Protokoll, das über eine Sitzung aufgenommen wird, hat, denn die Ziffer steht einfach bloß auf dem Papier, ohne begründet zu werden und es wird dann manche Ziffer mit unterschrieben, welche nicht unterschrieben würde, wenn sie begründet werden müßte und wenn das Ausschußmitglied Gelegenheit gehabt hätte, auch ein Wort darein zu sprechen; kurz, auch dieser Vorgang ist vollkommen ungefeßlich. Die Bestimmung in der Gemeindeordnung, daß jeder Voranschlag in der Sitzung öffentlich bekannt gegeben werden muß

daß er dort aufgelegt, daß er kundgemacht wird, alle diese Bestimmungen sind für den Gemeindevorsteher nur leere Formalitäten, an die er sich durchaus nicht bindet. Das ist eine Erfahrung und auf Grund derselben hat der Gemeinde-Ausschuß diesen Gesetzentwurf vorgelegt.

Wenn aber der Herr Abg. Herman sagt, durch dieses Gesetz wird für die Gemeinden und Bezirke eine Vielschreiberei hervorgerufen, so ist es allerdings insofern richtig, daß für die Bezirke eine kleine Vermehrung der Arbeit eintritt, allein selbst für jene Bezirke, die 70 bis 80 Gemeinden umfassen, ist es doch keine Ueberbürdung, denn der Bezirks-Ausschuß muß sich vor Augen halten, daß er nur zu prüfen hat, ob die Beschlüsse auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu Stande gekommen sind, in das Meritorische hat er nicht einzugehen. Diese Prüfung ist sehr einfach und wird nicht viel Zeit in Anspruch nehmen. Wenn nun der Bezirks-Ausschuß für nöthig findet, den Voranschlag an die Gemeinde zurückzugeben, so wird dadurch der Beweis geliefert, daß diese Maßregel notwendig war, findet er es aber nicht für notwendig, daß der Voranschlag an die Gemeinde zurückgewiesen wird, so wäre das ein Beweis, daß die Gemeinde gesetzmäßig vorgegangen ist.

Wenn der Abg. Herman aber sagt, die Mehrarbeit entsteht auch für die Gemeinden, so muß ich dies zugeben; sie entsteht aber nur, wenn die Gemeinden die Arbeit, die ihnen gesetzlich obliegt, nicht ausführen und deswegen ist auch diese Maßregel notwendig.

Ich frage aber, wie viel wird denn diese Mehrschreiberei ausmachen? drei Zeilen, nicht mehr; die Gemeinden müssen die Voranschläge verfassen, sie müssen eine Kundmachung erlassen, daß diese Voranschläge 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder aufliegen. Das ist schon in der Gemeindeordnung bestimmt, mithin muß es nach wie vor geschehen; es muß eine öffentliche Sitzung ausgeschrieben, es muß ein Sitzungsprotokoll verfaßt werden, sie müssen, wenn der Voranschlag vom Bezirks-Ausschuße genehmigt wird, denselben kundmachen, daraus entsteht also keine neue Arbeit. Die einzige Mehrschreiberei, welche den Gemeinden dadurch erwächst, besteht darin, daß sie auf einem halben Bogen an den Bezirks-Ausschuß schreiben: Anliegend folgen die Voranschläge, besichtige sie, bescheinige sie. Daß durch eine solche Mehrarbeit die Gemeinden schon überbürdet werden, das kann mir doch nicht einleuchten.

Ich glaube, das von mir Angeführte dürfte genügen, um allen jenen, welche nur einigermaßen mit den Verhältnissen auf dem Lande vertraut sind, die Ueberzeugung beizubringen, daß diese Maßregel, wenn auch bedauert

werden muß, da sie eine Bevormundung der Gemeinden ist, nichts destoweniger höchst notwendig sei.

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Ich glaube, daß im Art. III doch nicht eine bedeutende Neuerung liegt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach dem Gesetze über die Bezirksvertretungen sowohl die Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinden, als auch die Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen in den Bereich der Thätigkeit der Bezirksvertretungen gehört, da in dem Bezirksvertretungsgesetze im §. 58 jene Agenden, welche der Wirksamkeit der Bezirksvertretung entrückt sind, taxativ aufgeführt werden.

Uebrigens dürfte der Art. III nach Annahme des Art. II eine Nothwendigkeit sein, weil für jene Organe, welche die Einhebung der Umlagen zu besorgen haben, dann auch die Einhebung der Gemeindezuschläge hinzukommen würde und man doch irgend eine bestimmte Garantie haben muß, daß sie zur Einhebung dieser Zuschläge, welche bekannt gegeben werden, verpflichtet sind. Ich kann daher keineswegs annehmen, daß der Art. III eine Einschränkung der Autonomie der Gemeinden herbeiführt, es sei denn, daß die Einschränkung, welche hier gewünscht wird, und ich kann beifügen, daß gerade von Seite eines geehrten Herrn Vorredners die Einschränkung der Autonomie der Gemeinden sehr lebhaft gewünscht wird, eine schädliche Einschränkung sei.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche Art. III annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Art. III ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl**: (liest Art. IV des Gesetzes aus der Beilage Nr. 114.)

Abg. **Kernschmidt** (Graz): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß Art. IV zu lauten habe:

„Dieses Gesetz hat auf die Stadtgemeinde Graz keine Giltigkeit.“

Ich glaube diesen Antrag damit begründen zu können, daß, da eine Abänderung der Gemeindeordnung der Stadt Graz heute nicht auf der Tagesordnung steht, es nicht gut angehe, durch irgend ein beliebiges Gesetz die Gemeindeordnung von Graz abzuändern. Würde das Gesetz, wie es hier vorliegt, angenommen werden, so würde eine Bestimmung des Gemeinde-Statutes von Graz damit abgeändert werden, da in diesem Statute die Bestimmung enthalten ist, daß die Gemeindeumlagen nur vom Ordinarium der Steuern entrichtet werden können.

Landeshauptmann: Ich glaube, ich kann diesen Antrag nicht mehr zulassen, nachdem vom h. Hause schon bei Art. I abgelehnt wurde, daß diese Bestimmung für

Graz keine Gültigkeit habe. Der Antrag, dieses Gesetz soll für die Landeshauptstadt Graz keine Gültigkeit haben, heißt mit andern Worten eine bereits abgelehnte Bestimmung des Gesetzes wieder in die Verhandlung ziehen und ich kann daher diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen.

(Art. IV wird hierauf in der Fassung des Ausschusses-Antrages angenommen.)

Berichterstatter **Seidl**: (liest Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 114.)

Landeshauptmann: Ich bitte jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Titel und Eingang des Gesetzes ist angenommen und somit das ganze Gesetz erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche die Herren Referenten, ihre Berichte über Petitionen vorzutragen.

Berichterstatter **Syz** (von der Tribune): Ich habe die Ehre im Auftrage des Finanz-Ausschusses über eine Reihe von Petitionen Bericht zu erstatten und zwar über die Petitionen Nr. 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 114, 120, 123, 124, 109, 108, der Gemeinden Notschach, Stranigen, Weitenstein, Skomerzen, Lubnizen, Wresen, Untertollitsch, S. Geist bei Lotsch, Dplotniz, Gonobiz, Takatatschowa, Rohitsch, Weißkirchen, Knittelfeld, Kostreinitz, Sauerbrunn, Obdach und Windischgraz, betreffend die Herstellung einer Lokomotiv-Eisenbahn von Knittelfeld nach Zapresic und Novi.

Nachdem nun der h. Landtag in der Sitzung vom 22. November d. J. den Beschluß gefaßt hat, es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, die Eisenbahn Knittelfeld-Zapresic mit den Verbindungslinien durch das Schall- und Samthal nach Gilli und durch das Sottlathal nach Mann bei der Regierung auf das Kräftigste zu befürworten, so sind sämtliche Petitionen in diesem Sinne bereits erledigt, und der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die vorliegenden Petitionen seien dem Landes-Ausschusse zur „Berücksichtigung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 abzutreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner ist dem Finanz-Ausschusse eine Petition der Bewohner des Aflenz-Gebietes zugewiesen worden, des Inhaltes: der h. Landtag möge die durch das Gebiet von Aflenz in Aussicht stehende Locomotiv-Eisenbahn befürworten.

Durch den Landtagsbeschluß vom 22. November ist auch diesem Begehren entsprochen, und es beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der h. Landtag wolle beschließen, diese Petition „sei dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung im „Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 „zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ferner sind dem Finanz-Ausschusse vier Petitionen zur Berichterstattung überwiesen worden u. zw. die Petitionen Nr. 72, 73, 74, 75, der Gemeinden Aufsee, Reitern, Grundlsee, Straßen, Mitterndorf, St. Martin, Deblarn etc., und ferner noch die Petition Nr. 95 des Consortiums der Salzkammergutbahn um Befürwortung der Salzkammergutbahn.

Der Finanz-Ausschuß beantragt hier ebenfalls:

„Der h. Landtag wolle beschließen, diese Petitionen „seien dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung im „Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 „zuzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner ist eine Petition des Bezirks-Ausschusses in St. Leonhard in Windisch-Büheln um Befürwortung der Herstellung einer Eisenbahn von Sibiswald zur Aspang-Adfersburg-Pettauer-Bahn dem Finanz-Ausschusse vorgelegen. Nachdem durch den erwähnten Landtagsbeschluß dem Landes-Ausschusse aufgetragen worden ist, sämtliche neu auftauchenden Eisenbahnlinienprojecte, insofern sie die Landesinteressen berühren, bei der Regierung auf das Kräftigste zu unterstützen, beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der h. Landtag wolle beschließen, die vorliegende „Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 22. „November 1872 zuzuweisen.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Eine Petition des Ausschusses der Städte und Märkte Steiermarks um ausschließende Befürwortung der steier. Ostbahn nach dem Projecte des Consortiums Schwarz-Wimpfen, ist dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden.

Durch Beschluß vom 22. November hat der h. Landtag ausgesprochen, daß die sog. steierische Ostbahn die Interessen des Landes berühre. Da der Finanz-Ausschuß aber dem h. Landtage nicht zumuthen wollte, daß derselbe sich für ein bestimmtes Consortium, welches die Bahn mit der einen oder andern Variante zur Ausführung zu bringen beabsichtigt, ausspreche, beantragt der Finanz-Ausschuß:

„Der h. Landtag wolle beschließen, die vorliegende „Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Würdigung in „Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 zuzuweisen.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Eine Petition des Bezirks-Ausschusses Schönstein um Uebernahme der Erhaltung der Bezirksstraße I. Classe von Cilli nach Windisch-Graz auf den Landesfond.

Der Finanz-Ausschuß, dem diese Petition zur Vorberathung und Antragsstellung zugewiesen wurde, glaubt, nachdem in derselben Sitzung vom 22. November 1872 durch Landtagsbeschluß der Landes-Ausschuß aufgefordert worden ist, über die Uebernahme der Bezirksstraßen I. Classe auf den Landesfond Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, daß diese Petition als erledigt anzusehen sei und stellt den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen, die vorliegende „Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung „in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 22. November 1872 zuzuweisen.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Zwei Petitionen des Bezirks-Ausschusses Cilli und der Stadtvertretung Cilli um Befürwortung der Eisenbahn Cilli-Unterdrauburg.

Nachdem die Eisenbahnlinie, welche diese Petitionen betreffen, bereits unter jenen Eisenbahnlinien sich befindet, welche durch den Landtagsbeschluß vom 22. November 1872 dem Landes-Ausschusse zur Befürwortung empfohlen worden sind, so erlaubt sich der Finanz-Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, die vorliegenden „Petitionen seien in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses „vom 22. November 1872 dem Landes-Ausschusse zur „Berücksichtigung zuzuweisen.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Eine Petition Nr. 60 der Ortsgemeinde Wald um eine Unterstützung zur Deckung von Straßenkosten.

Die Ortsgemeinde Wald hat über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Leoben zur Zeit, als das Gesetz über die Eisenbahnzufahrtsstraßen dem h. Landtage zur Vorberathung vorlag, eine Zufahrtsstraße zu der damals im Baue begriffenen und der nahen Vollendung entgegenstehenden Kronprinz-Rudolfsbahn hergestellt. Sie hat

sich dieser Herstellung willig unterzogen, nachdem sie auf die im steierm. Landtage bereits zur Berathung zugewiesene Vorlage aufmerksam gemacht worden war und auf die Unterstützung, welche sie auf Grund dieses neuen Gesetzes zu beanspruchen haben werde. Nachdem die Straße hergestellt war, hat sich die Gemeinde bittlich an den Landes-Ausschuß gewendet, ist aber von demselben abweislich beschieden worden und zwar aus dem Grunde, weil die Zufahrtsstraße vor eingetretener Allerhöchster Sanction des betreffenden Zufahrtsstraßengesetzes in Angriff genommen und vollendet worden war. Die Gemeinde Wald findet sich dadurch in ihren Interessen sehr empfindlich benachtheiligt und wendet sich nun bittlich an den h. Landtag mit dem Ersuchen, es möge ihr ein Theil der Kosten der Herstellung der Zufahrtsstraße ersetzt werden. Nachdem die betreffende Straße nicht bloß lokalen Interessen, sondern vielmehr den allgemeinen Verkehrsinteressen dient und insbesondere aus betriebstechnischen Rücksichten für die Rudolfsbahn hergestellt werden mußte — es ist nämlich die Station Wald auf der Wasserscheide zwischen der Lefing und Palte gelegen und es war nothwendig, daß sofort nach der Uebersteigung der Wasserscheide eine Horizontale in die betreffende Trasse eingelegt werde; die fiel nun in den Bereich der Gemeinde Wald und diese mußte daher die Zufahrtsstraße herstellen — hat der Finanz-Ausschuß nach reiflicher Ueberlegung befunden, daß die Gemeinde Wald allerdings Gründe aufgeführt hat, welche berücksichtigenswerth sind und stellt daher den Antrag (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- „1. Es sei der Gemeinde Wald ein Pauschalbetrag von „400 fl. zur Deckung der für die Bahnhofzufahrtsstraße aufgelaufenen Kosten aus dem Landesfonde „zu gewähren;
- „2. der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die Bezirksvertretung Mautern anzuweisen, über die von der „Gemeinde Wald nachgesuchte Uebernahme der „Walder Bahnhof-Zufahrtsstraße in die Kategorie „der Bezirksstraßen II Classe Erhebungen zu pflegen „und im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner ist eine Petition des Friedrich Kramer um Belohnung für besonderen Eifer dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung und Antragsstellung zugewiesen worden. Der Petent bittet um gnädigste Belohnung für seinen bei der Redaction der steirischen Gesessammlung im Interesse der Landesvertretung bewährten besonderen Eifer. Nachdem der Bittsteller von der Privatgesellschaft, für die er die Arbeit besorgte, ohnehin ent-

lohnt worden ist, findet der Finanz-Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei auf diese Petition nicht einzugehen.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte genehmigt.)

Eine Petition der Gemeinde Graz um Subventionirung der Zufahrtstraße zum Bahnhofe Schönau ist dem Finanz-Ausschusse überwiesen worden und derselbe hat mit Majorität beschlossen, es sei

„dem h. Landtage zu empfehlen, auf das Ansuchen des Gemeinderathes Graz nicht einzugehen.“

Der Finanz-Ausschuß hat geglaubt, daß es sich hier lediglich um ein Localinteresse handle, indem der Bahnhof Schönau innerhalb des Pomöriums gelegen sei und eine Zufahrtstraße vom Bahnhofe bis zum Sakominiplatze ausschließlich das Interesse der Stadt Graz berühre. Dieser Grund war für die überwiegende Majorität des Finanz-Ausschusses Ausschlag gebend, während eine Minorität im Finanz-Ausschusse die Ansicht vertreten hat, daß die betreffende Zufahrtstraße nicht lediglich im Interesse der Stadt Graz, sondern, daß sie auch für den nördlichen Theil des Bezirkes Umgebung Graz von hervorragender Bedeutung sei. Es ist durch einen früheren Beschluß des h. Hauses die Petition des Bezirkes Umgebung Graz wegen Subventionirung der Zufahrtstraße zum Bahnhofe Liebenau für die Gemeinden des südlichen Theiles des Bezirkes befürwortend dem Landes-Ausschusse zugewiesen worden. Auf dieses gestützt, hat die Minorität des Finanz-Ausschusses geglaubt, daß auch der nördliche Theil des Bezirkes Umgebung Graz einigermaßen auf eine entsprechende Berücksichtigung Anspruch habe, nachdem er durch diese Zufahrtstraße allein in der Lage sei, den Bahnhof in Schönau zu erreichen; die Minorität stellt zwar keinen besondern Antrag, glaubt aber diese Erwägungen dem h. Hause zur Berücksichtigung empfehlen zu sollen.

Abg. **Kemtschmidt** (St.-G. Graz): Wenn wir den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses durchlesen, so finden wir, daß in diesem Jahre bereits mehrere Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen in Folge des Gesetzes vom 16. Oktober 1869 von Seite des Landes subventionirt worden sind. Nun kommt die Stadt Graz mit einem ähnlichen Ansuchen und wenn wir das Gesetz, namentlich den §. 5 desselben, welcher auf die hier vorliegende Angelegenheit Bezug hat, durchlesen, so findet sich darin kein Hinderniß, warum denn nicht auch Graz die Wohlthat, welche allen anderen Gemeinden zukommt, genießen soll. Im §. 5 dieses Gesetzes heißt es ausdrücklich (liest):

„Wenn ein Bahnhof oder eine Aufnahmestation lediglich im Interesse einer Gemeinde oder einiger weniger Gemeinden errichtet wurde, so ist die nothwendig werdende Zufahrtstraße durch die betreffenden Gemeinden herzustellen und zu erhalten.“

Ich glaube aber, daß diese Zufahrtstraße durchaus nicht allein im Interesse der Stadt Graz liegt, sondern alle Bewohner der umliegenden Ortschaften brauchen die Zufahrtstraße, wenn sie zum Bahnhofe gelangen wollen. Ich glaube daher, daß dieser §. 5 kein Hinderniß abgeben kann, der Gemeinde Graz eine Subvention zur Errichtung dieser Bahnhofzufahrtstraße zu bewilligen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Der §. 5 des erwähnten Gesetzes ist allerdings vom Herrn Vorredner sehr richtig angezogen, aber wie ich glaube, nicht richtig angewendet worden; diese sogenannte Zufahrtstraße ist nichts anderes als eine andere Gasse in der Stadt Graz. Wollte daraus, daß die Bewohner der nördlich von Graz gelegenen Gegenden diese Straße benützen, um zu dem Bahnhofe in Schönau zu kommen, etwas anderes gefolgert werden, dann müßte man weiter gehen. Die Bewohner der nördlich von Graz gelegenen Ortschaften passiren die Steinbruch-Linie, fahren über den Graben und fahren entweder durch die Sackgasse und Herrengasse oder über die Glacis. Es würde nun daraus gefolgert werden können, daß sämtliche Straßen, welche von der Steinbruch-Linie bis zum Liebenauer Bahnhofe führen, Zufahrtsstraßen im Sinne des Gesetzes vom 16. Oktober 1869 sind und folglich unter Landesconcurrentz hergestellt werden müssen. Ich glaube nicht, daß man diese Consequenz wird folgern können, eben so wenig wie die Consequenz, daß die Straße, welche die Gemeinde Graz vom Südbahnhofe nach dem nördlich gelegenen Theile von Graz zu erbauen im Begriffe ist, weil diese Straße von den Bewohnern der nördlichen und eines Theiles der östlich gelegenen Ortschaften benützt wird, um zum Bahnhofe zu gelangen, unter Landesconcurrentz hergestellt werden müsse. Ich werde für den Antrag der Majorität des Finanz-Ausschusses stimmen.

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Radkersburg): Wenn ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es nicht deswegen, weil ich zufällig ein Grazer bin und im Gemeinderathe der Stadt Graz sitze, sondern es geschieht lediglich darum, um Zweckmäßigkeits-, rücksichtlich Rechts- und Billigkeitsgründe anzuführen, weshalb ich für eine Unterstützung aus dem Landesfonde für die neu zu errichtende Bahnhof-Zufahrtstraße plaidire.

Es wurde gesagt, mit demselben Rechte, mit welchem Graz eine Subvention zu der eben herzustellenden

Zufahrtsstraße begehrt, könnte es auch verlangen, daß sämtliche Straßen von der Steinbruch-Linie bis Sakomini vom Lande subventionirt werden. Es ist das insoferne unrichtig, als die Straßen vom Steinbruch bis zum Grazbach schon hergestellt sind, während von da aus bis zum Bahnhofe es sich um eine erst herzustellende Straße handelt. Ich will durchaus nicht das Gesetz vom 16. Oktober 1869 im vollen Maße in Anspruch nehmen und zwei Fünftel vom Landesfonde begehren für eine Straße, welche nach der Berechnung des städtischen Bauamtes die Summe von 92.000 fl. in Anspruch nehmen wird, nämlich 40.000 fl. für Grundablösungen, 30.000 fl. für die Herstellung der Straße und 22.000 fl. für die Erbauung des Canals. Mir scheint es etwas inconsequent, wenn man den südlichen Theil der Straße, vom Bahnhofe der ungarischen Westbahn bis zu demjenigen Punkte, wo sich die Straße an die nach Fernitz führende Straße anschließt, als eine Bahnhof-Zufahrtsstraße erklärt, während man die Fortsetzung bis zur Einmündung in die bestehende Straße, nämlich bis zum Grazbach, nicht für eine Zufahrtsstraße erkennen will. Von Seite des Herrn Referenten ist bereits betont worden, daß der nördliche Theil des Bezirkes Umgebung Graz nothwendig diese Straße benützen muß, wenn man von dort zum Bahnhofe gelangen will. Die Stadtgemeinde Graz als solche wird sich jedenfalls einen Weg zu diesem Bahnhofe schaffen müssen, allein ob dies in jener Ausdehnung und jener Breite geschehen wird, wie es eben für eine Zufahrtsstraße zum Bahnhofe nothwendig ist, das ist eine andere Frage.

Es scheint im Interesse der Billigkeit und des Rechtes zu liegen, daß, wenn man einen Theil einer anzulegenden Straße für eine Bahnhof-Zufahrtsstraße erklärt, man auch die Fortsetzung derselben, nämlich einen ebenfalls neu anzulegenden Theil der Straße von der Kategorie der Zufahrtsstraßen nicht ausschließt; ich erlaube mir in Erwägung dieses Umstandes dem h. Hause den Antrag zu empfehlen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es wurde
„der Stadt Graz zur Herstellung der Zufahrtsstraße
„zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn in der
„Schönau eine Subvention von 15.000 fl. aus Landes-
„mitteln bewilligt.“

Es scheint mir der Beitrag von 15.000 fl. in Anbetracht der Höhe der Herstellungskosten der Straße ein mäßiger zu sein.

Abg. **Kemtschmidt** (St.-G. Graz): Die Folgerungen des Herrn Abg. Grafen Kottulinsky scheinen mir hier nicht zutreffend zu sein; wenn er sagt man müsse alle Straßen, durch welche die Bewohner des Bezirkes

Umgebung Graz zum neuen Bahnhofe gelangen, ebenfalls subventioniren, so scheint mir dies nicht richtig, denn diese Straßen bestehen bereits und die Gemeinde Graz hat nicht um eine Subvention für bereits bestehende Straßen angesucht, sondern verlangt, gestützt auf das Landesgesetz, daß jene Strecke, welche zum Bahnhofe führen wird, wo aber jetzt noch keine Straße besteht, aus Landesmitteln subventionirt werden soll. Ich schließe mich daher vollkommen dem Antrage des Herrn Dr. Portugall an.

Weiters gebe ich der Erwägung des h. Hauses anheim, daß die Petition des Bezirkes Umgebung Graz, welche verlangt, daß die Straße vom Bahnhofe Schönau bis zur Straße, die nach Liebenau führt, subventionirt werden soll, befürwortend dem Landes-Ausschusse übergeben worden ist. Derselbe Fall, wie dort, findet in der Strecke Bahnhof Schönau-Grazbach bis zum Anschluß an die bereits bestehende Straße statt, und ich sehe darum nicht ein, warum bei Graz nach einem anderen Maße verfahren werden soll, als für den Bezirk Umgebung Graz.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Der geehrte Herr Vorredner hat früher gesagt, es seien schon mehrere ähnliche Zufahrtsstraßen in Steiermark vom h. Landtage subventionirt worden. Ich bin der Meinung, daß eine ähnliche Zufahrtsstraße nicht nur noch nicht bewilligt, sondern auch eine ähnliche Zumuthung an den Landtag überhaupt noch nicht gestellt worden ist. Es wird begehrt, man möge eine Zufahrtsstraße vom Bahnhofe in Liebenau nach Graz herstellen. Da muß man doch billiger Weise fragen: Ja, wo geht denn diese Straße? Wo fängt Graz an? Nun wird, glaube ich, der allgemeine Begriff der sein, daß, wenn man von der Ausdehnung einer Stadt spricht, das Pomörium der Stadt maßgebend sein wird. Nun liegt dieser Bahnhof innerhalb des Pomöriums von Graz (Rufe: Hört! Hört!) und da möchte ich wissen, wie man von einem Punkte innerhalb des Gebietes von Graz nach Graz eine Zufahrtsstraße bauen will. (Heiterkeit.) Das scheint ganz klar. Es wird aber ganz willkürlich angenommen, der Bahnhof liege irgend wo außerhalb der Stadt und die Stadt Graz fange irgend wo an, wo sie nicht anfängt, nämlich am Grazbach. Warum denn nun gerade der Grazbach? Gerade so gut als der Grazbach kann ja auch der Sakominiplatz als Grenze von Graz angesehen werden, es ist ja nur eine Gasse dazwischen. Ich frage nicht einmal, warum nicht das eiserne Thor, der Hauptplatz, der ist doch die Mitte, das Centrum der Stadt? Ich glaube, das Petikum bewegt sich in solchen Widersprüchen, daß von einer günstigen Erledigung desselben eine Rede gar nicht sein kann. Ich mache darauf aufmerksam, daß es auch gar nicht die

Absicht ist, etwas zu bauen, was eine Zufahrtsstraße und nachträglich eine Bezirksstraße II. Classe werden soll. Es soll eine 12 Klafter breite Straße gebaut und auch kanalisiert werden. Sie wird mit einer Gasbeleuchtung versehen werden, die Stadt wird die Einschlauchgebühren beziehen, es werden in der Straße fortwährend Häuser gebaut werden, von jedem Haus wird die Stadt ihre Zuschläge beziehen (Heiterkeit) und es wird diese Straße mit der Zeit ein recht rentables Object werden, wenn es auch im Anfang empfindlich fällt, eine solche Straße auf eigene Kosten zu bauen. Ich glaube darum, daß die Begründung dieses Petitionums vollkommen hinfällig ist und es kann der h. Landtag mit voller Beruhigung über dasselbe zur Tagesordnung übergehen. (Beifall.)

(Abg. Dr. Michel verzichtet auf das Wort.)

Abg. Dr. **Portugall** (St.-G. Radkersburg): Gegen die Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Grafen Gleispach möchte ich denn doch bemerken, daß der Raaber Bahnhof nicht ganz im Pomörum von Graz liegt, sondern nur mit dem größern Theile; ein Theil aber liegt außerhalb der Stadt. (Heiterkeit.) Wenn gesagt wird, warum man die Straße gerade bis zum Grazbach und nicht bis zum Hauptplatz führen will, so ist darauf einfach zu antworten, weil vom Bahnhof bis zum Grazbach noch keine Straße besteht, wohl aber von da bis zum Hauptplatz. Wenn erwähnt wurde, daß man eine 12 Klafter breite Straße anlegen, dieselbe mit Gasbeleuchtung und mit Kanälen versehen will, wo man seinerzeit die Einschlauchgebühren werde beziehen können, so habe ich schon früher hervorgehoben, daß diese Straße die Summe von 92.000 fl. in Anspruch nehmen wird und die Stadtgemeinde Graz diesfalls sich mit einer Subvention begnügen würde. Ich erlaube mir daher, meinen Antrag dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

(Hierauf wird die Debatte geschlossen. Der Antrag des Abg. Dr. Portugall wird nicht hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter **Syz**: Nach den Ausführungen der Herren Vorredner glaube ich die Entscheidung über die vorliegende Petition dem h. Hause mit vollster Beruhigung überlassen zu können.

Landeshauptmann: Da der positive Antrag nicht unterstützt wurde, ist der Antrag des Finanz-Ausschusses auf Ablehnung des Ansuchens der Stadtgemeinde Graz angenommen.

Ich ersuche um weitere Berichte über Petitionen.

Berichterstatter **Scholz** (von der Tribune): Ich habe die Ehre, über zwei Petitionen dem h. Hause Bericht zu erstatten; und zwar vorerst über die Petition des

alp- und forstwirthschaftlichen Vereines für Steiermark um Gewährung einer Jahres-Subvention.

(Liest:) „Da dem alp- und forstwirthschaftlichen Vereine für Steiermark in der 7. Sitzung dieses h. Landtages bereits für die Jahre 1873 bis 1875 eine Subvention von 508 fl. jährlich bewilliget wurde, so sieht sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt zu beantragen:

„Dieses Gesuch findet durch den in der 7. Sitzung „des h. Landtages gefaßten Beschluß seine Erledigung.“

Landeshauptmann: Der Gegenstand der Petition ist bereits erledigt.

Berichterstatter **Scholz**: Ferner habe ich zu berichten über die Petition des Vereines zur Hebung der Pferdebezücht in Steiermark um Subvention des Vereinsorganes „Pferdezüchter“.

In Erwägung, daß dieses Blatt größtentheils nur von Solchen gelesen wird, welche den wahrscheinlich geringen Abonnements-Betrag leicht zahlen können und in weiterer Erwägung, daß hiedurch auch andere Vereine sich um Unterstützung ihres Vereinsorganes an den Landtag wenden könnten, wird beantragt: „Es sei dem Ansuchen keine Folge zu geben.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte genehmigt.)

Berichterstatter **Lohninger** (von der Tribune, liest): Bericht des Finanz-Ausschusses über das Gesuch der Vorstehung des öffentlichen Krankenhauses in Pettau um ein Darlehen von 15.000 fl.

„Nachdem die Mittel der Landes-Finanzen die Gewährung eines Darlehens von 15.000 fl. nicht gestatten, so beantragt der Finanz-Ausschuß, es sei das Gesuch abweislich zu erledigen.“

Landeshauptmann: Da kein positiver Antrag gestellt wird, ist das Gesuch nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Wretschko** (von der Tribune): Die Stadtgemeinde Pettau bittet um Erweiterung des dortigen Realgymnasiums zu einem Obergymnasium und führt zur Unterstützung dieses Petitionums einige Gründe an, welche ich im allgemeinen hier geltend zu machen mir erlaube. Ich werde zunächst begründen, warum ein Obergymnasium und nicht eine Oberrealschule gewünscht wird. Der Grund liegt darin, weil die bestehende Anstalt mit einem Gymnasium eine viel größere Verwandtschaft hat, als mit den Realschulen. Es wird hingewiesen auf die ziemlich befriedigende Frequenz der Anstalt in den letzten drei Jahren, ferner auf den fatalen Umstand,

daß so lange die Anstalt einclässig ist, die Lehrkräfte sehr schwer an derselben festzuhalten sind, da dieselben, namentlich die Brauchbaren unter denselben, sobald sich die Gelegenheit bietet — und eine solche Gelegenheit bietet sich heutzutage sehr leicht — sich an eine vollständige Anstalt überlegen lassen, weshalb als praktische Folge ein sehr häufiger Lehrerwechsel an der Anstalt besteht. Ferner erklärt sich die Gemeinde bereit, für die Schullocalitäten, welche bei der Erweiterung der Anstalt benötigt werden sollten, selbst zu sorgen und gibt sich weiter der Hoffnung hin, daß auch die h. Regierung es nicht unterlassen werde, für die Dotirung der Lehrkräfte ein Namhaftes beizutragen, so daß der Mehraufwand, der sich für den Landesfond herausstellen würde, verhältnißmäßig nicht gar so bedeutend ist.

Der Unterrichts-Ausschuß kann zwar nicht leugnen, daß diese Gründe in mancher Hinsicht schon jetzt berücksichtigtswürdig sind, auf der andern Seite aber entging dem Ausschusse die Thatsache nicht, daß die Verhältnisse noch lange nicht so klar gestellt sind, daß man auf eine einfache Petition hin einen Antrag stellen könnte, der auf die principielle Genehmigung der Erweiterung der Schule hinauslaufen würde. Der Ausschuß meint vielmehr, daß es für jetzt das zweckmäßigste wäre, wenn man den Landes-Ausschuß beauftragen würde, diese Petition näher zu erwägen und die nöthigen Vorerhebungen zu pflegen, deshalb beantragt der Unterrichts-Ausschuß:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: es sei dermal in die Petition nicht einzugehen; hingegen werde der Landes-Ausschuß beauftragt, dieselbe in nähere Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. German (L.-G. Pettau): Das Pettau-Realgymnasium hat die Frequenz nicht, die man von ihm erwartete. Pettau wäre wohl der fruchtbare Boden, auf dem eine solche Lehranstalt gedeihen könnte, wenn ihrem Aufschwunge nicht unnatürliche Hindernisse entgegenstünden. So sehr die slovenische Bevölkerung das Zustandekommen dieser Anstalt mit Freude begrüßte, wähnend, daß ihren legitimen nationalen Aspirationen Rechnung getragen werden wird, so sehr ist sie enttäuscht und steht jetzt dieser Anstalt apathisch gegenüber. Der Grund dessen ist leicht zu errathen. Die Anstalt ist eine Entnationalisirungs-, eine Germanisirungsanstalt geworden. Die slovenische Sprache ist die Unterrichtssprache nicht, auch nicht für einen einzigen Gegenstand und selbst der Unterricht in der slovenischen Sprache, als obligaten Lehrgegenstandes, wird dadurch illusorisch gemacht, daß die Betheiligung an diesem Unterrichte nur jenen obliegt, welche sich als

Slovenen ihrer Nationalität nach declariren und es der Lehrkörper in seiner Hand hat, durch seinen Einfluß die Schüler zu bewegen, sich nicht als Slovenen zu declariren. Es ist dies zwar gegen die Natur, gegen die positive Anordnung und gegen das Gesetz und insbesondere gegen den §. 19, welcher sagt:

„In einem Lande mit mehreren Volksstämmen sind die Unterrichtsanstalten derartig einzurichten, daß ohne Zwang zur Erlernung einer anderen Landessprache jeder Volksstamm die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalte.“

Das Gesetz zu ignoriren ist leider das Privilegium nur einer Partei und wenn wir die Gesetze, die unseren Principien feindselig sind . . .

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich muß den Redner unterbrechen und aufmerksam machen, daß die Petition darauf gerichtet ist, das Pettau-Realgymnasium möge zu einem Obergymnasium erhoben werden und daß diese Auslassungen mir zu der in Rede stehenden Petition nicht zu passen scheinen. Ich muß daher den Redner bitten, sich in seinen Auseinandersetzungen auf den Gegenstand der Petition zu beschränken.

Abg. German (fortfahrend): Was ich sagte, paßt vollkommen zum Gegenstande der Petition und ich bin vollkommen bei der Sache. Ich habe gleich Anfangs bemerkt, daß die Frequenz der Schule nicht die erwünschte sei und der Grund dessen liegt ja eben in dem, was ich sagte, in der Nichtberücksichtigung des Principes der nationalen Gleichberechtigung.

Die slovenische Bevölkerung achtet ihren Clerus und ist ihm dankbar, wohl wissend, daß sie ihm die Erhaltung ihrer Nationalität zu verdanken hat und daß er mehr gethan hat für ihre Erziehung und Gesittung und für Schulen, als die ganze liberale Welt zusammen (Heiterkeit), die zwar für die Schulen etwas thut, jedoch mit fremdem Geld. Es hängt das Volk an seiner Nationalität und religiösen Ueberzeugung und empfindet es schmerzlich, wenn diesen Gefühlen entgegen getreten wird.

Wie soll nun eine Anstalt Vertrauen erwecken, wenn ein Theil des Lehrkörpers mit den Schülern und mit deren Eltern mittels Dollmetscher verkehren muß? Wie soll das Volk Vertrauen gewinnen zu einer Anstalt, deren leitende Persönlichkeit, wie man in den Blättern liest, sich an die Spitze großdeutscher und kirchenfeindlicher Demonstrationen stellt und an welcher, wie man berichtet, die Disciplin gelockert ist? Das slovenische Volk weiß dies Alles und so weit es die Mittel hat, geht es an Pettau vorüber und gibt seine Kinder nach Marburg, wo man wenigstens nicht in dem Grade taktlos ist. Daß

Pettauer Realgymnasium steht und wird so lange stehen, bis diese Anstalt nicht auf nationale Grundlage gestellt wird. Werden aber die Hindernisse beseitigt, so wird die Frequenz eine derartige werden, daß die Erweiterung des Gymnasiums zu einem Obergymnasium von selbst sich als Nothwendigkeit ergeben wird.

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld**: (St.=G. Pettau): Als Vertreter der Stadt, welche das Ansuchen um die Erhebung ihres Realgymnasiums zu einem Obergymnasium gestellt hat, sehe ich mich genöthigt, das Wort zu ergreifen, nachdem der Vertreter der Landgemeinden von Pettau die Anstalt, um die es sich handelt und über die der Herr Berichterstatter eben kein abfälliges Urtheil gefällt hat, angreift. Er sagte, die Frequenz an dem Gymnasium in Pettau sei eine geringe; das ist gelinde gesagt nach dem Ausweise, der Ihnen, meine hochverehrten Herren! vorliegt, nicht wahr, denn die Frequenz des Pettauer Gymnasiums ist so bedeutend, daß in den drei Classen bereits derzeit, nachdem die Schule erst drei Jahre besteht, mehr Schüler sich befinden, als an allen vier Classen des Realgymnasiums in Leoben und selbst Leoben gehört nicht zu den am schlechtesten besuchten. In diesem Schuljahre 1872/73 hat die Frequenz noch zugenommen.

Es ist ferner unrichtig, daß die Bevölkerung der Umgebung von Pettau der Anstalt gegenüber sich apathisch benimmt. Ich bitte die Namen der Schüler zu lesen, welche im Programme enthalten sind und Sie werden lauter Slovenen aus der Umgegend von Pettau finden, ja Sie finden sogar Schüler, die aus der Ferne herkommen, die aus Croatien kommen u. s. w. Es ist also durchaus nicht richtig, daß die slovenische Bevölkerung von der Anstalt sich ferne hält. Daraus geht zugleich hervor, daß der Umstand, daß die slovenische Sprache nicht die Unterrichtssprache ist, keineswegs ein Hinderniß für die Frequenz der Anstalt bildet und daß vielmehr das Gegentheil daraus erhellt, daß die dortigen Slovenen die deutsche Unterrichtssprache sehr passend finden. Dazu kommt noch, daß die deutsche Unterrichtssprache, aufrichtig gesagt, unter den dort bestehenden Verhältnissen die einzig mögliche ist. (Ruf: Dho! rechts.) Wenn sich auf §. 18 des Grundgesetzes berufen wird, so muß ich bemerken, daß die Anwendung dieses Paragraphen dort nicht mehr stattfinden kann, wo eben die Möglichkeit der Ausführung nicht gegeben ist. (Ruf: Dho! rechts.)

Es wird endlich behauptet, die Disciplin in dieser Schule sei gelockert; mit welchem Rechte kann das gesagt werden? Es ist bemerkt worden, daß die Professoren des Gymnasiums mit den Studierenden und den Eltern derselben durch Dolmetscher verkehren müssen. Meine Herren!

Sehen Sie das Programm an, und Sie werden finden, daß die Mehrzahl, die überwiegende Mehrzahl der Professoren Slovenen sind. Nur der Zeichenlehrer ist ein Deutscher und das, glaube ich, wird kein großes Hinderniß sein. (Heiterkeit.) Ich will, meine Herren, Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen, nachdem ich Ihnen die Ueberzeugung verschafft zu haben glaube, daß die Auslassung des Herrn Vorredners auf das Gymnasium in Pettau keineswegs Anwendung findet.

Abg. Dr. **Schlosser** (St.=G. Graz): Ich werde die Herren nicht lange aufhalten. Das Realgymnasium in Pettau steht unter der unmittelbaren Leitung des Landes-Ausschusses und es kann daher den Herren wohl nicht gleichgiltig sein, wenn insbesondere auch von einem Mitgliede jener Körperschaft, (Rufe: Sehr richtig!) welcher die Leitung des Realgymnasiums anvertraut und deren sympathischem Schutze es empfohlen ist, Anschuldigungen erhoben werden, die man für richtig halten könnte, weil sie von einem Mitgliede eben dieser Körperschaft erhoben werden. Ich bin in der Lage, zu constatiren, daß diese Anschuldigungen ungerecht sind und ich fühle mich verpflichtet, jegliche Art von Verdächtigung, welche gegen die Direction und den Lehrkörper der genannten Unterrichtsanstalt hier in öffentlicher Sitzung ausgesprochen worden ist, auf das Feierlichste als durchaus unbegründet zurückzuweisen. (Lebhafter Beifall.)

Das Realgymnasium in Pettau hat im laufenden Schuljahre erst die 4. Classe zugewachsen erhalten und zählt gegenwärtig in den vier Classen bereits 113 Schüler, also im ersten Jahre, wo die 4. Classe hinzugekommen ist, schon mehr als das gleichartige Realgymnasium von Leoben, welches seit einer Reihe von Jahren schon mit vier Classen besteht. Also an der Lebensfähigkeit dieses Gymnasiums kann nicht gezweifelt werden und der Umstand, daß die Unterrichtssprache an demselben die deutsche ist, hat den Lebensnerv dieser Anstalt durchaus nicht nachtheilig berührt. Von den 113 Schülern der Anstalt sind 45, also der bei weitem kleinere Theil, declarirte Slovenen, das heißt, die Eltern oder Jene, welche die Stelle der Eltern vertreten, haben bei nur 45 Schülern erklärt, daß ihr Kind ein Slovene mit der Wirkung sei, daß für dasselbe die slovenische Sprache ein obligater Unterrichtsgegenstand sein soll. Alle Uebrigen, d. h. die Eltern der übrigen 68 Schüler, haben eine derartige Erklärung nicht abgegeben. Ich glaube, dies ist der sprechendste Beweis dafür, daß der Umstand, daß an der Anstalt die deutsche Unterrichtssprache die herrschende ist, der Anstalt nicht schadet. Wenn gesagt wird, daß der Lehrkörper die Eltern bezüglich der Erklärung, ob ein Schüler als Slovene oder Nichtslovene zu behandeln sei, terrorisire, so meine ich,

man muß, wenn man eine solche Beschuldigung erhebt, auch in der Lage sein, selbe zu beweisen (Rufe: Sehr richtig!), dem Landes-Ausschusse ist bis jetzt von keiner Seite in dieser Beziehung irgend ein Gravamen vorgekommen. Ich bin daher wohl auch berechtigt, zu sagen, diese Beschwerde ist durchaus unbegründet. (Bravo!)

Zum Schlusse füge ich noch bei, daß mit Ausnahme des Directors und des Zeichenlehrers alle übrigen Lehrkräfte an der Anstalt geborene Slovenen und der slovenischen Sprache vollkommen mächtig sind. Von einer Terrorisirung also, von einer Vergewaltigung der slovenischen Schüler, von einer Unmöglichkeit, daß die Eltern, wenn sie in die Schule kommen, den Lehrern sich nicht verständlich machen können, kann nicht die Rede sein und ich kann nur bedauern, ich wiederhole es, daß in öffentlicher Sitzung dieses h. Hauses derartige Beschwerden erhoben werden, die ganz und gar unbegründet sind. (Beifall.)

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Die eben vernommene Behauptung des Herrn Vorredners, daß das, was ich vorgebracht habe, total unbegründet sei, bestimmt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich habe nichts aufgetragen und hätte wohl Beweise für meine Behauptungen dafür und beschränke mich gleichwohl, daß, was ich an Beschwerden habe, in schonendster Form vorzubringen (Heiterkeit) und ich wäre in der Lage, mit mehr zu dienen, meine Herren!, allein ich will davon keinen Gebrauch machen. (Rufe: Sehr wohlfeil!) Meine Herren Kollegen im Landes-Ausschuß fassen meine Stellung, scheint mir, so auf, als wäre ich der Beamte des Landes-Ausschusses und so oft ich diesfalls etwas sage, entsteht eine Aufregung. Ich aber fasse meine Stellung dahin auf: Ich bin Volksvertreter wie Sie und habe das Recht, die Rechte meiner Mandanten zu vertreten gegen Jedermann, sowohl gegen den Landtag, als gegen die Regierung und auch gegen den Landes-Ausschuß (Bravo! rechts), und ich würde gerne vermeiden, Klagen in Sache der Nationalität hier zur Sprache zu bringen, wenn ich im Schooße des Landes-Ausschusses Gehör fände und ich muß widersprechen, daß Gravamina nicht vorgekommen sind. Ich selbst habe sie zur Sprache gebracht. Wenn die Herren mit mir in Frieden leben wollen (Heiterkeit), haben sie es in ihrer Hand, sie mögen gerecht sein nach allen Seiten und ich erhebe die Anklage nur insofern, daß der zweiten Nation im Lande nicht jene Berücksichtigung zu Theil wird, die ihr nach Recht und Gesetz gebührt. (Widerspruch, Unruhe links. — Abg. Dr. Bošnjak meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Wir sind auf einmal in eine Debatte gekommen, die zum Gegenstande nicht gehört und

wenn mir ein Urtheil zusteht über die Frage, ob Jemand bei der Sache ist oder nicht, so muß ich sagen, die Redner waren alle nicht bei der Sache. Aber die Schuld liegt nicht auf den nachfolgenden Rednern, sondern es ist durch den ersten Redner die Veranlassung dazu geboten worden. Der Gegenstand um den es sich handelt, ist lediglich die Frage, ob das Realgymnasium in Pettau in ein Obergymnasium verwandelt werden soll oder nicht. Dann darf man aber nicht Motive herbeiziehen, die eigentlich etwas Anderes erzielen wollen, als diese Frage zu beleuchten. Wenn sich Jemand an die Frage halten will, will ich ihm noch das Wort erteilen.

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich beantrage den Schluß der Debatte.

(Der Antrag wird angenommen.)

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-G. Gills): Ich bitte um das Wort. Ich habe mich noch vor Schluß der Debatte gemeldet.

Landeshauptmann: Herr Dr. Bošnjak hat das Wort. Ich bitte aber, sich auf den Gegenstand beschränken zu wollen.

Abg. Dr. **Bošnjak** (L.-G. Gills): Ich kann mich unmöglich auf den Gegenstand so beschränken, wie es der Herr Landeshauptmann wünscht, denn, nachdem so viele Principien zur Sprache gekommen sind, muß es mir auch erlaubt sein, gegen diese Principien etwas zu erwidern u. z. muß ich mich gegen einen Herrn Vorredner wenden, welcher aus Behauptungen Schlüsse gezogen hat, die mir nicht ganz logisch zu sein scheinen. Indem derselbe behauptet, daß die Mehrzahl der Schüler aus der Umgegend von Pettau sind und dem slovenischen Volksstamme angehören, folgert er daraus, daß die deutsche Unterrichtssprache die einzig passende und mögliche in Pettau wäre. Ich habe schon vor 2 Jahren in diesem h. Hause gelegentlich der Debatte über dieses Realgymnasium der Antrag gestellt, es möge der Landes-Ausschuß beauftragt werden, Erhebungen zu pflegen, ob nicht die zweite Landessprache als Unterrichtssprache an der Anstalt einzuführen wäre. Dieser Antrag ist damals nicht durchgedrungen, ich muß darum heute wieder auf den Gegenstand zurückkommen.

Die Gründe, welche damals dafür gesprochen haben, sprechen jetzt noch eclatanter dafür. Aus dem Munde des Herrn Landesauschuß-Beisitzers Dr. Schloffer haben wir erfahren, daß 48 Schüler sich als Slovenen declarirten, deren Eltern also ausdrücklich erklärten, sie wünschen ihre Kinder in slovenischer Sprache erzogen und unterrichtet zu sehen. 68 Schüler declarirten sich als Deutsche. Daraus folgt, wenn schon nicht die slovenische Sprache

ist, so soll sie doch wenigstens die Parität mit der deutschen haben, daß also der §. 19 des Staatsgrundgesetzes in irgend einer Weise zur Durchführung gelange. Es hat mich nun mit großem Staunen erfüllt, von dem Vertreter der Stadt Pettau zu hören, daß der §. 19 gerade bezüglich der Slovenen nicht durchführbar sei. Das Princip, wonach man die Gesetze bloß für sich gibt und dieselben nicht anwendet, wo es die übrigen Volksstämme verlangen, dieses Princip ist kein moralisches.

Ich will die Geduld des h. Hauses nicht länger in Anspruch nehmen. Ich stelle keinen Antrag, da ich bloß meine Meinung in dieser Angelegenheit aussprechen wollte.

Berichterstatler Dr. Bretschko: Der Unterrichtsausschuß hat sich gegen die Petition selbst durchaus nicht ablehnend verhalten, sondern gemeint, daß diese Lehranstalt erst im vierten Jahre besteht und daß ferner über die näheren Modalitäten bezüglich der Erweiterung des Schulgebäudes dem Landes-Ausschuß gar nichts bekannt ist. Man kann auch nicht einmal ermessen, innerhalb welcher Zeit die Gemeinde die Localitäten herzustellen im Stande wäre, ebenso konnte man keine Sicherheit erhalten, daß der Staat ohne weiters einen großen Theil der Mehrauslagen für die Lehrer-Dotation übernehmen werde. Diese Reihe von Fragen und noch mehrere andere müssen früher ventilirt werden; dies kann aber nur geschehen auf Grund genauer Vorerhebungen. Dann erst kann an eine ernste Erledigung dieser Angelegenheit gedacht werden.

Daß war der Standpunkt des Unterrichtsausschusses, welcher der Bervollständigung des Realgymnasium zu einem Obergymnasium durchaus nicht hinderlich sein wollte und daher den Antrag stellte, es sei nur vorläufig nichts dafür zu thun.

In Bezug auf die übrige Debatte halte ich es für vollständig überflüssig, mich darauf einzulassen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Der Antrag des Unterrichtsausschusses über die Petition der Stadt Pettau um Erweiterung des dortigen Realgymnasium zu einem Obergymnasium lautet:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es sei dermalen in die Petition nicht einzugehen, hingegen werde der Landes-Ausschuß beauftragt, dieselbe in nähere Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatler Dr. Bretschko: Ich habe noch über eine Petition zu berichten, welche dem Unterrichtsausschuß zugewiesen worden ist. Dieselbe wurde von obersteirischen Lehrervereinen eingereicht und betrifft die Abänderung des §. 14 al. 8 des Landes-

gesetzes vom 8. Februar 1869 (Schulaufsichtsgesetz) und des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 (§§. 25—28 und 32). Diese beziehen sich alle auf jene Maßregeln, welche gegenüber dem häufig auftretenden schlechten Schulbesuche angewendet werden sollen. Der Ortsschulrath wäre nach dem §. 14 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 eigentlich verpflichtet, jährlich eine Schulbeschreibung zu verfassen, die schulpflichtigen Kinder in Evidenz zu halten und die gesetzlichen Strafen für die Vernachlässigung des Schulbesuches zu verhängen. Die Ausführung dieser Maßnahmen ist aber vielfach mangelhaft, denn die Ortsschulräthe haben theils nicht die moralische Kraft und Energie, einzuschreiten wo es nothwendig wäre, und andererseits, wenn sie wirklich Strafen verhängen wollen, fehlen ihnen die Organe, um die Execution dieser Beschlüsse durchzuführen.

Deshalb bitten die besagten Lehrervereine, es möge dieses Recht zu strafen den Ortsschulräthen abgenommen und auf die Bezirkschulräthe übertragen werden. Da diese Petition uns erst am 30. November zugekommen ist und bei der kurzen Zeit unserer Session auf eine Revision der Schulgesetze einzugehen weder rathsam, noch auch möglich ist, so glaubte der Unterrichtsausschuß nur den folgenden Antrag dem h. Hause zur Annahme anempfehlen zu sollen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, die Petition „der obersteirischen Lehrervereine werde dem Landes-Ausschuße zur Erwägung im Zusammenhange mit der „Petition des steiermärkischen Lehrerbundes überwiesen.“

Dieser Zusammenhang wurde deswegen betont, weil in der Petition des steiermärkischen Lehrerbundes allerdings die Gehaltsfrage in den Vordergrund gestellt, außerdem aber die Abänderung einer ganzen Reihe von gesetzlichen Vorschriften verlangt wird und weil sich auf Grund aller Erfahrungen die Nothwendigkeit immer mehr geltend macht, im Laufe der Jahre eine vollständige Revision der Schulgesetze vorzunehmen und ein neues, wie aus einem Gusse gemachtes Elaborat vor das h. Haus zu bringen. Dann wird die Gelegenheit vorhanden sein, alle diese Wünsche entsprechend zu berücksichtigen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatler Pauer (von der Tribune):

Ich habe zu berichten über die Petition der Realitätenbesitzer aus den Bezirken Luttenberg, Friedau, Oberradkersburg um Befürwortung zur Aufbesserung und Erleichterungen des zum steuerfreien Hausstrunke bestimmten Branntweines bei der h. Regierung.

Ein ähnliches Gesuch wurde auch im vorigen Jahre eingereicht, konnte jedoch wegen des Sessionsschlusses nicht

mehr zur Erledigung kommen. Das Gesuch ist von ungefähr 300 Grundbesitzern unterschrieben und enthält in vier Punkten die Beschwerden, daß bei der Besteuerung des zum Hausstrunk bestimmten Branntweines nicht nach dem Gesetze vorgegangen werde und die Bitte, daß eine theilweise Erleichterung ihnen zugewendet werden möge. Ich glaube von der Verlesung der Petition selbst Umgang nehmen zu sollen, da ohnedies in das meritorische nicht eingegangen wird. (Zustimmung.)

Der Petitions-Ausschuß beantragt daher:

„Der h. Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der h. Regierung auf Abstellung der in der Petition enthaltenen Uebelstände zu dringen und die Gewährung der möglichen Erleichterungen zu befürworten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Reuter** (von der Tribune): Im Namen des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre zu berichten über die Petition des Ortschulrathes in Kleinsonntag um eine Aushilfe für den dortigen neuen Schulhausbau.

Wie dem h. Hause bekannt ist, stehen dem Landtage in dieser Beziehung keine Mittel zu Gebote, so wünschenswerth im allgemeinen wäre, daß das Land derartige Schulhausbauten unterstütze.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, das Gesuch ablehnend zu beantworten.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Für die Berücksichtigung der vorstehenden Petition spricht wohl der Umstand, daß der Bezirk Luttenberg unter allen steirischen Bezirken der einzige ist, welcher seine Lehrer ganz aus eigenen Mitteln erhält und mit einer 10procentigen Umlage sein Auslangen findet. Der Bezirk Kirchbach war früher allerdings auch in derselben Lage, allein, wie mir der Herr Referent des Landes-Ausschusses mitgetheilt hat, machte dieser Bezirk in letzter Zeit so viele Schulden, daß er im Jahre 1873 seine Lehrer ohne Subvention nicht mehr wird bezahlen können. Dem gemäß ist also in der That der Bezirk Luttenberg der einzige, welcher mit seiner 10procentigen Umlage seine Lehrer bezahlt und mit Rücksicht auf diesen Umstand stelle ich den Antrag:

„Es sei dem Ortschulrath Kleinsonntag ein Beitrag von 1000 fl. zum Schulhausbau zu bewilligen.“

(Die Debatte wird geschlossen, der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter **Reuter**: Ich kann hier nur die Ansicht der Majorität des Finanz-Ausschusses vertreten, welche

vorläufig auf Abweisung des Gesuches abzielt. Die Gründe hierfür sind folgende: Bis jetzt besteht noch kein Fond für Schulhausbauten und außerdem wäre zu erwarten, daß der Landtag mit Gesuchen in dieser Beziehung bestürmt würde, ohne in der Lage zu sein, die betreffenden Wünsche zu befriedigen. Ich halte daher den Antrag des Finanz-Ausschusses aufrecht.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. Sernec angenommen.)

Berichterstatter **Reuter**: Petition des Vereines für Kindergärten in Graz um eine Jahres-Subvention. Es ist dies eine Privatschule und dient in erster Linie bloß lokalen Interessen und kann daher als eine Landesanstalt durchaus nicht angesehen werden. Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Die Petition sei ablehnend zu beantworten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.)

Berichterstatter Dr. **Bösch**: Ich erlaube mir im Namen des Ausschusses für Armen- und Sanitätswesen über die Petition der Gemeindevorsteherung Radkersburg um Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1866 zu berichten.

Die Gemeindevorsteherung bittet, daß der Artikel II dieses Gesetzes eliminirt werde. Das Gesetz ist aber jenes, durch welches das städtische Spital Radkersburg zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt erhoben wurde. Der Artikel I spricht die Erhebung des Spitals zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt aus und der Artikel II sagt:

„Die Verpflegskosten für die in dieses Spital aufgenommenen, nach Radkersburg zuständigen Personen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit von der Stadtgemeinde Radkersburg getragen.“

Die Gründe, welche die Gemeinde anführt, sind folgende: Es hat in Radkersburg, als das Gesetz erlassen wurde, bereits ein hinreichender Fond bestanden, durch welchen dieselbe in der Lage war, ihre Kranken zu verpflegen, ohne daß ihr diesbezüglich Auslagen erwachsen sind. Es war bereits ein Krankenhausgebäude und mehrere Stiftungen vorhanden; es gab verschiedene Verpflegskostenbeiträge, welche zusammen die Höhe von 12.000 fl. erreicht haben, überdies bestand noch die Stiftung, daß das Ertragniß des ehemaligen Wurmbbrand'schen Hauses zu Spitalzwecken für die Stadt Radkersburg gewidmet war. Die Gemeinde sagt, es sei höchst unbillig, daß sie jetzt zahlen solle, während sie nichts zu zahlen hätte, wenn sie ganz einfach die Erhebung ihres Spitals zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt nicht eingegangen wäre.

Der Ausschuß kann sich dem nicht verschließen, daß dieser Billigkeitsgrund etwas für sich hat. Die Gemeinde hat aber auch noch etwas für sich, worauf sie in ihrer Petition gar keinen Bezug nimmt. Das Gesetz vom 12. Februar 1872 über die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung öffentlicher Krankenhäuser in Steiermark spricht im §. 8 aus, daß diejenigen Verpflegskosten, welche anderwärts uneinbringlich sind, von dem Landes-Ausschusse periodisch und unter Nachweisung ihrer Uneinbringlichkeit zur Vergütung aus dem Landesfonde zu verrechnen sind.

Der Ausschuß würde unter solchen Umständen darauf antragen, daß ein Gesetz erlassen werde, wodurch der Artikel II des Gesetzes vom 15. März 1866 aufgehoben wird. Dem steht aber dagegen das Bedenken, daß der Artikel II sich auf ein vertragsmäßiges Uebereinkommen zwischen der Stadtgemeinde und dem Lande gründet. Die Stadtgemeinde wurde ausdrücklich gefragt, ob sie mit dem Artikel II einverstanden sei und die Gemeinde hat diese Last ausdrücklich auf sich genommen. Ferner ist es nicht ganz richtig, was die Gemeinde vom Billigkeitsstandpunkte für sich anführt, denn die Billigkeitsrückficht hätte nur dann volle Berechtigung, wenn eben die im Jahre 1866 schon bestandene Fondsstiftung insbesondere das Krankenhausgebäude selbst, bereits in vollkommen verbindlicher Weise zu diesem Zwecke der allgemeinen Krankenanstalt gewidmet worden wäre. Dies ist aber noch nicht der Fall und es muß namentlich darauf hingewiesen werden, daß das Krankenhausgebäude derzeit noch unbeschränktes Eigenthum der Stadtgemeinde ist. Unter diesen Umständen schien es daher dem Ausschusse am zweckmäßigsten, eine Resolution zu beantragen, durch welche der Landes-Ausschuß beauftragt wird, das schon erwähnte Uebereinkommen zwischen der Stadtgemeinde und dem Lande mit Rücksicht auf das Gesetz vom 12. Februar 1872 zu revidiren.

Der Ausschuß für Sanitäts- und Armenwesen empfiehlt daher dem h. Hause folgende Resolution zur Annahme:

„Die Petition der Gemeinde Radkersburg um Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1866 wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session mit der Weisung zugesertigt, das Uebereinkommen mit der Gemeinde, womit dieselbe die Zahlung der Verpflegskosten für die eigenen zahlungsunfähigen Pflgeparteien aus der Gemeindecasse vertragmäßig zusichert, mit Rücksicht auf das Landes-Gesetz vom 12. Februar 1872, §. 19, zu revidiren.“

Abg. Dr. **Portugall** (St.=G. Radkersburg): Nach den Ministerial-Verordnungen vom 6. März 1855,

§. 6382 und vom 12. Dezember 1856, §. 26641, zerfallen die Krankenanstalten in öffentliche und nicht öffentliche. Zu den ersteren gehören außer dem allgemeinen Krankenhause in Graz, noch die Spitäler von Marburg, Gills, Pettau, Leoben, Bruck, Judenburg, Knittelfeld, Mariazell und in Folge des Gesetzes vom 15. März 1866 auch jenes von Radkersburg.

Nach den eben citirten Ministerial-Verordnungen haben die öffentlichen Krankenhäuser die Verpflichtung, alle Kranken ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit aufzunehmen und erhalten dafür den Ersatz der Verpflegskosten für solche Personen, deren Zahlungsunfähigkeit erwiesen ist, von den Zuständigkeitsgemeinden. Diese Bestimmung der Ministerial-Verordnungen, die noch heute Giltigkeit haben, findet jedoch im Art. II des Gesetzes vom 15. März 1866, womit das Spital in Radkersburg zu einer öffentlichen Krankenanstalt erhoben wurde, keine Anwendung, da der Art. II bestimmt, daß die Verpflegskosten für die im Spital aufgenommenen, nach Radkersburg zuständigen Personen im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Kosten von der Stadtgemeinde Radkersburg getragen werden müssen. Daß diese Bestimmung in das Gesetz hinein genommen wurde, hat seinen Grund darin, daß die Stadtgemeinde Radkersburg sich bereit erklärte, diese Kosten, ich weiß nicht aus welchen Gründen, selbst tragen zu wollen. Seit dem Jahre 1866, also während 6 Jahren, trägt die Gemeinde Radkersburg diese Kosten und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie eine onerose Verbindlichkeit auf sich genommen hat, indem diese Kosten sich jährlich auf 100—160 fl. belaufen. Es ist nun allerdings für die Gemeinde mißlich, diese Kosten zu tragen, wenn man dem entgegenhält, daß Stiftungen und Rückstände von 12.000 fl. und außerdem der Miethzins eines Wurmbrand'schen Hauses mit 200 fl. zur Zeit der Erhebung des Radkersburger Spitalen in eine öffentliche Krankenanstalt vorhanden waren, welche eine Einnahme von jährlichen circa 1000 fl. repräsentiren. Rechnet man zu diesen nun aufgegebenen 1000 fl. noch die Verpflegskostenträge für die nach Radkersburg zuständigen Kranken, so wird man zugeben, daß die Stadtgemeinde Radkersburg durch die Erhebung ihres Spitalen in ein öffentliches Krankenhaus ein nicht sehr lucratives Geschäft gemacht hat. Ich sehe ein, daß es nicht angeht, durch ein Gesetz den Art. II so ohne Weiters abzuändern, bevor nicht das derzeit bestehende Vertragsverhältniß gelöst ist. Ich würde mich daher dem Antrage des Ausschusses für Sanitäts- und Armenwesen anschließen, wenn dadurch nicht abermals die Gelegenheit einem Aufschub von wenigstens zwei Jahren ausgesetzt würde, bevor das h. Haus in der Lage wäre, einen definitiven Beschluß zu fassen.

Ich bemerke, daß die Stadtgemeinde Radkersburg schon wiederholt Petitionen an das h. Haus gerichtet hat. Die Billigkeitsgründe, welche für das Eingehen in die Petition sprechen, sind schon vom Herrn Berichterstatter gewürdigt worden; ich brauche daher in dieselbe nicht näher einzugehen. Sein Bedenken aber, daß man heute noch nicht eine meritorische Entscheidung in dieser Angelegenheit fällen soll, glaube ich dadurch zu entkräften, daß es keinem Anstande unterliegt, heute zwar das Gesetz zu beschließen, womit der Art. II des Landesgesetzes vom 15. März 1866 aufgehoben werde, daß man dieses Gesetz aber erst dann durch den Landes-Ausschuß zur a. h. Sanction unterbreiten lassen soll, wenn die diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Radkersburg und dem Landes-Ausschuße geregelt und das öffentliche Spital in Radkersburg auf Namen des Krankenhausfondes selbst umgegründet ist.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

„Das h. Haus wolle folgendes Gesetz beschließen:
„Gesetz

vom

„wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit der
„Art. II des Gesetzes vom 15. März 1866, Z. 7,
„Landesgesetz, betreffend die Erhebung des städtischen
„Spitales in Radkersburg zu einer allgemeinen öffentlichen
„Krankenanstalt, aufgehoben wird.

„Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

„Art. I.

„Der Art. II des Gesetzes vom 15. März 1866,
„Z. 7, Landesgesetz, betreffend die Erhebung des städtischen
„Spitales in Radkersburg zu einer allgemeinen
„Krankenanstalt ist aufgehoben.

„Art. II.

„Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, diesen
„Gesetzentwurf erst dann zur a. h. Sanction vorzulegen,
„wenn die Vereinbarung wegen Abänderung des bestehenden
„Vertragsverhältnisses, welche Vereinbarung sofort anzustreben ist,
„getroffen und wenn insbesondere die Umschreibung des
„ehemaligen städtischen Spitales in Radkersburg auf
„Namen des Radkersburger Krankenhausfondes erfolgt ist.“

Abg. **Paichhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Wir haben schon wiederholt die Erfahrung gemacht, daß es sehr mißlich ist, auf eine Gesetzesvorlage, die so zu sagen in das Haus hineingeschneit wird, augenblicklich gefaßt zu antworten. Es ist meiner Ansicht nach der h. Landtag

eine Körperschaft, die minder geeignet ist, augenblicklich die Tragweite einer solchen Gesetzesvorlage zu würdigen und darüber im Klaren zu sein, ob dieselbe in allen Punkten annehmbar ist oder nicht.

Der Herr Antragsteller sagt selbst, er bezwecke damit nichts Anderes, als das, was auch der Ausschuß im Auge hat, nur wolle er damit eine Beschleunigung des Zustandes herbeiführen, den die Gemeinde anjucht und den er als erwünscht für die Gemeinde hinstellt. Es wird zugegeben, daß ein Vertragsverhältniß dem jetzigen Zustande zu Grunde liegt, es wird zugegeben, daß die Gemeinde Radkersburg, als sie sich an den Landes-Ausschuß, beziehungsweise an den h. Landtag mit der Bitte wendete, daß es ein Krankenhaus mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgerüstet bekomme, ausdrücklich auf dieses Vorrecht, von dem hier die Rede ist, verzichtet hat, es wird zugegeben, daß die Gemeinde Radkersburg damals gesagt hat: für unsere eigenen Angehörigen bezahlen wir die Verpflegskosten, wenn sie arm sind, aus der Gemeindecassa. Ein solches Vertragsverhältniß ohne weiters aufzuheben, wäre jedenfalls nicht gerechtfertigt und würde zudem ein Präcedenz-Fall sein, denn die Gemeinde Radkersburg ist nicht die einzige Gemeinde im Lande, die für die eigenen Kranken die Verpflegskosten selber zahlt. Ich führe an, daß Graz in der gleichen Lage ist.

Wenn man nun schon heute beschließen würde, daß die Stadtgemeinde Radkersburg von einer vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtung entbunden wird, so könnte das möglicherweise ein gefährliches Präjudiz für das h. Haus sein.

Es ist aber auch wirklich diese Verpflichtung von der Stadtgemeinde Radkersburg aus freiem Willen und aus freier Ueberzeugung übernommen worden, weil die Stadtgemeinde Radkersburg dadurch, daß sie mit dem Oeffentlichkeitsrechte bezüglich ihres Spitals bewidmet wurde, auch andere wesentliche Vortheile erlangt hat, Vortheile, die höher anzuschlagen sind, als die jährliche Zahlung von 100—150 fl. So lange das Spital das Oeffentlichkeitsrecht nicht hatte, so lange stand der Gemeinde auch das Recht nicht zu, die Verpflegskosten für Arme von den betreffenden Landesfondes hereinzubringen. Namentlich Radkersburg, an der ungarischen Grenze gelegen, war in der traurigen Lage, in vielen Fällen auf die Einbringung solcher Verpflegungskosten für Arme Verzicht leisten zu müssen und das war der wesentliche Grund, warum die Stadt Radkersburg den Wunsch geäußert hat, selbst mit einigen Opfern das Oeffentlichkeitsrecht zu wahren.

Ich will durch das Gesagte nicht etwa andeuten, daß man der Stadtgemeinde Radkersburg nicht jede mögliche Begünstigung gewähren soll und ich glaube auch, daß der Landes-Ausschuß ganz gewiß der Billigkeit

Rechnung tragen und sobald die Rechtsverhältnisse klar gestellt und geordnet sein werden, recht gerne dem h. Landtage empfehlen werde, auf die heute gestellte Bitte einzugehen; allein im gegenwärtigen Augenblicke ist das Verhältniß noch so unklar, das Spital selbst, mit den Mitteln des Spitals erkaufte und auf den Namen der Gemeinde überschrieben, wozu die Gemeinde kein Recht hatte, und außerdem wäre noch manches Andere klar zu stellen. Darum kann ich nur wünschen, daß es dem h. Hause belieben möge, den Antrag des Ausschusses anzunehmen oder, wenn das nicht beliebt wird, den heute vorgelegten Gesetzesentwurf dem Ausschusse zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zuzuwiesen.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Abg. Dr. Portugall schon aus formellen Gründen nicht in die Vollberathung genommen werden kann. Er muß nämlich als selbstständiger Antrag in Druck gelegt werden und kann erst dann zur Verhandlung kommen; denn man kann doch nicht beschließen über ein Gesetz, welches den Mitgliedern des h. Hauses gar nicht vorliegt. Ich erlaube mir daher den Vorschlag zu machen, daß der Antrag des Herrn Abg. Dr. Portugall der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werde.

Landeshauptmann: Da der Antrag des Herrn Abg. Dr. Portugall mit der Petition und mit dem darauf bezüglichen Antrage des Sonder-Ausschusses im Zusammenhange steht, so ist er nach unserer Geschäftsordnung nicht als ein selbstständiger Antrag anzusehen.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Abg. Dr. Portugall bleibt ohne Unterstützung.)

Landeshauptmann: Ich bringe also nur den Antrag des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung.

(Derselbe wird unverändert angenommen.)

Berichterstatter **Serman** (von der Tribune): Dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten wurde die Petition des Marktes Hoheneg um Trennung von der Ortsgemeinde Hoheneg und Constituirung zu einer eigenen Ortsgemeinde zugewiesen. Dieselbe hat schon in der vorigen Session eine Petition eingebracht, worüber der Landes-Ausschuß Erhebungen eingeleitet hat, die aber nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Weil nun die Ortsgemeinde als solche sich gegen die Trennung ausgesprochen hat und auch die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, die im Gesetze vorgeschrieben ist, noch nicht vor sich gegangen ist,

so stellt der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen, die Petition „des l. f. Marktes Hoheneg um Trennung von der „Ortsgemeinde Hoheneg und Constituirung zu einer „eigenen Ortsgemeinde, werde dem Landes-Ausschusse „zur entsprechenden Amtshandlung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Dr. Ritter von **Conrad** (von der Tribune): Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeindeangelegenheiten über die Petitionen Nr. 18 und 19 der Bezirksvertretung und des polit. volkswirtschaftlichen Vereines in Feldbach wegen Abänderung des §. 23 der Gemeinde-Wahlordnung.

In den Petitionen wird die erfahrungsmäßige Thatsache vorangestellt, daß bei den Wahlen der Ersagmänner in die Gemeinde-Ausschüsse jene Personen, welche bei der Wahl in den Ausschuß selbst zwar nicht die Majorität, aber doch eine namhafte Stimmenzahl erhielten, dann doch nicht zu Ersagmännern gewählt werden, sondern daß die Wahl für diese auf Personen falle, welche oft nur wenige Stimmen für sich haben. Diesem Widerspruche soll nun erstens dadurch begegnet werden, daß bei der Revision der Gemeinde- und Gemeinde-Wahlordnung die Bestimmung aufgenommen werde: Es seien in jedem Wahlkörper die Ausschüsse und Ersagmänner nicht getrennt, sondern mit einem Male so zu wählen, daß in jedem Wahlkörper sechs Personen gewählt werden, von welchen jene vier, welche die meisten Stimmen haben, zu Ausschüssen, jene zwei, welche die nächst meisten Stimmen erhielten, zu Ersagmännern gewählt erscheinen. Zweitens seien die Bezirksmänner ohne Rücksicht auf den Wahlkörper, welchem sie angehören, nöthigenfalls durch das Loos bei sich ergebenden Abgängen in die Gemeindevertretung einzuberufen. Die ad I. angeführte, erfahrungsmäßig wichtige Thatsache hat nach der Ansicht des Sonder-Ausschusses ihren Grund in den richtigen Anschauungen, welche die ländliche Bevölkerung über die Stellung eines Ausschusses gegenüber der eines bloßen Ersagmannes hegt und welche sie bestimmen, zwischen den Personen einen Unterschied zu machen, welche sie für die eine und jenen, welche sie für die andere Stellung bezeichnen. Sedenfalls würde der freien Willensmeinung der Wähler durch den beantragten Wahlmodus ein gewisser Zwang auferlegt. Die ad II. beantragte Aenderung würde die Vertretung der einzelnen Wahlkörper im Ausschusse beeinträchtigen und widerspricht der Analogie des §. 13 der Landesordnung. Es wird auch hier bemerkt, daß ähnliche Wünsche

aus anderen Bezirken nicht laut geworden sind. Da jedoch von den Petenten nicht die sogleiche Aenderung der Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung im be- antragten Sinne begehrt, sondern nur gebeten wird, die Petitionen bei der Revision der Gemeinde- und Gemeinde- Wahlordnung zu berücksichtigen, von jenen Organen aber, welche diese Aufgabe zu lösen haben werden, gewiß zu erwarten ist, daß auch ihnen die angeführten Bedenken nicht entgehen und daß dieselben nicht unterlassen werden, diese Bedenken gegen die für die Anträge der Petenten sprechenden Gründe abzuwägen, so stellt der Sonder- Ausschuss den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Die ober- wählten Petitionen aus dem Bezirke Feldbach seien an den Landes-Ausschuss zur Erwägung im Falle der Revision der Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahl- ordnung zu überweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Ange- legenheiten über die Petition Nr. 16 und 20, die Wahl von Ersatzmännern für die Mitglieder der Bezirksvertretungen betreffend.

Es wird in den Petitionen geltend gemacht, daß, so oft ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Man- datsniederlegung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde abgeht, zu einer Neuwahl geschritten, zu diesem Ende der ganze Wahlapparat in Bewegung gesetzt werden müsse und hiemit insbesondere in der Gruppe der Landge- meinden eine große Belästigung der Bevölkerung in dem Falle verbunden sei, wenn die Wahl in die den landwirth- schaftlichen Arbeiten gewidmete Zeit fällt. Es wird daher beantragt, das Gesetz der Bezirksvertretungen dahin zu ändern, daß

1. für Bezirke bis inclusive 32 Mitglieder der Be- zirksvertretung in jeder Gruppe 2, für jene von 36 und mehr Mitgliedern, in jede Gruppe 3 Ersatzmänner zu wählen seien, und zwar so,

2. daß diese Ersatzmänner nicht getrennt, sondern ge- meinschaftlich mit der Anzahl der auf die Gruppe ent- fallenden Vertreter zu wählen seien, so daß jene, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen haben, als Er- satzmänner gewählt erscheinen.

Der Sonder-Ausschuss verkennt keineswegs die that- sächliche Wichtigkeit der von den Petenten angeführten Umstände.

Dennoch glaubt derselbe, u. zw. in Erwägung, daß die angeführten Gründe wohl nur für die Wahlen in der Gruppe der Landgemeinden gelten,

in Erwägung, daß die Functionsdauer der Mitglieder der Bezirksvertretung ohnehin nur eine dreijährige ist, und daher die Nothwendigkeit einer Neuwahl, wenn sie nicht gerade in die ersten Stadien der Functionsdauer fällt, bei der größeren Zahl der Vertreter selten so dringlich sein dürfte, daß damit nicht bis zur Neuwahl des ganzen Vertretungskörpers gewartet werden kann;

in Erwägung, daß diese Neuwahl kaum jemals so dringlich sein dürfte, daß ein Aufschub derselben auf die von den landwirthschaftlichen Arbeiten weniger beanspruchten Wintermonate unzulässig erscheine;

in Erwägung daß dem gestellten Antrage auch die Analogie zwischen den Wahlen in die Bezirksvertretung und den gewiß ungleich wichtigeren Wahlen in die Gemeinde- vertretung entgegen steht;

in Erwägung, daß im Falle der von den Petenten beantragten Gesetzesänderung auch eine gesetzliche Be- stimmung der Fälle, wenn die Einberufung der Ersaz- männer Platz zu greifen hat, unerlässlich wäre, worüber ein Antrag nicht vorliegt;

endlich in Erwägung, daß ähnliche Petitionen aus anderen Bezirken des Landes nicht vorliegen, denselben daher der Charakter eines allgemein gefühlten, die Abän- derung des Gesetzes rechtfertigenden Bedürfnisses nicht beigelegt werden kann,

dem h. Landtage eine Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1866 in der angedeuteten Richtung dermalen nicht empfehlen, sondern den Antrag stellen zu sollen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei dermalen „in das in den erwähnten Petitionen gestellte Begehren „nicht einzugehen.“

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.=G.=B.): Ich möchte doch darauf hinweisen, daß es mir wenigstens nicht klar ist, warum, während es bei den Gemeinde- vertretungen Ersatzmänner gibt, die Bezirksvertretungen nicht die gleiche Berechtigung haben, daß auch für die Mit- glieder der Bezirksvertretung gleich ursprünglich Ersaz- männer gewählt werden. In den Gemeinden sind die Nachwahlen für die Gemeindevertretungen gewiß mit viel weniger Unbequemlichkeiten verbunden, als dies bei den Bezirksvertretungen der Fall ist, namentlich bei der Bezirksvertretung Feldbach hat es sich zum wiederholten Male ereignet, daß gerade in der Gruppe der Land- gemeinden ein Abgang vorgekommen ist, wobei immer der ganze Wahlapparat bei der Nachwahl in Bewegung gesetzt werden mußte.

Die Analogie mit dem Landtage ist nicht recht zulässig, weil sich der Landtag in der Regel nur einmal im Jahre versammelt, während die Bezirksvertretungen

alljährlich zweimal und jener von Feldbach sogar drei- bis viermal Plenarsitzungen abhält.

Es geht auch nicht an, die Lücken, die durch den Abgang von Mitgliedern entstehen, durch längere Zeit fortbestehen zu lassen. Während man einerseits vollkommen anerkennt und bedauert, daß die Leute wenig Interesse für das politische Leben an den Tag legen, trifft man andererseits gerade solche Einrichtungen, welche dieses Interesse zu verleiden geeignet sind. Es kann daher dem Landvolke nicht verargt werden, wenn ihm das Wählen nachgerade lästig wird, da es wegen eines ausgetretenen Mitgliedes der Bezirksvertretung zu einer ungemein zeitraubenden Neuwahl schreiten muß.

Man kann sich daher dem nicht verschließen, daß es gewiß sehr zweckdienlich wäre, wenn in allen Gruppen der Wähler für die Bezirksvertretungen, ebenso wie dies bei den Gemeinden stattfindet, Ersatzmänner bestimmt würden, die an die Stelle eines ausgetretenen Mitgliedes eintreten sollen, damit man nicht genöthigt ist, vielleicht gerade während der wichtigsten Arbeiten zu einer Neuwahl zu schreiten. Dadurch würde die bereits sehr gesunkene Theilnahme an den Wahlen gewiß nur gehoben.

(Die Debatte wird geschlossen. Der Bericht-
erstatter verzichtet auf das Schlußwort.)

Landeshauptmann: Der Antrag des Sonder-Ausschusses geht auf Ablehnung des gestellten Ansuchens.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich stelle den Antrag, diese Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Ich bin gegen die Exemplification, daß ein Antrag nach Schluß der Debatte noch gestellt werden kann.

Landeshauptmann: Da die Debatte bereits geschlossen ist, so ist dieser Antrag nicht mehr zulässig. (Rufe: So ist es!)

Ich erkläre den Antrag des Sonder-Ausschusses für genehmigt.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** Petition Nr. 54 des katholisch-conservativen Vereines in Gonobitz um Aufhebung der Bezirksvertretungen.

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschuß mit Bezug auf die demselben aufgetragene Revision der Gemeinde-Gesetzgebung zugewiesen.“

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Ich ersuche den Herrn Referenten die Gründe bekannt zu geben.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** Ich muß dieses Ansuchen ablehnen, da ich vom Sonder-Ausschusse hierzu keine Ermächtigung habe. Im Sonder-Ausschusse wurde beschlossen, daß bezüglich dieser Petition, die eine Umänderung, ja ich möchte sagen, eine tief eingreifende Reform in die bestehende Gesetzgebung wünscht, ein anderer Antrag nicht gestellt werden kann, nachdem ohnehin die Frage der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Bezirksvertretungen bei der Revision der Gemeindeordnung mit ventilirt wird. Es geht daher heute nicht an, diese Frage, die mit anderen, viel wichtigeren Fragen im innigen Zusammenhange steht, näher zu erörtern.

Abg. **Serman** (L.-G. Pettau): Ich wollte nur um die Bekanntgabe der Gründe, welche die Gesuchsteller anführen, ersuchen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad:** Die Angabe der Gründe hat der Sonder-Ausschuß nicht für nothwendig erachtet, weil er im Principe dem h. Hause nicht empfiehlt, auf das Meritorische der Petition einzugehen; er empfiehlt eben nur den formellen Antrag auf Zuweisung dieser Petition an den Landes-Ausschuß.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Zuweisung dieser Petition an den Landes-Ausschuß angenommen.)

Ich habe schließlich noch über die Petition Nr. 130 des Bezirks-Ausschusses Murau um Aenderung der Straßengesetze zu berichten.

Der Sonder-Ausschuß beantragt:

„Diese Petition sei dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und nach Umständen zur Berichterstattung zuzuweisen.“

Diese Petition, die ganz vereinzelt dasteht, begehrt eine ganze Reihe durchgreifender Reformen der Straßengesetze. Aus diesem Grunde wurde der eben genannte Antrag gestellt, denn das h. Haus dürfte wohl nicht gesonnen sein, in eine Frage von solcher Wichtigkeit einzugehen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Aus dem diesjährigen Rechenschaftsberichte, Seite 48, haben die Herren die Verhandlungen entnehmen können, welche der Landes-Ausschuß mit der Regierung über einen die systematische Regulirung der Mur betreffenden, dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwurf geführt hat. Es ist mir nur in dieser Angelegenheit eine Note der k. k. Statthalterei zugekommen. Dieselbe lautet (liest):

„Durch die dem löblichen Landes-Ausschusse ohnehin bekannten, im Entwurfe mitfolgenden Gesetzesvorlagen in Bezug auf die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Madegtybrücke in Graz abwärts bis an die steiermärkisch-ungarische Grenze, wird dem Staatschaze die Verbindlichkeit zugemuthet, zwei Fünftheile der auf 1¼ Million Gulden ö. W. veranschlagten Fluß-Correctionskosten, das ist 500.000 fl. innerhalb 20 Jahren beizutragen und außer dem 2 Fünftheile des jährlichen Erhaltungsaufwandes per 30.000 fl. bis 37.500 fl., somit einen Jahresbetrag von 12.000 fl. und eventuel 15.000 fl. zu leisten.

Es kann aber nach dem soeben anher gelangten Erlasse des Herrn Minister des Innern ddo. 3. Dezember laufenden Jahres, Z. 14704, weder diese Verpflichtung des Staatschazes durch ein Landesgesetz statuiert werden, noch vermöchte die Regierung ein dahin abzielendes Gesetz der Reichsvertretung vorzuschlagen, in so lange nicht die Erklärung des steiermärkischen Landtages vorliegt, daß er einen gleichen Betrag, nämlich zwei Fünftheile des Regulirungs- und Erhaltungsaufwandes auf den Landesfond übernehmen und das letzte Fünftheil durch Beiträge der Bezirke, Gemeinden oder im sonstigen einheimischen Concurrenzwege aufbringen wolle und daß der Staatschaz weder hinsichtlich der Reichsstraßen und Brücken oder anderen Concurrenzobjekte, noch hinsichtlich der Regiekosten in weiteren Anspruch genommen werden soll.

Ich beehre mich hievon mit dem Beisage die Mittheilung zu machen, daß nach den Bemerken des genannten Herrn Ministers die Regierung durch einen solchen Beschluß des Landtages in die erwünschte Lage gesetzt werden würde, die allseitig als nothwendig anerkannte Correction des entarteten Murstromes nachhaltig zu fördern und zu diesem Ende vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung dem Reichsrathe ein Gesetz in Absicht auf die Betheiligung des Staatschazes an den Kosten der Murregulirung vorzuschlagen, oder alternativ, wenn im Landesgesetze der Vorbehalt der der Reichsgesetzgebung zustehenden Bewilligung der Beiträge des Wasserbaufondes ausdrücklich beigelegt würde, diese Bewilligung in den jährlichen Finanzgesetzen anzusprechen.

Hiermit erledigen sich die schäßbaren Zuschriften vom 10. August und 30. Oktober l. J., Z. 1939 und 11042.

Graz, am 4. Dezember 1872.

Der k. k. Statthalter:

Rübeck.

Der Landes-Ausschuß hat beschlossen, bei der Dringlichkeit dieses Gegenstandes und bei dem Umstande, als nur noch wenige Tage der diesjährigen Landtags-Session gegönnt sind, diese Note zur Kenntniß des h. Hauses zu bringen, mit dem Ersuchen, daß der Landtag dieselbe noch im Laufe der nächsten Tage in Verhandlung nehmen wolle.

Ich werde mir daher den Antrag erlauben, mit Umgehung aller Förmlichkeiten diese Note der k. k. Statthalterei sammt dem beiliegenden Gesetzesentwurfe dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Herr Abg. Remschmidt hat folgendes Separatvotum angemeldet:

„Nachdem durch Beschluß des h. Hauses in der Gesetzesvorlage (Beilage Nr. 114), Art. I der Zusatz:

„Diese Bestimmung hat für die Landeshauptstadt „Graz keine Gültigkeit“, nicht angenommen wurde, was mit die Gemeindeordnung für Graz abgeändert erscheint, ohne daß eine solche Abänderung auf der Tagesordnung stand, so stelle ich nach §. 39 der Geschäftsordnung das Separatvotum, daß ich eine solche unvorherzusehende Abänderung eines Gemeindestatutes nicht für zulässig halte.“

„Remschmidt.“

Nach §. 39 der Geschäftsordnung wird dieses Separatvotum in das Protokoll dieser Sitzung aufgenommen.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Morgen den 5. Dezember um 10 Uhr Vormittags. (Zustimmung.)

Ich stelle auf die

Tagesordnung:

1. Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend das Präliminare pro 1873. (Beilage Nr. 115.)

2. Antrag des Sonder-Ausschusses für Unterrichtsangelegenheiten, betreffend die Functionszulage der Lehrer an einclaisigen Volksschulen. (Beilage Nr. 116.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, betreffend die Ausscheidung der Steuergemeinde Freiberg aus der Ortsgemeinde Ranten und Constituirung derselben zu einer eigenen Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 121.)

4. Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend den Neubau der technischen Hochschule in Graz und in Aussicht genommene Erweiterung der chemischen Laboratorien. (Beilage Nr. 120.)

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Medizinalwesen, betreffend die Eintheilung des Landes in Veterinärbezirke und Aufstellung geprüfter Thierärzte. (Beilage Nr. 111.)
6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-

angelegenheiten, betreffend die Revision der Gemeindeordnung. (Beilage Nr. 92.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 8 Uhr 20 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 14. Sitzung soll es auf Seite 257, Spalte links, 22. Zeile v. u. statt „nach Maßgabe der bestehenden Gesetze“ richtig heißen: „nach Maßgabe der Gesetze“.